

Fachkräfteeinwanderungs- gesetz 2.0:

Die neuen Regelungen für die
Aufenthalte zum Zwecke der Arbeit,
des Studiums oder der Ausbildung



Arbeitshilfe zum Thema Flucht und Migration

Impressum

Herausgeber:

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Gesamtverband e.V.
Oranienburger Str. 13-14
10178 Berlin
<http://www.paritaet.org>

Inhaltlich Verantwortlicher im Sinne des Presserechts:

Gwendolyn Stilling

Autor:

Claudius Voigt, „Projekt Q – Qualifizierung der Flüchtlingsberatung“ der
Gemeinnützigen Gesellschaft zur Unterstützung Asylsuchender e.V. (GGUA)

Redaktion:

Tara Käsmeier, Der Paritätische Gesamtverband

Gestaltung:

Christine Maier, Der Paritätische Gesamtverband

Titelbild:

© netsign – AdobeStock

1. Auflage, Juni 2024

Gefördert durch:



Bundesministerium
des Innern
und für Heimat

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



MBE

Migrationsberatung
für erwachsene
Zugewanderte

Vorwort

Mit Blick auf einen bestehenden und in den kommenden Jahren voraussichtlich stark zunehmenden Mangel an Arbeitskräften, ist das Thema der Fachkräfteeinwanderung zu einem zentralen politischen Anliegen geworden. Bereits in den vergangenen Jahren gab es diverse gesetzliche Neuregelungen, die darauf abzielten, die Erwerbsmigration nach Deutschland zu erhöhen. In der Praxis zeigten sich jedoch weiterhin zahlreiche Hürden, denen mit den aktuellen Novellierungen des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes begegnet werden soll. Sowohl für viele Fachkräfte und Auszubildende, als auch für geringqualifizierte Arbeitskräfte aus Drittstaaten wird es künftig einfacher werden, einen Aufenthaltstitel zu Ausbildungs- oder Erwerbszwecken zu erhalten. Gleichzeitig sind die entsprechenden gesetzlichen Regelungen sehr komplex und zum Teil in ihrer Anwendung – unter anderem durch Stichtagsregelungen – weiterhin begrenzt. Bereits jetzt verzeichnen die Kolleg*innen in der Migrations- und Flüchtlingsberatung eine starke Zunahme von Anfragen zum Thema Fachkräftemigration. Dies betrifft zum einen Fragen nach den

Möglichkeiten eines Spurwechsels aus dem Asylverfahren oder einem geduldeten Aufenthalt in den Aufenthalt für Erwerbszwecke. Zum anderen wenden sich aber auch Menschen an die Beratungsstellen, die selbst noch im Ausland leben oder sich zum Beispiel für Besuchszwecke in Deutschland aufhalten.

Mit der vorliegenden Broschüre möchten wir daher einen Überblick über die wichtigsten rechtlichen Regelungen für die Aufenthalte zum Zwecke der Arbeit, der Ausbildung und des Studiums geben. Ziel ist es, Möglichkeiten und Grenzen der gesetzlichen Änderungen zu verdeutlichen und Beratungskräften eine möglichst praxisnahe Unterstützung im Beratungsalltag zu bieten.

Autor der Broschüre ist Claudius Voigt, „Projekt Q – Qualifizierung der Flüchtlingsberatung“ der Gemeinnützigen Gesellschaft zur Unterstützung Asylsuchender e.V. (GGUA), bei dem wir uns herzlich für diese umfassende und verständliche Darstellung der komplexen Gesetzeslage bedanken.

Tara Käsmeier

Referentin für Migrationssozialarbeit
Der Paritätische Gesamtverband

Inhalt

Vorwort	3
1. Was gilt für die Erwerbs- und Bildungsmigration allgemein?	6
2. Wo sind Grundlagen und hilfreiche Materialien zu finden?	7
3. Begriffsdefinitionen	8
4. Wie ist das mit dem Visumverfahren?	9
5. Wie ist das mit der Beschäftigungserlaubnis?	11
6. Wie ist das mit dem Anerkennungsverfahren?	12
7. Wie ist das mit dem Spurwechsel?	13
8. Ist ein Fachkraftaufenthalt zusätzlich zu einem anderen Aufenthaltstitel möglich?	15
9. Die einzelnen Aufenthalte für die Aus- und Weiterbildung	
§ 16a AufenthG: Aufenthaltserlaubnis zum Zweck einer betrieblichen oder schulischen Ausbildung ...	16
§ 16b AufenthG: Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums.....	19
§ 16c AufenthG: Mobilität im Rahmen des Studiums	22
§ 16d AufenthG: Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der beruflichen Anerkennung.....	22
§ 16e AufenthG: Aufenthaltserlaubnis für Studienbezogenes Praktikum EU.....	26
§ 16f AufenthG: Aufenthaltserlaubnis für Sprachkurs oder Schulbesuch.....	26
§ 16g AufenthG: Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung für ausreisepflichtige Menschen (Alternative zur Ausbildungsduldung).....	29
§ 17 AufenthG: Aufenthaltserlaubnis für die Ausbildungs- oder Studienplatzsuche	33
Aufenthalte für die qualifizierte Beschäftigung mit einem anerkannten Abschluss	
§ 18a AufenthG: Aufenthaltserlaubnis für Fachkräfte mit Berufsausbildung.....	35
§ 18b AufenthG: Aufenthaltserlaubnis für Fachkräfte mit akademischer Ausbildung	35
§ 18c AufenthG: Niederlassungserlaubnis für Fachkräfte	39
§ 18d AufenthG: Aufenthaltserlaubnis für Forscher*innen	40
§ 18e AufenthG: Kurzfristige Mobilität für Forscher*innen	42
§ 18f AufenthG: Aufenthaltserlaubnis für mobile Forscher.....	42
§ 18g AufenthG: Blaue Karte EU.....	43
§ 18h AufenthG: Kurzfristige Mobilität für Inhaber*innen einer Blauen Karte EU	47
§ 18i AufenthG: Langfristige Mobilität für Inhaber*innen einer Blauen Karte EU	47

§ 19 AufenthG: ICT-Karte für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer*innen.....	47
§ 19a AufenthG: Kurzfristige Mobilität für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer*innen.....	47
§ 19b AufenthG: Mobiler ICT-Karte.....	47

Aufenthalte für die Beschäftigung ohne in Deutschland anerkannte Berufsqualifikation

§ 19c Abs. 1 AufenthG: Aufenthaltserlaubnis zur Beschäftigung unabhängig von der Qualifikation	48
§ 19c Abs. 1 AufenthG in Verbindung mit § 9 BeschV: Aufenthaltserlaubnis für jede Tätigkeit	51
§ 19c Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 12 BeschV: Aufenthaltserlaubnis für Au-Pair-Tätigkeit.....	51
§ 19c Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 14 Abs. 1 Nr. 1 BeschV: Aufenthaltserlaubnis für Freiwilligendienste	52
§ 19c Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 15d BeschV: Aufenthaltserlaubnis für kontingentierte Kurzzeitbeschäftigung.....	52
§ 19c Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 22a BeschV: Aufenthaltserlaubnis für Pflegehilfskräfte	53
§ 19c Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 24a BeschV: Aufenthaltserlaubnis für Berufskraftfahrer*innen.....	54
§ 19c Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 26 Abs. 1 BeschV: Aufenthaltserlaubnis für Beschäftigung privilegierter Staatsangehöriger.....	55
§ 19c Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 26 Abs. 2 BeschV: Aufenthaltserlaubnis für Beschäftigung nach der „Westbalkanregelung“	55
§ 19c Abs. 2 AufenthG i.V.m. § 6 BeschV: Aufenthaltserlaubnis für Beschäftigung mit besonderen berufspraktischen Kenntnissen	56
§ 19c Abs. 3 AufenthG: Aufenthaltserlaubnis für Beschäftigung im öffentlichen Interesse.....	59
§ 19d AufenthG: Aufenthaltserlaubnis für zuvor qualifizierte Geduldete	60
§ 19e AufenthG: Aufenthaltserlaubnis für Europäischen Freiwilligendienst.....	62
§ 38a AufenthG: Aufenthaltserlaubnis für Personen mit langfristiger Aufenthaltsberechtigung in einem anderen EU-Staat	62
§ 60d AufenthG: Beschäftigungsduldung.....	63

Aufenthalte für die Arbeitssuche

§ 20 AufenthG: Aufenthaltserlaubnis für die Arbeitssuche.....	64
§ 20a und b AufenthG: „Chancenkarte“.....	66

Aufenthalt für die Selbstständigkeit

§ 21 AufenthG: Aufenthaltserlaubnis für die selbstständige Erwerbstätigkeit.....	69
--	----

1. Was gilt für die Erwerbs- und Bildungsmigration allgemein?

Die Regelungen zur Einwanderung zu Bildungs- und Erwerbszwecken werden durch das „Fachkräfteeinwanderungsgesetz 2.0“ erheblich verändert. Zum überwiegenden Teil sind die Änderungen schon am 18. November 2023 und zum 1. März 2024 in Kraft getreten, ein weiterer Teil ist zum 1. Juni 2024 in Kraft getreten. Die Änderungen führen dazu, dass es für viele Menschen einfacher werden wird, einen Aufenthaltstitel zum Zweck der Ausbildung oder der Arbeit zu erhalten. Zugleich werden die entsprechenden Regelungen teilweise noch komplexer und schwieriger zu durchblicken.

Die Rahmenbedingungen der Erwerbs- und Bildungsmigration werden durch das Fachkräfteeinwanderungsgesetz 2.0 an vielen Stellen geöffnet. Hier kurz ein Überblick über die wesentlichen inhaltlichen Änderungen:

- Die Voraussetzungen für die **Blaue Karte EU** sind seit November 2023 deutlich abgesenkt worden. Für deutlich mehr Menschen als bisher wird sie eine realistische Möglichkeit darstellen.
- Es gibt mehr Aufenthalts- und Arbeitsmöglichkeiten für Personen mit einer ausländischen Berufsqualifikation, wenn diese in Deutschland (noch) **nicht anerkannt** ist, aber bestimmte Berufserfahrung besteht.
- Der **Familiennachzug** zu Fachkräften wird erleichtert.
- Es gibt mehr Möglichkeiten der **Nebenbeschäftigung**.

- Der **Wechsel** zwischen den Aufenthaltstiteln wird einfacher, viele Zweckwechselferren werden gestrichen.
- Es gibt einen „**Spurwechsel light**“, wenn ein Asylantrag zurückgenommen wird. Die Voraussetzungen dafür werden allerdings nur wenige Menschen erfüllen.
- Es gibt Erleichterungen für **Pflegehilfskräfte**.
- Es gibt mehr Möglichkeiten für die **Suche** eines Arbeitsplatzes oder einer Qualifizierungsmaßnahme. Umgesetzt wird dies ab dem 1. Juni 2024 mit einem Punktesystem durch die so genannte „**Chancenkarte**“.

Die Aufenthaltsmöglichkeiten zum Zweck des Studiums, der Ausbildung oder der Erwerbstätigkeit sind im Aufenthaltsgesetz in Kapitel 2, Abschnitt 3 und 4 geregelt. Sie umfassen die Paragraphen 16 bis 21. Was zunächst übersichtlich erscheint, ist in der Tiefe sehr komplex. Allein hinter diesen Paragraphen verbergen sich rund 40 unterschiedliche Aufenthaltsmöglichkeiten. Hinzu kommt, dass in vielen Fällen zusätzlich die Beschäftigungsverordnung berücksichtigt werden muss. Diese differenziert das Ganze noch weiter, so dass insgesamt rund 80 unterschiedliche Konstellationen möglich sind.

Nicht alle können in der folgenden Broschüre dargestellt werden. Ziel ist es daher, zu den wichtigsten Aufenthaltsmöglichkeiten einen möglichst praxisrelevanten Überblick zu geben.

2. Wo sind Grundlagen und hilfreiche Materialien zu finden?

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Broschüre sind die meisten Änderungen bereits in Kraft getreten, so dass man diese in den veröffentlichten, geltenden Gesetzen und Verordnungen findet:

- **Aufenthaltsgesetz** (AufenthG); <https://t1p.de/ez0i>
- **Beschäftigungsverordnung** (BeschV); <https://t1p.de/r5lkh>

Manchmal ist es hilfreich, die dazugehörigen Gesetzesmaterialien zu kennen, z. B. die Gesetzesbegründung:

- **Gesetzentwurf** zum FEG 2.0 (BT-Drs. [20/6500](#)) und Beschlussempfehlung des Innenausschusses (BT-Drs. [20/7394](#))
- Entwurf zu den Änderungen in der **Beschäftigungsverordnung** mit Begründung (BR-Drs. [284/23](#))
- Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen zum **„Rückführungsverbesserungsgesetz“** ([Bundestags-Drs. 20/10090](#))

Zusätzlich gibt es ergänzende Materialien zur Anwendung der gesetzlichen Regelungen, die auch die Behörden berücksichtigen:

- Eine **Synopse**, in der die Bundesregierung die Änderungen im AufenthG im Fließtext kenntlich gemacht hat: <https://t1p.de/wpk4a>
- **Anwendungshinweise** des Bundesinnenministeriums zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz: <https://t1p.de/coa4g>. In dieser Broschüre wird oft darauf verwiesen. Dort steht dann „AH FEG“.
- **Fachliche Weisung** der Bundesagentur für Arbeit zum AufenthG und zur Beschäftigungsverordnung: <https://t1p.de/lhpiib>. Darin wird ausführlich erläutert, wie die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit abläuft.

Hilfreiche Internetseiten, die sich mit der Thematik beschäftigen:

- www.make-it-in-germany.de: Dies ist das „Portal der Bundesregierung für Fachkräfte aus dem Ausland“. Man findet dort detaillierte Informationen zu den einzelnen Aufenthaltsmöglichkeiten, zum Anerkennungsverfahren und zu weiterführenden Kontaktstellen. Außerdem gibt es dort auch einen „Quick-Check“, ob ein Visum bzw. eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden kann.
- www.anererkennung-in-deutschland.de: Das Informationsportal der Bundesregierung zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen. Hier finden sich für Antragstellende, für Beratende und für Unternehmen ausführliche Informationen zum beruflichen Anerkennungsverfahren. Unter anderem gibt es dort einen „Anerkennungsfinder“, mit dem man feststellen kann, ob die Berufsqualifikation anerkennungsfähig ist, ob man gar kein Anerkennungsverfahren braucht und welche Stelle zuständig wäre.
- www.netzwerk-ig.de: Hier gibt es ebenfalls viele Informationen zum Anerkennungsverfahren und zu Beratungsangeboten. Beratungsstellen und individuelle Angebote des IQ-Netzwerks gibt es in jedem Bundesland.
- <https://www.arbeitsagentur.de/vor-ort/zav/amz>: Dies ist die Seite der Bundesagentur für Arbeit (BA). Eine spezielle Abteilung der BA ist für die Zustimmung zur Erteilung von Beschäftigungserlaubnissen zuständig. Dies ist die ZAV, die zentrale Auslands- und Fachvermittlung. Auf der Seite findet man Informationen zum Zustimmungsverfahren, die entsprechenden Formulare und die Kontaktmöglichkeiten zu den einzelnen Teams der ZAV.
- <https://www.kmk.org/zab/zentralstelle-fuer-auslaendisches-bildungswesen.html>: Dies ist die Seite der „Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen“. Dort können Zeugnisbewertungen, insbesondere für akademische Berufsqualifikationen, beantragt werden. Dort gibt es auch die Datenbank „anabin“, mit deren Hilfe einfach festgestellt werden kann, ob ein ausländischer akademischer Abschluss als gleichwertig gilt.

3. Begriffsdefinitionen

In der folgenden Broschüre tauchen immer wieder bestimmte Begriffe auf, die auch rechtlich von großer Bedeutung sind. Diese Begriffe sind gesetzlich definiert; das heißt im Gesetz steht genau beschrieben, was damit gemeint ist – auch wenn man im Alltagsgebrauch eventuell etwas anderes darunter versteht. Eine lange Liste mit Definitionen findet sich in § 2 und an anderen Stellen im AufenthG. Hier einige Begriffe und ihre Bedeutung, die im Folgenden häufiger auftauchen werden:

→ **Erwerbstätigkeit:** Eine Erwerbstätigkeit ist

- die **selbstständige Tätigkeit** (z. B. eine freiberufliche Honorartätigkeit) und
- die **Beschäftigung** (§ 2 Abs. 2 AufenthG).

Für die Fachkräfteeinwanderung ist der Begriff der „Beschäftigung“ dabei meist entscheidend. Dieser ist in § 7 SGB IV definiert: „Beschäftigung ist die nichtselbständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis. Anhaltspunkte für eine Beschäftigung sind eine Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers.“

→ **Qualifizierte Berufsausbildung:** Diese bedeutet, dass „es sich um eine Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf handelt, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist“ (§ 2 Abs. 12a AufenthG).

- Die Dauer von Ausbildungen kann hier nachgeschlagen werden: <https://t1p.de/htyfd>

→ **Qualifizierte Beschäftigung:** Diese ist erfüllt, „wenn zu ihrer Ausübung Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erforderlich sind, die in einem Studium oder einer qualifizierten Berufsausbildung erworben werden“ (§ 2 Abs. 12b AufenthG).

→ **Fachkraft** ist, wer entweder

- eine deutsche qualifizierte Berufsausbildung oder eine mit einer deutschen qualifizierten Berufsausbildung gleichwertige ausländische Berufsqualifikation besitzt, oder
- einen deutschen, einen anerkannten ausländischen oder einen einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss besitzt (§ 18 Abs. 3 AufenthG).

Eine Fachkraft im Sinne des Gesetzes ist man also nur dann, wenn feststeht, dass die ausländische Berufsqualifikation in Deutschland als gleichwertig gilt. Hierfür muss in vielen Fällen ein Anerkennungsverfahren durchgeführt oder auf andere Weise der Nachweis erbracht worden sein, dass sie als gleichwertig gilt (z. B. über die anabin-Datenbank).

4. Wie ist das mit dem Visumverfahren?

Um in Deutschland einen Aufenthaltstitel zum Zwecke der Ausbildung, des Studiums oder der Erwerbstätigkeit bekommen zu können, muss man normalerweise mit dem „richtigen“ Visum eingereist sein. Es handelt sich dabei um das nationale Visum nach § 6 Abs. 3 AufenthG, das bei der deutschen Auslandsvertretung beantragt wird. Bei dem Visumantrag müssen schon die Angaben gemacht worden sein, warum man nach Deutschland kommen will und die entsprechenden Nachweise (Arbeitsplatzzusage, Anerkennungsbescheid, Studienplatzzusage usw.) vorgelegt worden sein. Achtung: Dies gilt auch für Staatsangehörige, die für Kurzaufenthalte eigentlich visumfrei einreisen dürfen (z. B. Serbien usw.)!

Im Visumverfahren beteiligt die Botschaft in vielen Fällen die Bundesagentur für Arbeit in Deutschland (die ZAV), da diese ihre Zustimmung erteilen muss, wenn es um einen Aufenthaltstitel für die Beschäftigung geht. Für diese Zustimmung der ZAV ist es möglich, bereits im Vorfeld in Deutschland über den Arbeitgeber eine so genannte „Vorabzustimmung“ zu beantragen (§ 36 Abs. 3 BeschV).

- Informationen dazu gibt es hier: <https://t1p.de/6j1gv>.

Die Ausländerbehörde in Deutschland wird in diesen Fällen meist nicht beteiligt (§ 31 AufenthV). Visa für die Erwerbstätigkeit werden normalerweise für ein Jahr erteilt (AH FEG Nr. 18.4.2).

Es ist außerdem möglich und sinnvoll, vor dem Visumantrag durch den künftigen Arbeitgeber ein **beschleunigtes Fachkräfteverfahren** (§ 81a AufenthG) zu beantragen. In diesem Fall ist eine deutsche Ausländerbehörde im Rahmen eines „Servicepakets“ dafür zuständig, die Voraussetzungen der Einreise zu prüfen, die Zustimmung der ZAV einzuholen, das Anerkennungsverfahren zu betreiben und der Botschaft eine Vorabzustimmung zu erteilen. Die Botschaft muss dann innerhalb von

drei Wochen einen Termin anbieten und in weiteren drei Wochen über den Visumantrag entscheiden. Auch für die anderen Schritte des Verfahrens (Zustimmung der ZAV, Anerkennungsverfahren) gelten festgelegte verkürzte Fristen. Für das beschleunigte Fachkräfteverfahren braucht der Betrieb eine Vollmacht der Person, die einreisen will. Das beschleunigte Fachkräfteverfahren kostet 411 Euro.

- Hier gibt es ausführliche Informationen zum beschleunigten Fachkräfteverfahren mit den notwendigen Formularen: <https://t1p.de/d8hof>.
- Hier gibt es eine Übersicht, welche Ausländerbehörden in den einzelnen Bundesländern für das beschleunigte Fachkräfteverfahren zuständig sind: <https://t1p.de/d928f>

Das beschleunigte Fachkräfteverfahren ist nicht für alle Aufenthaltszwecke möglich. Eine Auflistung, in welchen Fällen es möglich ist, gibt es in den AH FEG, Nr. 81.a.1.5.

- Ausführliche Informationen zum Visumverfahren und zu den Kriterien, nach denen die Botschaften entscheiden, finden sich im Visumhandbuch, das das Auswärtige Amt für die Auslandsvertretungen erstellt hat und das immer wieder aktualisiert wird: <https://t1p.de/ep0aw>

Wenn ein Visum erteilt worden ist, kann die Person einreisen. Mit dem Visum gelten schon die Regelungen, die auch mit der anschließenden Aufenthaltserlaubnis gelten werden. Das heißt: Auch mit dem Visum kann man bereits beginnen zu arbeiten. Vor Ablauf der Geltungsdauer des Visums muss bei der deutschen Ausländerbehörde der anschließende Aufenthaltstitel beantragt werden. Wenn dieser nicht sofort ausgestellt werden kann, gilt der Aufenthalt auch nach Ablauf des Visums weiterhin als erlaubt. Es muss eine Fiktionsbescheinigung ausgestellt werden, und auch die Arbeitserlaubnis gilt fort (§ 81 Abs. 4 und Abs. 5a AufenthG).

In bestimmten Fällen muss ausnahmsweise kein nationales Visum beantragt werden. Man kann unter Umständen ganz ohne Visum einreisen und in Deutschland den Aufenthaltstitel beantragen. In bestimmten Fällen ist es auch möglich, in Deutschland den Aufenthaltstitel für die Arbeit zu beantragen, wenn man nur mit einem Besuchervisum eingereist ist. Dies führt in der Praxis jedoch regelmäßig zu Schwierigkeiten.

- **Kein Visum** benötigen die Staatsangehörigen von Australien, Israel, Japan, Kanada, Südkorea, Neuseeland, Großbritannien, Nordirland und USA (§ 41 Abs. 1 AufenthV). Dies gilt unabhängig davon, zu welchem Zweck sie einreisen.
- **Kein Visum** benötigen die Staatsangehörigen von Andorra, Brasilien, El Salvador, Honduras, Monaco und San Marino. Dies gilt allerdings nur, wenn sie keine längerfristige Erwerbstätigkeit aufnehmen wollen, ist also im Rahmen der Erwerbsmigration normalerweise nicht anwendbar.
- Wenn man mit einem **Besuchervisum** (Schengenvisum) oder **visumfrei** für einen Kurzaufenthalt eingereist ist, ist es hingegen normalerweise nicht möglich, direkt in einen längerfristigen Aufenthalt zu wechseln.

Allerdings sieht § 39 Nr. 3 AufenthV hierfür eine Ausnahme vor: Man muss das Visumverfahren nämlich nicht nachholen, wenn „*die Voraussetzungen eines Anspruchs auf Erteilung eines Aufenthaltstitels **nach der Einreise** entstanden sind (...).*“ Es muss sich für einen Wechsel also zum einen um eine Anspruchsnorm handeln (z. B. § 18a und b AufenthG), und zum anderen darf nicht von vornherein geplant gewesen sein, für einen längerfristigen Aufenthalt zu kommen.

- Dasselbe gilt, wenn man mit dem **Aufenthaltstitel eines anderen Schengenstaats** für einen Kurzaufenthalt einreist und dann längerfristig für die Arbeit oder Ausbildung bleiben will (§ 39 Nr. 6 AufenthV): Auch hier sehen die Rechtsprechung und die Kommentierung es ganz überwiegend so, dass diese Befreiung von der Visumpflicht dann nicht gilt, wenn man vornherein die Absicht hatte, längerfristig nach Deutschland zu kommen. Vielmehr könne man sich auf diese Ausnahmeregelung nur berufen, wenn ursprünglich ein Kurzaufenthalt geplant war und sich währenddessen – ungeplant – etwas anderes ergeben sollte und man dann – ebenso ungeplant – einen Anspruch auf die Aufenthaltserlaubnis erwerben sollte.

5. Wie ist das mit der Beschäftigungserlaubnis?

Das Grundprinzip im Aufenthaltsgesetz ist: Wenn in dem jeweiligen Paragraphen nichts anderes steht, ist immer jede Erwerbstätigkeit (das heißt: die selbstständige Tätigkeit und die Beschäftigung) erlaubt (§ 4a Abs. 1 AufenthG). Das gilt zum Beispiel für alle Aufenthaltstitel aus familiären Gründen und für fast alle aus humanitären Gründen.

Für die Aufenthaltstitel, die zum Zwecke einer Ausbildung oder einer Arbeit erteilt worden sind (§§ 16a bis § 21 AufenthG), gilt allerdings etwas anderes: Sie sind fast immer gesetzlich beschränkt, das heißt sie berechtigen nur zu der jeweiligen Arbeit und / oder zu einer Nebentätigkeit in einem bestimmten Umfang. Für eine Erwerbstätigkeit, die darüber hinaus geht, oder einen Wechsel der Arbeitsstelle benötigt man von der Ausländerbehörde eine Erlaubnis (§ 4a Abs. 2 AufenthG). Dies gilt auch für die Ausübung einer selbstständigen (Neben-)Tätigkeit (§ 21 Abs. 6 AufenthG).

Für die Erteilung eines Aufenthaltstitels zum Zwecke der Beschäftigung, einer betrieblichen Ausbildung oder für eine zusätzliche Beschäftigungserlaubnis muss in den meisten Fällen außerdem die Bundesagentur für Arbeit (BA) zustimmen (§ 39 Abs. 1 und 5 AufenthG). Diese Zustimmungsprüfung ist angesiedelt bei der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung (ZAV), einer speziellen Abteilung der BA. Dort gibt es bestimmte Teams, die für bestimmte Regionen zuständig sind. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Betriebssitz.

- Eine Standortliste gibt es hier: https://www.arbeitsagentur.de/datei/regionale-zustaendigkeiten-der-zav-im-bereich-arbeitsmarktzulassung_ba048053.pdf

Für die Zustimmung führt die BA eine Arbeitsmarktprüfung durch (§ 39 AufenthG). Diese besteht aus einer Prüfung der **Beschäftigungsbedingungen** (ob Tariflohn oder branchenspezifischer ortsüblicher Lohn eingehalten wird, der Mindestlohn reicht in der Regel nicht aus) und – in ganz wenigen Fällen – einer **Vorrangprüfung** (ob bevorrechtigte deutsche, Unionsbürger*innen oder andere Nicht-Deutsche Arbeitnehmer*innen zur Verfügung stehen). Eine Zustimmung kann nicht für Leiharbeit erteilt werden (§ 40 Abs. 1 AufenthG).

Die Zustimmung wird durch die Ausländerbehörde oder die Botschaft direkt bei der BA angefragt. Es gibt jedoch die Möglichkeit, bereits im Vorfeld über den Arbeitgeber eine so genannte „Vorabzustimmung“ zu beantragen (§ 36 Abs. 3 BeschV).

- Informationen dazu gibt es hier: <https://t1p.de/6j1gv>.

Nachdem die Zustimmungsanfrage bei der BA eingegangen ist und alle Unterlagen vorliegen, hat diese zwei Wochen Zeit. Wenn in dieser Zeit keine Rückmeldung erfolgt, gilt die Zustimmung als erteilt („Zustimmungsfiktion, § 36 Abs. 2 BeschV). Im beschleunigten Fachkräfteverfahren verkürzt sich diese Frist auf eine Woche. Für eine Zustimmung braucht die ZAV immer eine entsprechende Rechtsgrundlage im AufenthG oder der Beschäftigungsverordnung.

- ➔ Für das Zustimmungsverfahren muss die Arbeitgeberin eine **Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis** ausfüllen (<https://t1p.de/xxehy>).
- ➔ Wenn die BA die Zustimmung ablehnen sollte, teilt die Ausländerbehörde dies der betroffenen Person mit und erlässt den Bescheid. Man muss Rechtsmittel dann gegen den Bescheid der Ausländerbehörde einlegen und nicht gegen die BA selbst.
- Hier gibt es weitere Informationen zum Zustimmungsverfahren: <https://t1p.de/e0c3d>
- Die ZAV bei der BA ist auch über eine Hotline erreichbar, um in Einzelfällen weiterzuhelfen: **0228 713-2000**.

6. Wie ist das mit dem Anerkennungsverfahren?

Das Aufenthaltsgesetz verlangt, dass für einen Aufenthaltstitel als Fachkraft (sofern man nicht über einen in Deutschland erworbenen Abschluss verfügt) entweder

- durch eine Gleichwertigkeitsprüfung die volle Anerkennung der Berufsqualifikation festgestellt wurde, oder
- ein ausländischer Hochschulabschluss vorliegt, der einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbar ist (§ 18 Abs. 3 AufenthG).

Die Feststellung der Gleichwertigkeit ist also oft *ausländerrechtlich* Voraussetzung, auch wenn man *berufsrechtlich* in nicht-reglementierten Berufen auch ohne eine solche Feststellung arbeiten könnte. Für Aufenthaltstitel, die nicht für Fachkräfte erteilt werden, gelten diese Voraussetzungen nicht (z. B. § 19c Abs. 1 oder 2 AufenthG).

- Bei Fachkräften mit **nicht-akademischer Qualifikation** muss die Gleichwertigkeit im Rahmen eines Anerkennungsverfahrens festgestellt werden. Dies erfolgt in der Regel über die entsprechenden Kammern (z. B. Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer oder Landesbehörden) und endet mit einem Bescheid, der in der Regel noch zu Nachqualifizierungen oder Anpassungsmaßnahmen verpflichtet. Dies gilt auch für nicht-akademische Heilberufe (z. B. Pflegefachkräfte), bei denen zusätzlich eine Berufsausübungserlaubnis erforderlich ist. Es gibt sehr viele (über 1.500) unterschiedliche Stellen, die für die Anerkennung zuständig sind.

- Hier kann man die Stellen finden:
<https://t1p.de/8x4mk>

Für Fachkräfte mit einem **akademischen Abschluss** gibt es mehr Möglichkeiten:

- Wenn man in einem reglementierten Beruf arbeiten will (z. B. als Ärzt*in) ist die Anerkennung des ausländischen Hochschulabschlusses durch die zuständige Stelle zwingend erforderlich. In der Regel erfolgt dies mit der Entscheidung über die Berufsausübungserlaubnis. Ein Nachweis über die Vergleichbarkeit mit einem deutschen Hochschulabschluss ist für die Aufnahme einer Beschäftigung in einem reglementierten Beruf nicht ausreichend. (vgl. AH FEG Nr. 18.3.2.1)
- Wenn man in einem nicht-reglementierten Beruf tätig werden will (z. B. als Pharmazeut*in in einem Pharmaunternehmen), ist der einfachste Weg, über einen Abgleich in der anabin-Datenbank festzustellen, ob die jeweilige Universität und der jeweilige Hochschulabschluss in Deutschland als gleichwertig gelten (<https://anabin.kmk.org/anabin.html>). Hierfür muss die Universität mit H+ oder eventuell mit H+/- gelistet sein. Zudem muss der Abschluss mit „entspricht“ oder „vergleichbar“ bewertet sein.
- Wenn die Qualifikation in der Datenbank nicht gelistet ist, muss eine Zeugnisbewertung bei der ZAB beantragt werden (<https://www.kmk.org/zab/zentralstelle-fuer-auslaendisches-bildungswesen.html>)

In manchen Fällen ist nur die Berufsbezeichnung reglementiert, man kann aber auch ohne formale Anerkennung bereits qualifiziert tätig sein. Dies gilt zum Beispiel für Ingenieur*innen und Architekt*innen, die diese Berufsbezeichnung ohne Erlaubnis nicht führen dürfen. Sie können aber schon vorher in einem Ingenieur- oder Architekturbüro angestellt und qualifiziert tätig werden.

- Eine Liste mit den reglementierten Berufen gibt es hier: <https://t1p.de/v495n>
- Weitergehende Informationen gibt es hier: www.erkennung-in-deutschland.de

7. Wie ist das mit dem Spurwechsel?

Die Thematik „Spurwechsel“ ist in aller Munde. Mit der Reform des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes sollten neue Möglichkeiten geschaffen werden, auch aus einem Asylverfahren in den Arbeitsaufenthalt zu wechseln. Diese Möglichkeiten sind jedoch sehr begrenzt. Im Folgenden sollen sie nur kurz dargestellt werden.

- Eine ausführlichere Arbeitshilfe gibt es hier: <https://t1p.de/3jsl7>.

Es gibt im Wesentlichen vier Hürden, wenn man den Aufenthaltswitzweck wechseln will:

- ➔ Zum einen muss man für einen Aufenthaltstitel prinzipiell mit dem **„erforderlichen“ Visum** eingereist sein, verlangt § 5 Abs. 2 AufenthG. Hiervon *kann* nur abgesehen werden, wenn ein Anspruch auf den anderen Aufenthaltstitel besteht. Wenn die Nachholung eines Visumverfahrens nicht zumutbar ist, *muss* ab 1. März 2024 von der Nachholung des Visumverfahrens abgesehen werden (Änderung des § 5 Abs. 2 S. 2 AufenthG). Wenn man die Aufenthaltserlaubnis wechselt, ist man jedoch logischerweise nicht mit dem für die neue Aufenthaltserlaubnis erforderlichen Visum eingereist. Allerdings gibt es in den §§ 39 und 41 der Aufenthaltsverordnung (AufenthV) eine Reihe von Spezialfällen, in denen im Inland ein Aufenthaltstitel eingeholt oder verlängert werden kann. Das bedeutet: Wenn eine dieser Ausnahmeregelungen passt, ist die Einreise mit dem falschen oder ohne Visum kein Hindernis mehr. Die wichtigste Ausnahmeregelung ist § 39 Nr. 1 AufenthV, der regelt, dass man grundsätzlich **aus jeder Aufenthaltserlaubnis in jeden anderen Aufenthaltstitel wechseln kann**, ohne ein Visumverfahren nachzuholen.
- ➔ Allerdings gibt es ein paar Aufenthaltserlaubnisse, aus denen heraus man nicht in jeden anderen Aufenthaltstitel wechseln kann. Dies sind vor allem die **Aufenthaltserlaubnisse zum Zwecke der Ausbildung, des Studiums, für ein berufliches Anerkennungsverfahren oder Sprachkurse** (§§ 16a, 16b, 16d, 16f und 17 AufenthG). Hier sind die

Wechselmöglichkeiten eingeschränkt, weil es in dem jeweiligen Paragraphen so steht. Viele dieser Einschränkungen sind seit dem 1. März 2024 gestrichen, seit diesem Zeitpunkt ist es möglich, in viel mehr Aufenthaltserlaubnisse zu wechseln als zuvor.

- ➔ Für Personen, die in einem **Asylverfahren** sind, die einen **Asylantrag zurückgenommen** haben oder deren **Asylantrag abgelehnt** worden ist, gibt es noch zusätzliche Sperren, die in § 10 Abs. 1 und 10 Abs. 3 AufenthG geregelt sind. Demnach darf während des Asylverfahrens ein Aufenthaltstitel nur in den Fällen eines gesetzlichen Anspruchs erteilt werden. Nach einem abgelehnten oder zurückgenommenen Asylantrag darf ein Aufenthaltstitel nur aus humanitären Gründen oder in den Fällen eines gesetzlichen Anspruchs erteilt werden. Seit dem 23. Dezember 2023 gibt es eine stichtagsbezogene Sonderregelung, nach der vor dem 29. März 2023 eingereiste Personen, die ihren Asylantrag zurücknehmen, ausnahmsweise in die Aufenthaltserlaubnisse nach § 18a/b und § 19c Abs. 2 AufenthG wechseln können. Zugleich sind in anderen Fällen die Wechselmöglichkeiten in § 18a und b AufenthG aus einem laufenden Asylverfahren, nach einem abgelehnten oder zurückgenommenen Asylantrag vor der Ausreise ausdrücklich verboten worden – obwohl es sich bei § 18a und b AufenthG um Anspruchsnormen handelt.
- ➔ Und schließlich gibt es noch eine Reihe von Sperren, die in § 19f AufenthG stehen. Diese beziehen sich aber ausschließlich auf die **unionsrechtlich geregelten Aufenthaltstitel**, insbesondere auf die Blaue Karte und § 16b Abs. 1 AufenthG für das Studium. So sperrt § 19f AufenthG etwa den Wechsel aus einer Duldung oder aus einem – auch in einem anderen EU-Staat – laufenden Asylverfahren in diese Aufenthaltstitel.

Für die Beratung sehr zentral ist die Frage, wann man aus einem **Asylverfahren in den Arbeitsaufenthalt** wechseln kann. Für diesen Wechsel ist zum 23. Dezember 2023 eine spezielle Regelung in § 10 Abs. 3 AufenthG eingeführt worden. Allerdings werden nur wenige Menschen die Voraussetzungen erfüllen – schon allein deshalb, weil sie an einen Einreisestichtag geknüpft ist.

Im Gesetz findet sich dieser Spurwechsel nun an zwei Stellen:

- **In § 10 Abs. 3 S. 5 AufenthG:** Hier wird geregelt, dass die Sperre wegen eines zurückgenommenen Asylantrags, die in § 10 Abs. 3 S. 1 AufenthG geregelt ist, in bestimmten Fällen ausnahmsweise nicht anwendbar ist.
- **In § 5 Abs. 3 S. 5 AufenthG:** Hier wird geregelt, dass in diesen Fällen dann auch von der Voraussetzung abgesehen wird, mit dem richtigen Visum eingereist zu sein.

Diese Spurwechsellmöglichkeit wird nur für einen **eng begrenzten Personenkreis** gelten:

- Die Einreise muss **vor dem 29. März 2023** erfolgt sein und
- der Asylantrag muss **zurückgenommen** worden sein (wenn er abgelehnt worden ist, geht der Spurwechsel nicht mehr!) und
- geöffnet sind nur die Aufenthaltserlaubnisse nach **§§ 18a, 18b und 19c Abs. 2 AufenthG** sowie die familiären Aufenthaltserlaubnisse für die Familienangehörigen dieser Personen.

Die Rücknahme des Asylantrags ist möglich, solange er noch nicht **unanfechtbar** abgelehnt worden ist. Sie kann also auch noch erfolgen, nachdem das BAMF bereits einen negativen Bescheid zugestellt hat.

- Die Rücknahme eines Asylantrags ist auch noch möglich, wenn das BAMF den Asylantrag bereits abgelehnt hat und ein Klageverfahren anhängig ist.

- Auch wenn das Verwaltungsgericht bereits ein Urteil gefällt hat, die Rechtsmittelfrist dagegen aber noch nicht abgelaufen ist (für den Antrag auf Zulassung der Berufung), kann der Asylantrag noch zurückgenommen werden.
- Auch wenn die Zulassung der Berufung beantragt wurde, hierüber aber noch nicht entschieden worden ist, kann der Asylantrag noch zurückgenommen werden.
- Auch wenn ein Asylfolgeantrag oder Zweit Antrag gestellt wurde, kann dieser zurückgenommen werden, solange die Entscheidung darüber noch nicht unanfechtbar ist. Das BMI schränkt jedoch in seinen Anwendungshinweisen ein, dass in Fällen von „Rechtsmissbrauch“ (wenn man den Antrag nur stellt, um ihn direkt wieder zurückzunehmen, um damit in die Aufenthaltserlaubnisse zu kommen) der Spurwechsel abgelehnt werden könne.
- Auch wenn das BAMF einen Asylantrag als unzulässig (in Dublin-Fällen oder Drittstaatenfällen) abgelehnt hat, kann er zurückgenommen werden, so lange diese Entscheidung noch nicht unanfechtbar ist. Dies gilt auch, wenn die Klage gegen die Ablehnung keine aufschiebende Wirkung hat und man daher schon ausreisepflichtig geworden ist.

Wichtig ist, dass nicht die Klage beim Verwaltungsgericht zurückgenommen wird, sondern der ursprüngliche Asylantrag beim BAMF. Denn wenn man die Klage zurücknehmen würde, würde der ablehnende BAMF-Bescheid bestandskräftig und damit wäre der Spurwechsel ausgeschlossen. Der Asylantrag muss spätestens zurückgenommen worden sein, wenn die Ausländerbehörde über den Antrag auf § 18a / b oder § 19c Abs. 2 entscheidet. Es ist daher möglich (und ggfs. sinnvoll), bereits vor der Rücknahme den Antrag auf die Aufenthaltserlaubnis zu stellen und den Asylantrag erst zurückzunehmen, wenn alles in trockenen Tüchern ist – und klar ist, dass das Asylverfahren keine realistische Erfolgsaussicht hat.

8. Ist ein Fachkraftaufenthalt zusätzlich zu einem anderen Aufenthaltstitel möglich?

Grundsätzlich ja. Das Aufenthaltsgesetz schreibt nicht vor, dass immer nur ein Aufenthaltstitel ausgestellt werden darf. Vielmehr kann man auch mehrere Aufenthaltstitel parallel beanspruchen, wenn die Voraussetzungen dafür erfüllt sind. So hat es das Bundesverwaltungsgericht in einer Entscheidung festgestellt (BVerwG, Urteil vom 19. März 2013; 1 C 12.12). Darin sagen die Richter*innen: *„Dass einem Ausländer – solange das Gesetz nicht eindeutig etwas anderes bestimmt – mehrere Aufenthaltstitel nebeneinander erteilt werden können, ergibt sich insbesondere aus dem dem Aufenthaltsgesetz zugrunde liegenden Konzept unterschiedlicher Aufenthaltstitel mit jeweils eigenständigen Rechtsfolgen. (...) Folglich sind ihm auf einen entsprechenden Antrag hin beide Aufenthaltstitel zu erteilen. Denn nur so kann der Ausländer von den mit beiden Aufenthaltstiteln verbundenen Rechtsvorteilen effektiv Gebrauch machen. Müsste er sich für einen der beiden Aufenthaltstitel entscheiden, würden ihm hierdurch die nur mit dem anderen Titel verbundenen Rechtsvorteile verlorengehen, obwohl er nach dem Gesetz auch auf diesen Titel und die damit verbundenen Rechtsvorteile einen Anspruch hat.“* Das Urteil bezieht sich zwar auf eine bestimmte Konstellation (Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU nach § 9a AufenthG und Niederlassungserlaubnis nach § 9 AufenthG), ist aber auf andere Konstellationen übertragbar.

In der Praxis relevant kann dies insbesondere in folgenden Fällen sein:

- Eine Person mit **Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG** (vorübergehender Schutz Ukraine) erfüllt im Laufe der Zeit auch die Voraussetzungen als **Fachkraft** (z. B. § 18a/b oder auch § 19c Abs. 2 AufenthG). Letztere würde den Vorteil bieten, auch nach März 2025 verlängert zu sein und eine Niederlassungserlaubnis erhalten zu können. In diesem Fall muss zusätzlich zu § 24 AufenthG der § 18a/b AufenthG erteilt werden. Der vorübergehende Schutz und § 24 AufenthG erlöschen dadurch nicht. Dies sieht auch die Bundesregierung so: *„Weder die Richtlinie noch § 24 AufenthG trifft eine Regelung, die es ausschließt, bei Erfüllung der jeweiligen Voraussetzungen zusätzlich einen anderen Aufenthaltstitel als denjenigen nach § 24 AufenthG zu beantragen. Auf Wahlmöglichkeiten oder parallel bestehende verschiedene Aufenthaltsrechte finden damit die allgemeinen aufenthaltsrechtlichen Grundsätze Anwendung.“* (BMI: Rundschreiben an die Länder vom 5. September 2022; <https://t1p.de/w6muv>)
- Eine Person mit **Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 oder 2 AufenthG** (Asylberechtigung, Flüchtlingsanerkennung oder Subsidiärer Schutz) erfüllt zusätzlich die Voraussetzungen als **Fachkraft** (z. B. § 18a/b oder § 19c Abs. 2 AufenthG). Sie kann beide Aufenthaltserlaubnisse parallel beanspruchen. Dies hat den Vorteil, Erleichterungen beim Familiennachzug geltend machen zu können. So wäre auch der Nachzug von Eltern und Schwiegereltern möglich (§ 36 Abs. 3 AufenthG).
- Eine Person mit Abschiebungsverbot und **Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG** hat einen Hochschulabschluss oder eine Ausbildung und eine entsprechende Beschäftigung. Sie kann zusätzlich die Aufenthaltserlaubnis nach **§ 19d Abs. 1 AufenthG** beanspruchen (aufgrund des neuen § 19d Abs. 4 AufenthG). Aus § 19d AufenthG ergeben sich gegenüber § 25 Abs. 3 zusätzliche Möglichkeiten:
 - Aus § 19d AufenthG ist eine Einbürgerung ohne vorherige Niederlassungserlaubnis möglich. Diese wäre aus § 25 Abs. 3 AufenthG gesperrt (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 StAG).
 - Aus § 19d ist der Wechsel in die Blaue Karte möglich mit den zusätzlichen Möglichkeiten des Familiennachzugs (Absehen von Sprachkenntnissen und Wohnraumerfordernis, außerdem Eltern- und Schwiegerelternnachzug möglich). Allein aus § 25 Abs. 3 ist die Blaue Karte hingegen gesperrt (§ 19f Abs. 2 Nr. 2 AufenthG).

9. Die einzelnen Aufenthalte für die Aus- und Weiterbildung

In diesem Abschnitt werden die einzelnen Aufenthaltserlaubnisse und weitere Aufenthaltsmöglichkeiten für die Aus- und Weiterbildung dargestellt. Es geht dabei insbesondere um die Aufenthalte für Ausbildung, Studium, Sprachkurse oder das berufliche Anerkennungsverfahren. Zu finden sind diese Regelungen in Kapitel 2, Abschnitt 3 des Aufenthaltsgesetzes – also in den Paragrafen 16 bis 17. Dahinter verbergen sich über ein Dutzend unterschiedliche Rechtsgrundlagen. Zusätzlich soll hier auch die Ausbildungsduldung nach § 60c AufenthG dargestellt werden, bei der es sich zwar formal nicht um einen Aufenthaltstitel handelt, aber um eine Aufenthaltsmöglichkeit, die in der Beratungspraxis sehr wichtig ist.

§ 16a AufenthG: Aufenthaltserlaubnis zum Zweck einer betrieblichen oder schulischen Ausbildung

§ 16a AufenthG regelt den Aufenthalt für eine schulische oder betriebliche Ausbildung oder eine Weiterbildung. Er besteht aus zwei unterschiedlichen Aufenthaltserlaubnissen:

- § 16a Abs. 1 AufenthG ist die Aufenthaltserlaubnis für eine **betriebliche Ausbildung**. Seit dem 1. März 2024 „soll“ sie erteilt werden, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, zuvor war dies nur eine Ermessensnorm. Damit darf der Antrag nur noch in besonderen Ausnahmefällen abgelehnt werden. Sie wird sowohl für eine qualifizierte, also mindestens zweijährige Ausbildung erteilt, als auch für eine nicht-qualifizierte kürzere Ausbildung. Die Aufenthaltserlaubnis kann auch für eine berufliche Weiterbildung erteilt werden.
- § 16a Abs. 2 AufenthG ist die Aufenthaltserlaubnis für eine **schulische Berufsausbildung**. Es muss sich um eine staatlich anerkannte Ausbildung handeln.

Woche auszuüben (§ 16a Abs. 3 S. 1 AufenthG). Zusätzlich sind Praktika, die vorgeschriebener Bestandteil einer schulischen Ausbildung oder hierfür erforderlich sind, möglich. Wenn das Praktikum mehr als 90 Tage im Jahr beträgt, ist eine Erlaubnis der Ausländerbehörde erforderlich, die ohne Zustimmung der BA erteilt wird (§ 15 Abs. Nr. 2 BeschV, § 30 Nr. 2 BeschV, AH FEG, Nr. 16a.2.6).

- Für **darüber hinaus gehende (Neben-)Beschäftigungen** ist eine Erlaubnis der Ausländerbehörde erforderlich. Diese benötigt dafür zusätzlich eine Zustimmung der BA. Nach einer zweijährigen Vorbeschäftigungszeit (dazu zählt auch die betriebliche Ausbildung selbst) oder einer dreijährigen Voraufenthaltszeit entfällt die Zustimmung der BA (§ 9 BeschV).
- Für eine **selbstständige Nebentätigkeit** (z. B. eine freiberufliche Tätigkeit) kann die Ausländerbehörde eine Erlaubnis erteilen (§ 21 Abs. 6 AufenthG).

Was gilt für die Beschäftigungserlaubnis?

- Falls es sich um eine betriebliche Aus- oder Weiterbildung ist die **Zustimmung der BA** erforderlich, für die diese eine Prüfung der Beschäftigungsbedingungen durchführt. Eine Vorrangprüfung erfolgt seit dem 1. März 2024 nicht mehr (§ 8 Abs. 1 BeschV).
- Neben der Ausbildung besteht seit dem 1. März 2024 immer die Berechtigung, eine **Nebenbeschäftigung von bis zu 20 Stunden** pro

Welche deutschen Sprachkenntnisse müssen erfüllt werden?

- Bei einer qualifizierten Ausbildung werden **B-1 Kenntnisse** verlangt.
- Dies gilt allerdings nicht, wenn ein **ausbildungsvorbereitender Sprachkurs** besucht wird; für den vorgelagerten Sprachkurs erhält man schon die Aufenthaltserlaubnis nach § 16a AufenthG, wenn es sich um eine betriebliche qualifizierte

Ausbildung handelt. Die Zulassung zu einem berufsbezogenen Deutschkurs nach der Deutschsprachförderverordnung kann man bereits im Ausland erhalten (§ 4 Abs. 1 Nr. 4 DeuFöV). Zuständig für die Zulassung ist das BAMF.

- Die B-1-Kenntnisse werden auch dann nicht verlangt, wenn die Arbeitgeberin oder die Bildungseinrichtung **geprüft hat**, dass die konkret erforderlichen Sprachkenntnisse erfüllt sind (§ 16a Abs. 3 S. 2 AufenthG).
- Für eine **nicht-qualifizierte Ausbildung** werden vom Gesetz zwar keine Sprachkenntnisse vorausgesetzt, aber in der Regel A-2-Kenntnisse erwartet (AH FEG, Nr. 16a.3.4)

Was muss für die Sicherung des Lebensunterhalts erfüllt werden?

- Für die Aufenthaltserlaubnis muss der Lebensunterhalt **in der Regel gesichert** sein (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG).
 - Der Lebensunterhalt gilt als gesichert, wenn ein pauschaler **Richtwert** erfüllt wird. Für einen Aufenthaltstitel nach § 16a im Fall einer schulischen oder beruflichen Berufsausbildung gilt der Lebensunterhalt demnach als gesichert, wenn netto monatliche Mittel in Höhe der Bedarfe nach §§ 13 Abs. 1 Nr. 1 und 13a Abs. 1 BAföG zur Verfügung stehen. Diese liegen insgesamt bei **monatlich 903 Euro** (§ 2 Abs. 3 S. 5 AufenthG; AH-FEG, Nr. 2.3.6.2ff).
 - Der verlangte Richtwert muss **in bestimmten Fällen reduziert** werden: Falls eine Kranken- und Pflegeversicherung von Dritten getragen wird oder Teil des Bruttogehalts ist (das ist bei einer betrieblichen Ausbildung immer der Fall!), reduziert sich das erforderliche Nettoeinkommen um 122 Euro. Wenn die Unterkunftskosten geringer als 360 Euro sind oder wegen kostenloser Wohnmöglichkeit gar nicht anfallen, reduziert sich der geforderte Betrag um bis zu 360 Euro. Falls die Verpflegung über Dritte getragen wird, reduziert sich der Betrag um 150 Euro (AH FEG, Nr. 2.3.2.1ff).
- Ausführliche Informationen zur Frage der Lebensunterhaltssicherung finden Sie in der Arbeitshilfe „Die Lebensunterhaltssicherung als Erteilungsvoraussetzung für einen Aufenthaltstitel“ des Paritätischen Gesamtverbands (<https://t1p.de/7jq3v>).

Welche Leistungsansprüche bestehen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16a AufenthG?

Mit diesem Aufenthaltstitel besteht, sofern die individuellen Voraussetzungen erfüllt sind, dem Grunde nach Anspruch unter anderem auf folgende Sozialleistungen:

- **Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)** während einer betrieblichen Ausbildung
- **Arbeitslosengeld** und andere Leistungen des SGB III
- **Kindergeld, Elterngeld, Unterhaltsvorschuss, Kinderzuschlag**, wenn die Aufenthaltserlaubnis für mindestens sechs Monate erteilt wird. Kindergeld für sich selbst kann man nur erhalten, wenn die Eltern nachweislich tot oder verschollen sind.
- **BAföG** i. d. R. nur, wenn die Person selbst bereits fünf Jahre in Deutschland lebt und gearbeitet hat oder wenn die Eltern in den letzten sechs Jahren bestimmte Vorbeschäftigungszeiten in Deutschland erfüllen (§ 8 Abs. 3 BAföG).
- **Bürgergeld nach dem SGB II** (aufstockend während der Ausbildung sowie nach Abbruch der Ausbildung, sofern das Aufenthaltsrecht fortbesteht).

Allerdings **kann** die Inanspruchnahme von Leistungen nach dem SGB II das Aufenthaltsrecht gefährden. Dies sollte daher nur in besonderen Ausnahmen in Anspruch genommen werden. Das Jobcenter oder Sozialamt ist verpflichtet, die Ausländerbehörde zu informieren, wenn man mit § 16a AufenthG einen Antrag auf Leistungen nach SGB II oder XII stellt (§ 87 Abs. 2 S. 3 AufenthG).

In welche anderen Aufenthaltstitel kann man aus § 16a AufenthG wechseln?

- **Nach erfolgreichem Abschluss** der Ausbildung kann man grundsätzlich in jeden anderen Aufenthaltstitel wechseln, insbesondere in die Aufenthaltstitel für Fachkräfte (z. B. §§ 18a, 18b oder 18g AufenthG) oder für die Arbeitsuche (§ 20 AufenthG).
- Falls die Ausbildung **vor erfolgreichem Abschluss** abgebrochen werden muss, kann man ebenfalls grundsätzlich in fast alle anderen Aufenthaltstitel wechseln. Eine Ausnahme gilt dann nur für die Aufenthaltserlaubnis nach § 19c Abs. 1 AufenthG für „vorübergehende Beschäftigungen“ nach den §§ 10 bis 15c BeschV. Dies führt dazu, dass ein Wechsel in einen Aufenthalt für Freiwilligendienst oder Au-Pair nicht möglich ist (§ 16a Abs. 1 S. 2 AufenthG).
- Allerdings ist für § 16a AufenthG der direkte Wechsel in eine **Niederlassungserlaubnis gesperrt**. Diese Sperre gilt nicht, wenn man vor § 16a AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis als Fachkraft (§ 18a oder b AufenthG) hatte (§ 16a Abs. 1 S. 3 AufenthG). Die Zeit mit § 16a wird dann nur zur Hälfte angerechnet (§ 9 Abs. 4 Nr. 3 AufenthG).
- Ein Wechsel in die Erlaubnis zum **Daueraufenthalt EU** ist nicht möglich (§ 9a Abs. 3 Nr. 4 AufenthG).

Welche Möglichkeiten gibt es für den Familiennachzug?

- Der Familiennachzug zu Menschen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 16a AufenthG richtet sich nach den **allgemeinen Regelungen**. Es gibt keine Erleichterungen gegenüber den „normalen“ Voraussetzungen.

Was ist sonst noch wichtig?

- Es ist nicht gesetzlich festgelegt, mit welcher Gültigkeitsdauer die Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. Normalerweise soll sie für die **Gesamtdauer der Ausbildung** erteilt werden (AH FEG, Nr. 16a.1.0.1).
- Wenn eine qualifizierte Ausbildung unverschuldet abgebrochen werden muss, gibt es eine **Schutzregelung**: Es müssen dann sechs Monate Zeit gegeben werden, einen anderen Ausbildungsplatz zu suchen (§ 16a Abs. 4 AufenthG)
- Die Auszubildende muss der Ausländerbehörde **innerhalb von zwei Wochen mitteilen**, wenn die Ausbildung vorzeitig beendet wird (§ 82 Abs. 6 AufenthG). Sonst droht ein Bußgeld bis 1.000 Euro (§ 98 Abs. 5 AufenthG).
- Für § 16a AufenthG kann das **beschleunigte Fachkräfteverfahren** beantragt werden (§ 81a Abs. 1 AufenthG). Dies muss die künftige Arbeitgeberin beantragen. Dies gilt auch, wenn eine schulische Ausbildung vorgesehen ist, aber eine Einstellungszusage für eine Anschlussbeschäftigung vorliegt.

§ 16b AufenthG: Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums

§ 16b AufenthG ist die Aufenthaltserlaubnis für ein Studium. Sie setzt sich aus mehreren Aufenthaltserlaubnissen zusammen:

- § 16b Abs. 1 AufenthG ist die Aufenthaltserlaubnis für ein Vollzeitstudium. Sie muss erteilt werden (Anspruch), wenn eine Zulassung von einer Hochschule vorliegt und umfasst auch studienvorbereitende Maßnahmen (z. B. Sprachkurs, Studienkolleg) und ein Pflichtpraktikum. Dies gilt auch dann, wenn die Zulassung nur unter der Bedingung erteilt wurde, dass ein Sprachkurs absolviert wird.
- § 16b Abs. 5 AufenthG ist die Aufenthaltserlaubnis für ein Studium, wenn eine Studienplatzzusage nur bedingt erteilt wurde, wenn man noch nicht die Annahme in einem Studienkolleg hat, wenn man für ein Teilzeitstudium zugelassen wurde, oder wenn nur die Zulassung zu einem studienvorbereitenden Sprachkurs oder einem (Vor-)Praktikum vorliegt, aber noch keine Zulassung für einen Studienplatz. Hierbei handelt es sich um eine Ermessensnorm.
- § 16b Abs. 7 AufenthG ist die Aufenthaltserlaubnis für ein Studium für Menschen, die in einem anderen EU-Staat als International Schutzberechtigte anerkannt sind, die in dem anderen EU-Staat studieren und einen Teil des Studiums in Deutschland absolvieren wollen. Diese „soll“ erteilt werden, wenn die Voraussetzungen vorliegen.

Was gilt für die Beschäftigungserlaubnis?

- Die Aufenthaltserlaubnis nach § 16b AufenthG berechtigt immer zu einer Nebenbeschäftigung von **140 Arbeitstagen im Jahr**. Eine Arbeitszeit von mehr als vier Stunden zählt dabei als ganzer Arbeitstag und von bis zu vier Stunden als halber Arbeitstag. Alternativ werden – unabhängig von ihrer Verteilung auf die Wochentage – während der Vorlesungszeit bis zu 20 Wochenstunden als zweieinhalb Arbeitstage

und außerhalb der Vorlesungszeit auch mehr Wochenstunden als zweieinhalb Arbeitstage angerechnet. Man kann für jede Woche die jeweils günstigste Anrechnungsweise wählen (§ 16b Abs. 3 AufenthG). Diese Berechtigung zu Nebenstätigkeiten gilt ab 1. März 2024 auch im ersten Jahr des Aufenthalts während studienvorbereitender Maßnahmen.

- Zusätzlich kann man **ohne zeitliche Beschränkung studentische Nebenstätigkeiten** an der Hochschule ausüben (z. B. als Tutor*innen, in Wohnheimen der Studentenwerke, in der Beratungsarbeit der Hochschulgemeinden, des AstA oder des World University Service).
- Zusätzlich sind **Praktika** möglich, die als Pflichtpraktikum gelten oder zum Erreichen des Studienziels erforderlich sind. Unter Umständen ist hierfür eine Erlaubnis der Ausländerbehörde erforderlich, die ohne Zustimmung der ZAV erteilt wird (§ 15 Abs. Nr. 2 BeschV, § 30 Nr. 2 BeschV).
- Für **darüber hinaus gehende (Neben-)Beschäftigungen** ist eine Erlaubnis der Ausländerbehörde erforderlich. Diese benötigt dafür zusätzlich eine Zustimmung der BA. Nach einer zweijährigen sozialversicherungspflichtigen Vorbeschäftigungszeit entfällt die Zustimmung der BA (§ 9 BeschV).
- Für eine **selbstständige Nebenstätigkeit** (z. B. eine freiberufliche Tätigkeit) kann die Ausländerbehörde eine Erlaubnis erteilen (§ 21 Abs. 6 AufenthG). Es dürfte *Anspruch* auf diese Erlaubnis bestehen, wenn der Umfang die 140 Tage im Jahr nicht überschreitet.

Welche deutschen Sprachkenntnisse müssen erfüllt werden?

- Das Gesetz setzt keine **Sprachanforderungen** voraus. Die jeweiligen Voraussetzungen legt die Hochschule fest. Wenn das Studium in deutscher Sprache durchgeführt wird, dürften meist C-1-Deutschkenntnisse verlangt werden.

Was muss für die Sicherung des Lebensunterhalts erfüllt werden?

- Für die Aufenthaltserlaubnis muss der Lebensunterhalt **in der Regel gesichert** sein (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG). Dies kann durch ein Sperrkonto, eine Verpflichtungserklärung, ein Stipendium oder auch durch Einkommen aus Nebentätigkeiten erfüllt werden.
- Der Lebensunterhalt gilt als gesichert, wenn ein pauschaler **Richtwert** erfüllt wird. Für einen Aufenthaltstitel nach § 16b AufenthG gilt der Lebensunterhalt demnach als gesichert, wenn netto monatliche Mittel in Höhe der Bedarfe nach §§ 13 Abs. 1 Nr. 2 und 13a Abs. 1 BAföG zur Verfügung stehen. Die Höhe dieser Bedarfe liegt insgesamt bei **monatlich 934 Euro** bzw. **jährlich 11.208 Euro** (§ 2 Abs. 3 S. 5 AufenthG; AH-FEG, Nr. 2.3.2.1ff).
- Der verlangte Richtwert muss **in bestimmten Fällen reduziert** werden: Falls eine Kranken- und Pflegeversicherung von Dritten getragen wird oder Teil des Bruttogehalts ist, reduziert sich das erforderliche Nettoeinkommen um 122 Euro. Wenn die Unterkunftskosten geringer als 360 Euro sind oder wegen kostenloser Wohnmöglichkeit gar nicht anfallen, reduziert sich der geforderte Betrag um bis zu 360 Euro. Falls die Verpflegung über Dritte getragen wird, reduziert sich der Betrag um 150 Euro (AH FEG, Nr. 2.3.2.1ff).
- Ausführliche Informationen zur Frage der Lebensunterhaltssicherung finden Sie in der **Arbeitshilfe „Die Lebensunterhaltssicherung als Erteilungsvoraussetzung für einen Aufenthaltstitel“** des Paritätischen Gesamtverbands (<https://t1p.de/7jq3v>).

Welche Leistungsansprüche bestehen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16b AufenthG?

Mit diesem Aufenthaltstitel besteht, sofern die individuellen Voraussetzungen erfüllt sind, dem Grunde nach Anspruch unter anderem auf folgende Sozialleistungen:

- **Leistungen des SGB III** (Arbeitsförderung, z. B. Unterstützung bei der Suche eines Nebenjobs)
- **Kindergeld, Elterngeld, Unterhaltsvorschuss und in Ausnahmefällen auf Kinderzuschlag**, wenn eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird oder Elternzeit genommen wird oder Arbeitslosengeld bezogen wird. Kindergeld für sich selbst kann man nur erhalten, wenn die Eltern nachweislich tot oder verschollen sind. Unterhaltsvorschuss kann unabhängig von der Erwerbstätigkeit auch dann bezogen werden, wenn das Kind eine Aufenthaltserlaubnis besitzt.
- **BAföG** i. d. R. nur, wenn die Person selbst bereits fünf Jahre in Deutschland lebt und gearbeitet hat oder wenn die Eltern in den letzten sechs Jahren bestimmte Vorbeschäftigungszeiten in Deutschland erfüllen (§ 8 Abs. 3 BAföG). In Ausnahmefällen können zudem Personen einen BAföG-Anspruch haben, die in einem anderen EU-Staat als Flüchtling anerkannt sind (§ 8 Abs. 1 Nr. 6 BAföG).
- **Bürgergeld nach dem SGB II** aufstockend während des Studiums, wenn im Ausnahmefall BAföG tatsächlich bezogen wird, während des Studiums als Darlehen, wenn die Verweigerung der Leistungen eine besondere Härte bedeuten würde (§ 27 Abs. 3 SGB II) oder nach Abbruch oder bei Unterbrechung des Studiums.

Allerdings **kann** die Inanspruchnahme von Leistungen nach dem SGB II das Aufenthaltsrecht gefährden. Dies sollte daher nur in besonderen Ausnahmen in Anspruch genommen werden. Das Jobcenter oder Sozialamt ist verpflichtet, die Ausländerbehörde zu informieren, wenn man mit § 16b AufenthG einen Antrag auf Leistungen nach SGB II oder XII stellt (§ 87 Abs. 2 S. 3 AufenthG).

In welche anderen Aufenthaltstitel kann man aus § 16b AufenthG wechseln?

- **Nach erfolgreichem Abschluss** des Studiums kann man grundsätzlich in jeden anderen Aufenthaltstitel wechseln, insbesondere in die Aufenthaltstitel für Fachkräfte (z. B. §§ 18a, 18b oder 18g AufenthG) oder für die Arbeitsuche (§ 20 AufenthG).
- Falls das Studium **vor erfolgreichem Abschluss** abgebrochen werden muss, kann man ebenfalls grundsätzlich in fast alle anderen Aufenthaltstitel wechseln. Eine Ausnahme gilt dann nur für die Aufenthaltserlaubnis nach § 19c Abs. 1 AufenthG für „vorübergehende Beschäftigungen“ nach den §§ 10 bis 15c BeschV. Dies führt dazu, dass insbesondere ein Wechsel in einen Aufenthalt für Freiwilligendienst oder Au-Pair nicht möglich ist (§ 16b Abs. 4 S. 1 AufenthG). Diese Einschränkung gilt nicht für die Aufenthaltserlaubnis nach § 16b Abs. 7 AufenthG.
- Allerdings ist für § 16b AufenthG der direkte Wechsel in eine Niederlassungserlaubnis gesperrt (§ 16b Abs. 4 S. 2 AufenthG). Auch die Erlaubnis zum Daueraufenthalt EU ist gesperrt (§ 9a Abs. 3 Nr. 4 AufenthG).

Welche Möglichkeiten gibt es für den Familiennachzug?

- Der Familiennachzug zu Menschen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 16b AufenthG richtet sich nach den **allgemeinen Regelungen**. Es gibt keine Erleichterungen gegenüber den „normalen“ Voraussetzungen.

Was ist sonst noch wichtig?

- Die Aufenthaltserlaubnis wird normalerweise für zwei Jahre erteilt und verlängert (§ 16b Abs. 1 AufenthG). Eine Höchstgrenze liegt bei insgesamt zehn Jahren.
- Wenn das Studium unverschuldet abgebrochen werden muss, gibt es eine Schutzregelung: Es müssen dann bis zu neun Monate Zeit gegeben werden, einen anderen Studienplatz zu suchen (§ 16b Abs. 6 AufenthG).
- Die Studierende muss der Ausländerbehörde innerhalb von zwei Wochen mitteilen, wenn das Studium vorzeitig beendet wird (§ 82 Abs. 6 AufenthG). Sonst droht ein Bußgeld bis 1.000 Euro (§ 98 Abs. 5 AufenthG).
- Die Aufenthaltserlaubnisse § 16b Abs. 1 und 5 AufenthG sind für bestimmte Gruppen gesperrt. Dies gilt unter anderem für Personen, die den vorübergehenden Schutz genießen (Geflüchtete aus der Ukraine mit § 24 AufenthG), die eine Duldung besitzen, die in Deutschland oder einem anderen EU-Staat einen Asylantrag gestellt haben oder die Internationalen Schutz in Deutschland oder einem anderen EU-Staat genießen (§ 19f AufenthG). Für letztere steht jedoch in bestimmten Fällen § 16b Abs. 7 AufenthG offen, wenn sie einen Teil des Studiums in Deutschland absolvieren wollen.
- Eine sehr hilfreiche Arbeitshilfe gibt es vom Deutschen Studierendenwerk: „Aufenthalts- und Sozialrecht für internationale Studierende“ (geschrieben von Dorothee Frings, 2020): <https://t1p.de/ronfa>

§ 16c AufenthG: Mobilität im Rahmen des Studiums

§ 16c AufenthG regelt eine Aufenthaltsmöglichkeit für Personen, die in einem anderen EU-Staat einen Aufenthaltstitel für das Studium haben und im Rahmen eines organisierten Austauschprogramms einen Teil des Studiums in Deutschland absolvieren möchten. Für einen Zeitraum von bis zu 360 Tagen braucht man in diesem Fall keinen Aufenthaltstitel, wenn bestimmte Nachweise erbracht werden. Das BAMF stellt eine Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht aus.

Da diese Konstellation in der Beratungspraxis nur selten vorkommt, hier nur einige kurze Hinweise zu diesem Aufenthalt:

- Es besteht die **Berechtigung zu einer Nebentätigkeit**, wie sie auch für Studierende mit § 16b gilt – also 140 ganze Tage im Jahr mit den verschiedenen Anrechnungsmöglichkeiten. Bei einem Aufenthalt von weniger als 360 Tagen wird diese Obergrenze anteilig gekürzt (§ 16c Abs. 2 S. 3 AufenthG).
- Der **Lebensunterhalt** muss gesichert sein. Es gilt dafür derselbe Richtwert wie bei § 16b AufenthG, also monatlich 934 Euro netto monatlich bzw. jährlich 11.208 Euro, mit den entsprechenden Reduzierungsmöglichkeiten (§ 2 Abs. 3 S. 5 AufenthG; AH-FEG, Nr. 2.3.2.1ff)
- Ein **Wechsel** aus dem erlaubnisfreien Aufenthalt nach § 16c AufenthG ist grundsätzlich in alle Aufenthaltstitel möglich (§ 39 Nr. 2 AufenthV).

§ 16d AufenthG: Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der beruflichen Anerkennung

§ 16d AufenthG ist die Aufenthaltserlaubnis für die Teilnahme an **Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen**. Sie setzt sich aus mehreren Aufenthaltserlaubnissen zusammen:

- **§ 16d Abs. 1 AufenthG** ermöglicht die **Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme** und einer sich ggf. daran anschließenden Prüfung, die für die Feststellung der Gleichwertigkeit des ausländischen Abschlusses oder für die Berufsausübungserlaubnis erforderlich ist. Die Qualifizierungsmaßnahme kann überwiegend theoretisch oder überwiegend betrieblich im Rahmen einer Beschäftigung durchgeführt werden. Es ist hierfür bereits vor der Einreise ein Bescheid der anerkennenden Stelle erforderlich, aus dem hervorgeht, welche Nachqualifizierungen (praktische, theoretische Kenntnisse oder auch fachsprachliche Kenntnisse) noch erforderlich sind („Defizitbescheid“ bzw. „Zwischenbescheid“).

- **§ 16d Abs. 3 AufenthG** regelt die neue „**Anerkennungspartnerschaft**“. Diese Aufenthaltserlaubnis ermöglicht den Aufenthalt zur Anerkennung mit paralleler Beschäftigung. Das Anerkennungsverfahren muss hierfür noch nicht vor der Einreise begonnen worden sein, sondern kann (und muss) nach der Einreise gestartet werden. Voraussetzung ist, dass man über eine ausländische Berufsqualifikation mit mindestens zweijähriger Ausbildungsdauer oder über einen ausländischen Hochschulabschluss verfügt, die im Ausland staatlich anerkannt sind. Hierüber ist die Bestätigung einer „fachkundigen Stelle“ erforderlich; nach den jetzigen Planungen soll dies die ZAB (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen, <https://www.kmk.org/zab/zentralstelle-fuer-auslaendisches-bildungswesen.html>) sein. Die Arbeitgeberin muss die erforderlichen Qualifizierungsmaßnahmen ermöglichen, und es muss

ein Arbeitsplatzangebot im anzuerkennenden Beruf geben. Es muss sich bei der parallelen Beschäftigung um eine qualifizierte Beschäftigung handeln, die in einem berufsfachlichen Zusammenhang mit der Qualifikation steht und das Anerkennungsverfahren soll für einen Beruf in derselben Berufsgruppe erfolgen. Nur in reglementierten Berufen (z. B. Pflegefachkraft) darf es eine nicht-qualifizierte Beschäftigung im Helfer*innenbereich sein, wenn der Betrieb tarifgebunden ist oder dem kirchlichen Arbeitsrecht unterliegt.

- **§16d Abs. 4 AufenthG** ermöglicht den Aufenthalt zur Anerkennung aufgrund einer **Vermittlungsabsprache** der Bundesagentur für Arbeit mit der Arbeitsverwaltung des Herkunftslandes. Derartige Vermittlungsabsprachen bestehen unter anderem mit Bosnien-Herzegowina, den Philippinen, Tunesien, Indonesien, dem indischen Bundesstaat Kerala und Jordanien.
- **§ 16d Abs. 5 AufenthG** ermöglicht den Aufenthalt zur Teilnahme an einer **Prüfung**, die zur Anerkennung der ausländischen Berufsqualifikation erforderlich ist (z.B. Kenntnis- oder Eignungsprüfung, Fachsprachprüfung).
- **§ 16d Abs. 6 AufenthG** ermöglicht den Aufenthalt für eine **Qualifikationsanalyse**, wenn von der für das Anerkennungsverfahren zuständigen Stelle festgestellt wurde, dass die Voraussetzungen dafür vorliegen.

Was gilt für die Beschäftigungserlaubnis?

- Für eine überwiegend betrieblich durchgeführte **Qualifizierungsmaßnahme** ist die Zustimmung der BA erforderlich, die hierfür die Beschäftigungsbedingungen prüft (§ 6 Abs. 2 BeschV).
- Es besteht stets die Berechtigung zu einer **Nebentätigkeit von 20 Wochenstunden**. Dies gilt für alle Aufenthaltserlaubnisse des § 16d AufenthG, mit Ausnahme von § 16d Abs. 5 AufenthG (zum Ablegen einer Prüfung).

- Es besteht die Berechtigung zu einer **zeitlich unbeschränkten parallelen Beschäftigung**, wenn diese in einem berufsfachlichen Zusammenhang mit dem anzuerkennenden Beruf steht (§. 16d Abs. 2, Abs. 6 AufenthG). Seit dem 1. März 2024 ist hierfür keine Einstellungs-zusage mehr für die Zeit nach der Anerkennung erforderlich. Hierfür ist die Zustimmung der BA erforderlich, die dafür die Beschäftigungsbedingungen prüft (§ 8 Abs. 2 BeschV).

Hierzu einige Beispiele:

- Anerkennung als Pflegefachkraft ist angestrebt, Beschäftigung als Pflegehelfer*in parallel möglich
 - Approbation als Ärzt*in ist angestrebt, Beschäftigung als medizinisches Hilfspersonal ist möglich
 - Anerkennung als Metallbauer*in ist angestrebt, Beschäftigung als Metallbauer*in ist bereits möglich
 - Anerkennung als Maurer*in ist angestrebt, Beschäftigung als Maurer*in oder Bauhelfer*in ist bereits möglich.
- Für die parallele Beschäftigung bei der **Anerkennungspartnerschaft** ist die Zustimmung der BA erforderlich, die hierfür die Beschäftigungsbedingungen prüft (§ 2a BeschV). Auch für die Beschäftigung aufgrund einer **Vermittlungsabsprache** der Arbeitsverwaltung ist eine Zustimmung der BA erforderlich (§ 2 BeschV).
 - Nach einer zweijährigen Vorbeschäftigungszeit oder einem dreijährigen Aufenthalt entfällt die **Zustimmung** der BA (§ 9 BeschV). Das gilt nicht für Menschen, die die Aufenthaltserlaubnis im Rahmen der Anerkennungspartnerschaft nach § 16d Abs. 4 AufenthG haben (§ 2a Abs. 2 S. 4 BeschV).
 - Für eine **selbstständige Nebentätigkeit** (z. B. eine freiberufliche Tätigkeit) kann die Ausländerbehörde eine Erlaubnis erteilen (§ 21 Abs. 6 AufenthG).

Welche deutschen Sprachkenntnisse müssen erfüllt werden?

Es müssen für alle Aufenthaltserlaubnisse nach § 16d AufenthG in der Regel mindestens Deutschkenntnisse auf dem Niveau A2 erfüllt werden:

- Für **§ 16d Abs. 1 AufenthG** werden Deutschkenntnisse vorausgesetzt, die der Qualifizierungsmaßnahme entsprechen, in der Regel aber **mindestens A2**. Das BMI schreibt dazu: „*Maßgeblich sind die Mindestvoraussetzungen, die der Bildungsanbieter der geplanten Maßnahme voraussetzt. Im Einzelfall können niedrigere Sprachkenntnisse ausreichend sein, wenn der weitere Spracherwerb Bestandteil der geplanten Qualifizierungsmaßnahme ist.*“ (AH FEG Nr. 16d.1.2.)
- Für **§ 16d Abs. 3 AufenthG** (Anerkennungspartnerschaft) werden „der angestrebten Tätigkeit entsprechende“ Sprachkenntnisse verlangt, **mindestens A2** (§ 16d Abs. 3 Nr. 5 AufenthG).
- Auch für die Aufenthaltserlaubnisse nach **§ 16d Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 6 AufenthG** werden in der Regel **mindestens A2** vorausgesetzt.

Was muss für die Sicherung des Lebensunterhalts erfüllt werden?

- Für die Aufenthaltserlaubnis muss der Lebensunterhalt **in der Regel gesichert** sein (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG). Dies kann durch ein Sperrkonto, eine Verpflichtungserklärung, das Einkommen aus der Beschäftigung und / oder der Nebentätigkeit erfüllt werden.
- Der Lebensunterhalt gilt als gesichert, wenn ein pauschaler **Richtwert** erfüllt wird. Für einen Aufenthaltstitel nach § 16d AufenthG gilt der Lebensunterhalt demnach als gesichert, wenn netto monatliche Mittel in Höhe der Bedarfe nach §§ 13 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 sowie 13a Abs. 1 BAföG zuzüglich eines Aufschlags um zehn Prozent zur Verfügung stehen. Dieser erhöhte Richtwert beträgt **monatlich 1.027 Euro** (§ 2 Abs. 3 S. 5 AufenthG; AH-FEG, Nr. 2.3.2.1ff).

- Der verlangte Richtwert muss **in bestimmten Fällen reduziert** werden: Falls eine Kranken- und Pflegeversicherung Teil des Bruttogehalts ist (z. B. bei betrieblichen Qualifizierungsmaßnahmen oder bei paralleler Beschäftigung) oder von Dritten getragen wird, reduziert sich das erforderliche Nettoeinkommen um 122 Euro. Wenn die Unterkunftskosten geringer als 360 Euro sind oder wegen kostenloser Wohnmöglichkeit gar nicht anfallen, reduziert sich der geforderte Betrag um bis zu 360 Euro. Falls die Verpflegung über Dritte getragen wird, reduziert sich der Betrag um 150 Euro. In diesen Fällen müssen die Reduzierungen **zunächst von dem Grundbetrag von 934 Euro** abgezogen und erst danach der verbleibende Betrag um zehn Prozent erhöht werden.
- Ausführliche Informationen zur Frage der Lebensunterhaltssicherung finden Sie in der Arbeitshilfe „Die Lebensunterhaltssicherung als Erteilungsvoraussetzung für einen Aufenthaltstitel“ des Paritätischen Gesamtverbands (<https://t1p.de/7jq3v>).

Welche Leistungsansprüche bestehen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16d AufenthG?

Mit diesem Aufenthaltstitel besteht, sofern die individuellen Voraussetzungen erfüllt sind, dem Grunde nach Anspruch unter anderem auf folgende Sozialleistungen:

- **Arbeitslosengeld** und andere Leistungen des SGB III
- **Kindergeld, Elterngeld, Unterhaltsvorschuss, Kinderzuschlag**, wenn die Aufenthaltserlaubnis für mindestens sechs Monate erteilt wird und eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird oder Elternzeit genommen wird oder Arbeitslosengeld bezogen wird. Kindergeld für sich selbst kann man nur erhalten, wenn die Eltern nachweislich tot oder verschollen sind. Unterhaltsvorschuss kann unabhängig von der Erwerbstätigkeit auch dann bezogen werden, wenn das Kind eine Aufenthaltserlaubnis besitzt.

- **BAföG** i. d. R. nur, wenn die Person selbst bereits fünf Jahre in Deutschland lebt und gearbeitet hat oder wenn die Eltern in den letzten sechs Jahren bestimmte Vorbeschäftigungszeiten in Deutschland erfüllen (§ 8 Abs. 3 BAföG).
- **Bürgergeld nach dem SGB II. Allerdings kann die Inanspruchnahme von Leistungen nach dem SGB II das Aufenthaltsrecht gefährden.** Dies sollte daher nur in besonderen Ausnahmen in Anspruch genommen werden. Das Jobcenter oder Sozialamt ist verpflichtet, die Ausländerbehörde zu informieren, wenn man mit § 16d AufenthG einen Antrag auf Leistungen nach SGB II oder XII stellt (§ 87 Abs. 2 S. 3 AufenthG).

In welche anderen Aufenthaltstitel kann man aus § 16d AufenthG wechseln?

- **Nach erfolgreichem Abschluss** des Anerkennungsverfahrens kann man grundsätzlich in jeden anderen Aufenthaltstitel wechseln, insbesondere in die Aufenthaltstitel für Fachkräfte (z. B. §§ 18a, 18b oder 18g AufenthG) oder für die Arbeitsuche (§ 20 AufenthG).
- Falls das Anerkennungsverfahren **vor erfolgreichem Abschluss** abgebrochen werden muss oder die Höchstdauer erreicht wird, kann man ebenfalls grundsätzlich in alle anderen Aufenthaltstitel wechseln (§ 39 Nr. 1 AufenthV).
- Eine **Ausnahme** gilt nur für **§ 16d Abs. 3 AufenthG** (Anerkennungspartnerschaft): Nach zeitlichem Ablauf des Höchstzeitraumes der Aufenthaltserlaubnis darf keine Aufenthaltserlaubnis nach § 16d für das „normale“ Anerkennungsverfahren oder für § 19c Abs. 1 AufenthG für „vorübergehende Beschäftigungen“ nach den §§ 10 bis 15c BeschV erteilt werden. Dies führt dazu, dass insbesondere ein Wechsel in einen Aufenthalt für Freiwilligendienst oder Au-Pair nicht möglich ist (§ 16d Abs. 3 S. 5 AufenthG). Nur aus § 16d Abs. 3 AufenthG ist auch der direkte Wechsel in eine **Niederlassungserlaubnis gesperrt** (§ 16d Abs. 3 S. 6 AufenthG).

Welche Möglichkeiten gibt es für den Familiennachzug?

- Der Familiennachzug zu Menschen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 16d AufenthG richtet sich nach den allgemeinen Regelungen. Es gibt keine Erleichterungen gegenüber den „normalen“ Voraussetzungen.

Was ist sonst noch wichtig?

- Die Aufenthaltserlaubnis nach § 16d Abs. 1 AufenthG wird für zwei Jahre erteilt, mit Verlängerungsmöglichkeit um bis zu ein Jahr. Die Aufenthaltserlaubnisse nach § 16d Abs. 3 und Abs. 4 AufenthG wird zunächst für ein Jahr erteilt und kann danach um maximal zwei Jahre verlängert werden. Die Aufenthaltserlaubnis nach Abs. 6 (Qualifikationsanalyse) wird für bis zu sechs Monate erteilt. Danach kann eine Aufenthaltserlaubnis nach Abs. 1 oder Abs. 3 erteilt werden, wobei die ersten sechs Monate nicht auf deren Höchstdauer angerechnet werden.
- Die Person muss der Ausländerbehörde innerhalb von zwei Wochen mitteilen, wenn die Qualifizierungsmaßnahme oder das Beschäftigungsverhältnis vorzeitig beendet wird (§ 82 Abs. 6 AufenthG). Sonst droht ein Bußgeld bis 1.000 Euro (§ 98 Abs. 5 AufenthG).
- Für § 16d AufenthG kann das beschleunigte Fachkräfteverfahren beantragt werden (§ 81a Abs. 1 AufenthG). Dies muss die künftige Arbeitgeberin beantragen.
- Eine sehr hilfreiche Arbeitshilfe zu § 16d AufenthG gibt es von der Fachstelle Einwanderung und Integration und der Fachstelle Anerkennung und Qualifizierung des IQ Netzwerks „Leitfaden für die Beratung zu § 16d AufenthG“: <https://t1p.de/oy4x7>.

§ 16e AufenthG: Aufenthaltserlaubnis für Studienbezogenes Praktikum EU

§ 16e AufenthG ist eine Aufenthaltserlaubnis für ein **Praktikum**. Voraussetzung ist, dass es sich um eine Person handelt, die in den letzten zwei Jahren vor der Antragstellung einen Hochschulabschluss erlangt hat oder (im Ausland) noch in einem Studium ist. Das Praktikum muss dazu dienen, Erfahrungen und Kenntnisse für den künftigen Beruf zu sammeln. Da diese Konstellation in der Beratungspraxis nur selten vorkommt, hier nur einige kurze Hinweise zu diesem Aufenthalt:

- Die Aufenthaltserlaubnis wird für maximal **sechs Monate** erteilt.
- Es besteht die **Berechtigung zur Ausübung des Praktikums**. Hierfür ist keine Zustimmung der BA erforderlich (§ 15 Nr. 1 BeschV). Eine darüber hinaus gehende Erwerbstätigkeit ist nicht zulässig.

- Der **Lebensunterhalt** muss gesichert sein. Es gilt dafür derselbe Richtwert wie bei § 16b AufenthG, also **monatlich 934 Euro netto** monatlich bzw. jährlich 11.208 Euro, mit den entsprechenden Reduzierungsmöglichkeiten (§ 2 Abs. 3 S. 5 AufenthG; AH-FEG, Nr. 2.3.2.1ff). Die aufnehmende Einrichtung bzw. der Betrieb muss eine **Verpflichtungserklärung** abgeben (§ 16e Abs. 1 Nr. 5 AufenthG).
- Es besteht normalerweise **kein Anspruch** auf Familienleistungen wie Kindergeld usw.
- Ein **Wechsel** aus der Aufenthaltserlaubnis nach § 16e AufenthG ist grundsätzlich in alle Aufenthaltstitel möglich (§ 39 Nr. 1 AufenthV).

§ 16f AufenthG: Aufenthaltserlaubnis für Sprachkurs oder Schulbesuch

§ 16f AufenthG setzt sich aus mehreren Aufenthaltserlaubnissen zusammen:

- § 16f Abs. 1 AufenthG ist die Aufenthaltserlaubnis für einen Sprachkurs, der nicht der Studienvorbereitung dient, oder einen Schüler*innenaustausch. Sie ist eine Ermessensnorm.
- § 16f Abs. 2 AufenthG ist die Aufenthaltserlaubnis für den Schulbesuch. Diese „soll“ erteilt werden, wenn die Voraussetzungen vorliegen.

Was gilt für die Beschäftigungserlaubnis?

- Die Aufenthaltserlaubnis für einen Sprachkurs berechtigt stets zu einer Nebentätigkeit von 20 Wochenstunden. Mit der Aufenthaltserlaubnis für einen Schüler*innenaustausch oder den Schulbesuch darf keine Erwerbstätigkeit ausgeübt werden (§ 16f Abs. 3 S. 4 und 5 AufenthG).
- Für eine selbstständige Nebentätigkeit (z. B. eine freiberufliche Tätigkeit) kann die Ausländerbehörde eine Erlaubnis erteilen (§ 21 Abs. 6 AufenthG).

Welche deutschen Sprachkenntnisse müssen erfüllt werden?

- Das Gesetz sieht keine Voraussetzungen für Deutschkenntnisse vor.

Was muss für die Sicherung des Lebensunterhalts erfüllt werden?

- Für die Aufenthaltserlaubnis muss der Lebensunterhalt **in der Regel** gesichert sein (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG). Dies kann durch ein Sperrkonto, eine Verpflichtungserklärung oder das Einkommen aus der Nebentätigkeit erfüllt werden.
- Der Lebensunterhalt gilt als gesichert, wenn ein pauschaler **Richtwert** erfüllt wird. Für die Aufenthaltserlaubnis nach § 16f AufenthG gilt der Lebensunterhalt demnach als gesichert:
 - für einen **Sprachkurs** (§ 16f Abs. 1), wenn netto monatliche Mittel in Höhe der Bedarfe nach §§ 13 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 sowie 13a Abs. 1 BAföG zuzüglich eines Aufschlags um **zehn Prozent** zur Verfügung stehen. Dieser erhöhte Richtwert beträgt **monatlich 1.027 Euro** (§ 2 Abs. 3 S. 5 AufenthG; AH-FEG, Nr. 2.3.2.1ff);
 - für einen **Schüler*innenaustausch** oder den **Schulbesuch**, wenn netto monatliche Mittel in Höhe der Bedarfe nach §§ 13 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 und 13a Abs. 1 BAföG zur Verfügung stehen. Dieser Richtwert beträgt monatlich **934 Euro** (§ 2 Abs. 3 S. 5 AufenthG; AH-FEG, Nr. 2.3.2.1ff). Für Schüler*innen an Fachschulen, die keine Ausbildung und kein Studium absolvieren, liegt der geforderte Betrag gem. § 13 Abs. 1 Nr. 1 BAföG etwas niedriger: Statt insgesamt 934 Euro werden hier 903 Euro gefordert. Dies ist übertragbar auf Schüler*innen allgemeinbildender Schulen (so auch Berliner Landesamt für Einwanderung: Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin, Nr. 2.3.5; <https://t1p.de/i4cw>).
 - Die verlangten Richtwerte müssen **in bestimmten Fällen reduziert** werden: Falls eine Kranken- und Pflegeversicherung Teil des Bruttogehalts ist (z. B. bei betrieblichen Qualifizierungsmaßnahmen oder bei paralleler Beschäftigung) oder von Dritten getragen wird, reduziert sich das erforderliche Nettoeinkommen um 122 Euro. Wenn die Unterkunftskosten geringer als 360 Euro sind oder wegen kosten-

loser Wohnmöglichkeit gar nicht anfallen, reduziert sich der geforderte Betrag um bis zu 360 Euro. Falls die Verpflegung über Dritte getragen wird, reduziert sich der Betrag um 150 Euro. Bei dem um zehn Prozent erhöhten Richtwert müssen die Reduzierungen **zunächst von dem Grundbetrag von 934 Euro abgezogen** und erst danach der verbleibende Betrag um zehn Prozent erhöht werden.

- Ausführliche Informationen zur Frage der Lebensunterhaltssicherung finden Sie in der Arbeitshilfe „Die Lebensunterhaltssicherung als Erteilungsvoraussetzung für einen Aufenthaltstitel“ des Paritätischen Gesamtverbands (<https://t1p.de/7jq3v>).

Welche Leistungsansprüche bestehen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16f AufenthG?

Mit diesem Aufenthaltstitel besteht, sofern die individuellen Voraussetzungen erfüllt sind, dem Grunde nach Anspruch unter anderem auf folgende Sozialleistungen:

- **Leistungen des SGB III** (Arbeitsförderung, z. B. Unterstützung bei der Suche eines Nebenjobs)
- **Kindergeld, Elterngeld, Unterhaltsvorschuss und in Ausnahmefällen auf Kinderzuschlag**, wenn die Aufenthaltserlaubnis für mindestens sechs Monate erteilt worden ist und die Erlaubnis zur Nebentätigkeit besteht (bei Sprachkurs). Kindergeld für sich selbst kann man nur erhalten, wenn die Eltern nachweislich tot oder verschollen sind. Unterhaltsvorschuss kann unabhängig von der Erwerbstätigkeit auch dann bezogen werden, wenn das Kind eine Aufenthaltserlaubnis besitzt.
- **BAföG** i. d. R. nur, wenn die Person selbst bereits fünf Jahre in Deutschland lebt und gearbeitet hat oder wenn die Eltern in den letzten sechs Jahren bestimmte Vorbeschäftigungszeiten in Deutschland erfüllen (§ 8 Abs. 3 BAföG).

- **Bürgergeld nach dem SGB II** in Notlagen, wenn die Erlaubnis zur Nebentätigkeit besteht (Sprachkurs). Wenn diese nicht besteht (Schulbesuch, Schüler*innenaustausch) besteht in Notlagen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII. Allerdings kann die Inanspruchnahme von Leistungen nach dem SGB II oder XII das Aufenthaltsrecht gefährden. Dies sollte daher nur in besonderen Ausnahmen in Anspruch genommen werden. Das Jobcenter oder Sozialamt ist verpflichtet, die Ausländerbehörde zu informieren, wenn man mit § 16f AufenthG einen Antrag auf Leistungen nach SGB II oder XII stellt (§ 87 Abs. 2 S. 3 AufenthG).

In welche anderen Aufenthaltstitel kann man aus § 16f AufenthG wechseln?

- **Nach erfolgreichem Abschluss** des Sprachkurses kann man grundsätzlich in jeden anderen Aufenthaltstitel wechseln, insbesondere in die Aufenthaltstitel für das Anerkennungsverfahren (§ 16d), den Aufenthalt für Fachkräfte (z. B. §§ 18a, 18b oder 18g AufenthG) oder für die Arbeitssuche (§ 20 AufenthG, vgl. AH FEG, Nr. 16f.3.2).
- Falls der Sprachkurs **nicht erfolgreich abgeschlossen** wird, kann man ebenfalls grundsätzlich in alle anderen Aufenthaltstitel wechseln (§ 39 Nr. 1 AufenthV). Die bisherigen Zweckwechselferren sind gestrichen worden.
- Während des Aufenthalts zum **Schulbesuch** geht ein Wechsel in einen anderen Aufenthaltstitel normalerweise nur in den Fällen eines gesetzlichen Anspruchs (z. B. in § 18a oder b AufenthG oder in einen familiären Aufenthalt). Im Anschluss an einen Schüler*innenaustausch darf ein anderer Aufenthaltstitel nur bei einem gesetzlichen Anspruch erteilt werden.
- Ein direkter Wechsel in die **Niederlassungserlaubnis** ist aus § 16f AufenthG nicht möglich (§ 16f Abs. 3 S. 3 AufenthG). Die Zeiten werden aber angerechnet, wenn man zunächst einen anderen Aufenthaltstitel erhält und danach eine Niederlassungserlaubnis beantragt (AH FEG, Nr. 16f.3.4).

Welche Möglichkeiten gibt es für den Familiennachzug?

- Der Familiennachzug zu Menschen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 16f AufenthG richtet sich nach den **allgemeinen Regelungen**. Es gibt keine Erleichterungen gegenüber den „normalen“ Voraussetzungen.

Was ist sonst noch wichtig?

- Es gibt keine gesetzliche Regelung zur **Geltungsdauer** von § 16f AufenthG. Auch eine Höchstdauer sieht das Gesetz nicht vor. Laut Visumhandbuch besteht für die Aufenthaltserlaubnis für den Sprachkurs eine Höchstgrenze von einem Jahr (Visumhandbuch, S. 526; <https://t1p.de/ep0aw>). Woraus sich diese Vorgabe stützt, ist nicht ersichtlich. Für den Aufenthalt eines Schüler*innenaustauschs sehen die Anwendungshinweise vor, dass dieser in der Regel für maximal ein Jahr erteilt werden soll (AH FEG, Nr. 16f.1.3.2).
- Bei dem Sprachkurs muss es sich um einen **Intensivsprachkurs** handeln. Es muss i. d. R. ein täglicher Unterricht mit mindestens 18 Unterrichtsstunden pro Woche stattfinden. Abend- und Wochenendkurse sind nicht ausreichend. Der Sprachkurs muss auf den Erwerb umfassender deutscher Sprachkenntnisse gerichtet und die Dauer von vornherein zeitlich begrenzt sein. (Visumhandbuch, S. 525; <https://t1p.de/ep0aw>).
- Die Aufenthaltserlaubnis für den Schulbesuch setzt voraus, dass diese in der Regel erst **ab der neunten Klasse** erteilt werden kann, dass in der Klasse Schüler*innen unterschiedlicher Staatsangehörigkeiten sein müssen und es sich entweder um eine öffentliche oder staatlich anerkannte Schule mit internationaler Ausrichtung oder um eine privat finanzierte Schule handelt, die auf internationale oder staatlich anerkannte Abschlüsse abzielt.
- Die Person muss der Ausländerbehörde **innerhalb von zwei Wochen** mitteilen, wenn der Sprachkurs oder die Bildungsmaßnahme vorzeitig beendet werden (§ 82 Abs. 6 AufenthG). Sonst droht ein Bußgeld bis 1.000 Euro (§ 98 Abs. 5 AufenthG).

§ 16g AufenthG: Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung für ausreisepflichtige Menschen (Alternative zur Ausbildungsduldung)

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 16g AufenthG ist zum 1. März 2024 neu eingeführt worden. Sie ist eine Parallelregelung zur Ausbildungsduldung nach § 60c AufenthG, die es schon seit Jahren gibt. Sie ist vorgesehen für Menschen, die im Asylverfahren bereits eine Ausbildung begonnen haben oder erstmals mit einer Duldung eine Ausbildung aufnehmen wollen. Im Gesetz gibt es nun sowohl die Ausbildungsduldung nach § 60c als auch die Aufenthaltserlaubnis nach § 16g AufenthG gleichzeitig. Auch die Voraussetzungen sind nahezu identisch. Ob man die Aufenthaltserlaubnis oder die Duldung erhält, hängt im Wesentlichen davon ab, ob die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach § 5 AufenthG erfüllt werden; dies sind insbesondere die Sicherung des Lebensunterhalts und die Erfüllung der Passpflicht.

§ 16g AufenthG besteht aus drei unterschiedlichen Aufenthaltserlaubnissen;

→ § 16g Abs. 1 AufenthG ist die Aufenthaltserlaubnis für die **Ausbildung** selbst. Diese Aufenthaltserlaubnis ist eine Anspruchsnorm, das heißt sie muss erteilt werden, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind. Es muss sich um eine qualifizierte (also mindestens zweijährige), schulische oder betriebliche Berufsausbildung handeln. Eine Helfer*innenausbildung (also eine weniger als zweijährige) ist dann möglich, wenn bereits eine Zusage für eine qualifizierte Anschlussausbildung besteht, die als Engpassberuf gilt (z. B. Pflegehelfer*in und anschließend Pflegefachkraftausbildung). Es müssen eine Reihe weiterer Voraussetzungen erfüllt sein: So muss die Identität in bestimmten Fristen geklärt sein, es dürfen keine Straftaten über bestimmten Grenzen vorliegen, es darf kein Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 AufenthG vorliegen, es dürfen noch keine „konkreten Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung“ eingeleitet sein und es muss bereits eine dreimonatige Vorduldungszeit erfüllt sein, wenn man nicht schon während des Asylverfahrens die Ausbildung begonnen hatte. Diese Voraussetzungen finden sich wortgleich auch in § 60c

AufenthG, daher sei hier auf die Arbeitshilfe des Paritätischen Gesamtverbands verwiesen „Die Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung“ (<https://t1p.de/rplik>). Der Paritätische plant außerdem, eine neue Arbeitshilfe zur Ausbildungsduldung und zu § 16g AufenthG herauszugeben.

- § 16g Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 AufenthG ist die Aufenthaltserlaubnis für die **Suche einer neuen Ausbildungsstelle**, wenn eine Ausbildung abgebrochen oder vorzeitig beendet wird. Diese wird einmalig für sechs Monate erteilt. Nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung erhält man diese Aufenthaltserlaubnis ebenfalls für sechs Monate, um eine entsprechende **Arbeitsstelle zu suchen**.
- § 16g Abs. 8 AufenthG ist die Aufenthaltserlaubnis für die **Arbeit als Fachkraft** nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung. Es muss sich um eine der erworbenen beruflichen Qualifikation entsprechende Beschäftigung handeln. Diese wird für zwei Jahre erteilt und danach verlängert.

Was gilt für die Beschäftigungserlaubnis?

- Die Aufenthaltserlaubnis nach § 16g Abs. 1 AufenthG berechtigt **während der Ausbildung** zu einer **Nebentätigkeit von 20 Wochenstunden**. Vor Beginn und nach Abschluss der Berufsausbildung ist mit der Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 jede Erwerbstätigkeit erlaubt, auch eine selbstständige Tätigkeit.
- Mit der Aufenthaltserlaubnis nach § 16g Abs. 5 AufenthG (sechs Monate zur Ausbildungsplatz- oder Arbeitsplatzsuche nach Abbruch oder erfolgreichem Abschluss einer Ausbildung) besteht die **Berechtigung zu jeder Erwerbstätigkeit**.
- Für die Aufenthaltserlaubnis nach § 16g Abs. 8 AufenthG für die dem Abschluss entsprechende Beschäftigung ist eine **Zustimmung der BA** er-

forderlich, die dafür eine Prüfung der Beschäftigungsbedingungen, aber keine Vorrangprüfung durchführt. Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt nur zu dieser Beschäftigung. Für eine Nebentätigkeit ist die Erlaubnis der Ausländerbehörde erforderlich. Hierfür ist gegebenenfalls eine Zustimmung der BA erforderlich.

- Nach zwei Jahren Ausübung einer dem Abschluss entsprechenden Beschäftigung besteht die **Berechtigung zu jeder Beschäftigung** – ohne neue Erlaubnis der Ausländerbehörde und unabhängig von den Qualifikationsanforderungen der Tätigkeit.
- Für eine **selbstständige Nebentätigkeit** (z. B. eine freiberufliche Tätigkeit) kann die Ausländerbehörde eine Erlaubnis erteilen (§ 21 Abs. 6 AufenthG).

Welche deutschen Sprachkenntnisse müssen erfüllt werden?

- Das Gesetz sieht in § 16g AufenthG selbst **keine Voraussetzungen** für Deutschkenntnisse vor. Allerdings können sich bestimmte Vorgaben aus den berufsrechtlichen Regelungen ergeben, wenn dort für eine Ausbildung ein bestimmtes Sprachniveau verlangt wird (z. B. bei einer Ausbildung im Pflege- und Gesundheitsbereich).
- Nur für die Aufenthaltserlaubnis nach § 16g Abs. 8 AufenthG für die Arbeit nach Abschluss der Ausbildung werden **B 1-Kenntnisse** verlangt (§ 16g Abs. 8 i. V. m. § 19d Abs. 1 Nr. 3 AufenthG).

Was muss für die Sicherung des Lebensunterhalts erfüllt werden?

- Während der Ausbildungsplatz- bzw. Arbeitsplatzsuche nach § 16g Abs. 5 muss der **Lebensunterhalt nicht gesichert** sein (§ 16g Abs. 10 S. 4 AufenthG).
- Für den Aufenthalt nach § 16g Abs. 1 während der Ausbildung und nach Abs. 8 während der

Arbeit muss der Lebensunterhalt **in der Regel** gesichert sein (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG).

- Der Lebensunterhalt gilt als gesichert, wenn ein pauschaler **Richtwert** erfüllt wird (§ 2 Abs. 3 S. 5 AufenthG). Diese Richtwerte gelten dem Gesetzeswortlaut nach auch für den Aufenthalt nach § 16g Abs. 8 AufenthG für die Ausübung einer Anschlussbeschäftigung. Für die Aufenthaltserlaubnis nach § 16g AufenthG gilt der Lebensunterhalt demnach als gesichert, wenn netto monatliche Mittel in Höhe der Bedarfe nach § 12 BAföG zur Verfügung stehen. Dies bedeutet, dass für die Lebensunterhaltssicherung ein geringerer Betrag vorausgesetzt wird, als etwa bei einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16a: Nach Auffassung des BMI sind dies 736 Euro. Wenn die Person kostenlos wohnt, können von diesem erforderlichen Richtwert 262 Euro abgezogen werden (AH FEG, Nr. 2.3.6.2f). Wenn die Verpflegung von Dritten bezahlt wird, können zusätzlich 150 Euro abgezogen werden.
- Wenn während der Ausbildung Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) bezogen wird, können auch **ergänzende Leistungen nach dem SGB II** vom Jobcenter bezogen werden (§ 16g Abs. 10 S. 3 AufenthG). Dies können insbesondere bei unter 25-jährigen Auszubildenden wegen der hohen Freibeträge mehrere hundert Euro sein.

Welche Leistungsansprüche bestehen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16g AufenthG?

Mit diesem Aufenthaltstitel besteht, sofern die individuellen Voraussetzungen erfüllt sind, dem Grunde nach Anspruch unter anderem auf folgende Sozialleistungen:

- **Leistungen des SGB III** (Arbeitslosengeld I, Berufsausbildungsbeihilfe, Arbeitsförderung, z. B. Unterstützung bei der Suche eines Nebenjobs)
- **Kindergeld, Elterngeld, Unterhaltsvorschuss und Kinderzuschlag Kindergeld** für sich selbst kann man nur erhalten, wenn die Eltern nachweislich tot oder verschollen sind.

→ **BAföG** nur, wenn die Person selbst bereits fünf Jahre in Deutschland lebt und gearbeitet hat oder wenn die Eltern in den letzten sechs Jahren bestimmte Vorbeschäftigungszeiten in Deutschland erfüllen (§ 8 Abs. 3 BAföG). Der Lebensunterhalt während einer schulischen Ausbildung muss daher in der Regel durch eine Nebentätigkeit verdient werden.

→ Bürgergeld nach dem SGB II

- Wenn **während der betrieblichen Ausbildung Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)** bezogen wird, können auch ergänzende Leistungen nach dem SGB II vom Jobcenter bezogen werden (§ 16g Abs. 10 S. 3 AufenthG). Dies können insbesondere bei unter 25-jährigen Auszubildenden wegen der hohen Freibeträge mehrere hundert Euro sein.
- Während des Aufenthalts nach Absatz 5 zur Ausbildungsplatz- bzw. Arbeitsuche besteht unter Umständen ein **Ausschluss** von den Leistungen des SGB II (§ 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB II).

In den anderen Fällen kann die Inanspruchnahme von Leistungen nach dem SGB II das Aufenthaltsrecht gefährden. Dies sollte daher nur in besonderen Ausnahmen in Anspruch genommen werden. Das Jobcenter oder Sozialamt ist verpflichtet, die Ausländerbehörde zu informieren, wenn man mit § 16g AufenthG einen Antrag auf Leistungen nach SGB II oder XII stellt (§ 87 Abs. 2 S. 3 AufenthG).

In welche anderen Aufenthaltstitel kann man aus § 16g AufenthG wechseln?

- Ein **Wechsel** kann grundsätzlich in alle anderen Aufenthaltstitel stattfinden (§ 39 Nr. 1 AufenthV).
- Allerdings gilt dies unter Umständen nicht, wenn in der Vergangenheit schon mal ein **Asylverfahren** negativ entschieden worden ist. Insbesondere könnte dann der Wechsel in § 18a oder b AufenthG **gesperrt** sein (§ 10 Abs. 3 S. 4 AufenthG). Ob diese Sperre auch noch fortbesteht, obwohl zwischenzeitlich bereits eine (an-

dere) Aufenthaltserlaubnis erteilt worden war, ist noch nicht abschließend geklärt.

- Eine Niederlassungserlaubnis oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt - EU wird in den allermeisten Fällen erst nach einem Wechsel in den Arbeitsaufenthalt erteilt werden können. Für diese muss man insgesamt fünf Jahre im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis gewesen sein (und weitere Voraussetzungen erfüllen). Die Zeiten mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung zählen dabei nicht mit.

Welche Möglichkeiten gibt es für den Familiennachzug?

- Der Familiennachzug zu Menschen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 16g AufenthG richtet sich nach den **allgemeinen Regelungen**. Es gibt keine Erleichterungen gegenüber den „normalen“ Voraussetzungen.

Was ist sonst noch wichtig?

- Die Aufenthaltserlaubnis nach § 16g AufenthG wird für die gesamte Zeit der im Ausbildungsvertrag festgelegten **Ausbildungsdauer** erteilt (§ 16g Abs. 3 S. 4 AufenthG).
- Sie kann **sieben Monate** vor Ausbildungsbeginn beantragt und **sechs Monate** vor Ausbildungsbeginn erteilt werden (§ 16g Abs. 3 S. 3 AufenthG).
- Es müssen bestimmte Fristen für die **Klärung der Identität** eingehalten werden (§ 16g Abs. 2 Nr. 3 AufenthG). Die Identität kann dabei auch geklärt sein, obwohl noch kein gültiger Pass vorgelegt werden konnte. Von der Erfüllung der Passpflicht kann im Ermessen abgesehen werden (§ 16g Abs. 10 AufenthG).
- Für Personen, die die Ausbildung noch nicht während des Asylverfahrens begonnen haben, wird vorausgesetzt, dass sie bereits **drei Monate geduldet** waren.

- Ausgeschlossen von der Aufenthaltserlaubnis nach § 16g AufenthG sind Personen, die einem **Arbeitsverbot** nach § 60a Abs. 6 AufenthG unterliegen.
- § 16g AufenthG ist außerdem ausgeschlossen, wenn bereits **konkrete Maßnahmen** zur Aufenthaltsbeendigung bevorstehen. Das gilt z. B. dann, wenn bereits ein Abschiebungsflug gebucht wurde. Auch bestimmte Straftaten sind ein Ausschlussgrund.
- Die Aufenthaltserlaubnis nach § 16g AufenthG muss **beantragt** werden. Ohne Antrag wird sie nicht erteilt.
- Wenn die Ausbildung vorzeitig beendet oder abgebrochen wird, ist der Betrieb oder die Bildungsstätte verpflichtet, dies der Ausländerbehörde in der Regel innerhalb von zwei Wochen **mitzuteilen** (§ 16g Abs. 4 AufenthG). Ansonsten droht ein Bußgeld von 30.000 Euro (§ 98 Abs.2a Nr. 4 AufenthG).
- Die Person ist verpflichtet, bei vorzeitiger Beendigung der Ausbildung dies der Ausländerbehörde innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen (§ 82 Abs. 6 AufenthG). Ansonsten droht ein Bußgeld bis zu 1.000 Euro (§ 98 Abs. 5 AufenthG).

§ 60c AufenthG: Ausbildungsduldung

Die Ausbildungsduldung nach § 60c AufenthG gibt es schon seit vielen Jahren. Die Voraussetzungen sind nahezu identisch wie für die neue Aufenthaltserlaubnis nach § 16g AufenthG. Allerdings wird für die Ausbildungsduldung insbesondere **nicht verlangt**, dass der **Lebensunterhalt** gesichert ist. Auch die Erfüllung der **Passpflicht** ist keine Voraussetzung, soweit die Identität geklärt ist.

Die Ausbildungsduldung dürfte in Zukunft insbesondere für Menschen in **schulischen Ausbildungen** ohne Ausbildungsgehalt weiterhin eine Rolle spielen. Denn anders als mit der neuen Aufenthaltserlaubnis nach § 16g AufenthG besteht hiermit Anspruch auf BAföG (nach einem 15-monatigen Aufenthalt). Zudem können stets ergänzend Leistungen nach dem AsylbLG bezogen werden, die nach einem dreijährigen Aufenthalt dieselbe Höhe und fast dieselben hohen Freibetragsregelungen für unter 25-Jährige vorsehen, wie das Bürgergeld im SGB II. Aus der Ausbildungsduldung erfolgt der anschließende Wechsel in den Arbeitsaufenthalt über § 19d Abs. 1a statt über § 16g Abs. 8 AufenthG, allerdings mit identischen Voraussetzungen.

In bestimmten Fällen kann es tatsächlich sinnvoller sein, die Ausbildungsduldung statt der Aufenthaltserlaubnis nach § 16g AufenthG zu „wählen“. Allerdings gibt es auch Nachteile:

- Die Ausbildungsduldung ist **kein rechtmäßiger Aufenthaltsstatus**. Die Zeiten zählen daher nicht mit für Niederlassungserlaubnis und Einbürgerung.
- Ein **Familiennachzug** ist ausgeschlossen.
- Reisen ins **Ausland** sind nicht möglich.
- Es besteht normalerweise kein Anspruch auf **Kindergeld** und die anderen Familienleistungen.
- Es besteht kein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II, stattdessen aber auf **Leistungen nach dem AsylbLG** vom Sozialamt. Diese gibt es auch während einer Ausbildung oder eines Studiums.
- Der Paritätische Gesamtverband wird im Sommer 2024 eine ausführliche Arbeitshilfe zu § 16g bzw. § 60c AufenthG veröffentlichen.

§ 17 AufenthG: Aufenthaltserlaubnis für die Ausbildungs- oder Studienplatzsuche

§ 17 AufenthG regelt den Aufenthalt zum Zwecke der Ausbildungs- oder Studienplatzsuche. Er setzt sich zusammen aus zwei verschiedenen Aufenthaltserlaubnissen:

- § 17 Abs. 1 AufenthG ist die Aufenthaltserlaubnis für die Suche einer **qualifizierten Berufsausbildung**. Diese kann erteilt werden an Personen, wenn diese unter 35 Jahre alt sind und über einen Abschluss einer deutschen Auslandsschule oder über ein Abitur verfügen.
- § 17 Abs. 2 AufenthG ist die Aufenthaltserlaubnis für die Suche eines **Studienplatzes**.

Was gilt für die Beschäftigungserlaubnis?

- Die Aufenthaltserlaubnis nach § 17 AufenthG berechtigt in beiden Fällen zu einer Beschäftigung von **20 Wochenstunden** sowie zur Ausübung von **Probebeschäftigungen** bis zu insgesamt zwei Wochen (§ 17 Abs. 3 S. 1 AufenthG).
- Eine **selbstständige (Neben-)Tätigkeit** kann die Ausländerbehörde erlauben (§ 21 Abs. 6 AufenthG).

Welche deutschen Sprachkenntnisse müssen erfüllt werden?

- Für die Ausbildungsplatzsuche nach Abs. 1 AufenthG werden Deutschkenntnisse auf dem **Niveau B 1** vorausgesetzt.
- Für die Studienplatzsuche nach Abs. 2 werden **Deutschkenntnisse** vorausgesetzt, die für das angestrebte Studium erforderlich sind. Allerdings kann der Aufenthalt in Deutschland auch dafür genutzt werden, die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse hier zu erwerben (AH FEG Nr. 17.2.1.1).

Was muss für die Sicherung des Lebensunterhalts erfüllt werden?

- Für die Aufenthaltserlaubnis nach § 17 AufenthG muss der **Lebensunterhalt zwingend gesichert** sein. Dies kann durch ein Sperrkonto, eine Verpflichtungserklärung oder das Einkommen aus der Nebentätigkeit erfüllt werden.
- Der Lebensunterhalt gilt als gesichert, wenn ein pauschaler **Richtwert** erfüllt wird. Für einen Aufenthaltstitel nach § 17 AufenthG gilt der Lebensunterhalt demnach als gesichert, wenn netto monatliche Mittel in Höhe der Bedarfe nach §§ 13 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 sowie 13a Abs. 1 BAföG zuzüglich eines Aufschlags um zehn Prozent zur Verfügung stehen. Dieser erhöhte Richtwert beträgt **monatlich 1.027 Euro** (§ 2 Abs. 3 S. 5 AufenthG; AH-FEG, Nr. 2.3.2.1ff).
- Der verlangte Richtwert muss **in bestimmten Fällen reduziert** werden: Falls eine Kranken- und Pflegeversicherung Teil des Bruttogehalts ist (z. B. bei sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung) oder von Dritten getragen wird, reduziert sich das erforderliche Nettoeinkommen um 122 Euro. Wenn die Unterkunftskosten geringer als 360 Euro sind oder wegen kostenloser Wohnmöglichkeit gar nicht anfallen, reduziert sich der geforderte Betrag um bis zu 360 Euro. Falls die Verpflegung über Dritte getragen wird, reduziert sich der Betrag um 150 Euro. In diesen Fällen müssen die Reduzierungen **zunächst von dem Grundbetrag von 934 Euro abgezogen** und erst danach der verbleibende Betrag um zehn Prozent erhöht werden.
- Ausführliche Informationen zur Frage der Lebensunterhaltssicherung finden Sie in der **Arbeitshilfe „Die Lebensunterhaltssicherung als Erteilungsvoraussetzung für einen Aufenthaltstitel“** des Paritätischen Gesamtverbands (<https://t1p.de/7jq3v>).

Welche Leistungsansprüche bestehen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 17 AufenthG?

Mit diesem Aufenthaltstitel besteht, sofern die individuellen Voraussetzungen erfüllt sind, dem Grunde nach Anspruch unter anderem auf folgende Sozialleistungen:

- **Leistungen des SGB III** (z. B. Arbeitsförderung, Unterstützung bei der Suche eines Nebenjobs)
- **Kindergeld, Elterngeld und Unterhaltsvorschuss**, wenn die Aufenthaltserlaubnis für mindestens sechs Monate erteilt wird.
- **Leistungen nach dem SGB II sind normalerweise ausgeschlossen**, weil es sich um ein Aufenthaltsrecht allein zum Zweck der Ausbildungs- oder Studienplatzsuche handelt (§ 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2b SGB II, Änderung ab 1. Juni 2024). In Notlagen besteht Anspruch auf Überbrückungsleistungen nach § 23 Abs. 3 S. 3ff SGB XII.

In welche anderen Aufenthaltstitel kann man aus § 17 AufenthG wechseln?

- Die Wechselmöglichkeiten aus § 17 AufenthG sind eingeschränkt: Ein Wechsel soll in der Regel nur in die Aufenthaltstitel zum Zweck der **Ausbildung** (§ 16a), des **Studiums** (§ 16b), der **Beschäftigung aufgrund Berufserfahrung** (§ 19c Abs. 2) sowie in den Fällen eines **gesetzlichen Anspruchs** möglich sein. Ein gesetzlicher Anspruch wäre etwa für die Aufenthaltserlaubnisse nach § 18a/b, für die Blaue Karte-EU oder in vielen Fällen aus familiären Gründen erfüllt.

Welche Möglichkeiten gibt es für den Familiennachzug?

- Der Familiennachzug zu Menschen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 17 AufenthG richtet sich nach den **allgemeinen Regelungen**. Es gibt keine Erleichterungen gegenüber den „normalen“ Voraussetzungen. In der Praxis dürfte während des Suche-Aufenthalts allerdings ein Familiennachzug kaum möglich sein.

Was ist sonst noch wichtig?

- Die Aufenthaltserlaubnis nach § 17 AufenthG wird für bis zu **neun Monate** erteilt.

Aufenthalte für die qualifizierte Beschäftigung mit einem anerkannten Abschluss

Im nächsten Abschnitt werden die Aufenthaltstitel für eine Beschäftigung als Fachkraft vorgestellt. Es handelt sich dabei um die so genannte „Fachkraftsäule“ des Fachkräfteeinwanderungsrechts, die insbesondere die §§ 18a bis 18i AufenthG umfasst. Voraussetzung ist in allen diesen Fällen, dass die Person einen **qualifizierten Berufsabschluss** (nach mindestens zweijähriger Ausbildung, vgl. die Definition in § 2 Abs. 12a und 12b AufenthG) oder einen **Hochschulabschluss** hat, der entweder

- in Deutschland erworben worden ist,
- in Deutschland anerkannt worden ist oder
- als gleichwertig gilt.

Es kommt dabei auf die formale Qualifikation an, das heißt: entsprechende Dokumente sind zwingend erforderlich. Zudem muss ein konkretes Arbeitsplatzangebot in Deutschland vorliegen, das je

nach Aufenthaltstitel unterschiedliche Voraussetzungen erfüllen muss. Für die Aufenthaltserlaubnisse nach § 18 und b AufenthG genügt, dass es sich um eine qualifizierte Tätigkeit handelt, für die also normalerweise eine mindestens zweijährige Berufsausbildung vorausgesetzt wird. Inhaltlich muss die Tätigkeit aber nicht mit dem Abschluss in Verbindung stehen. Für die Blaue Karte-EU muss die Tätigkeit hingegen dem Berufsabschluss entsprechen. Für die Tätigkeit in reglementierten Berufen (z. B. Pflegefachkraft) ist zudem die Berufsausübungserlaubnis erforderlich, da eine Tätigkeit ansonsten unzulässig wäre. In den meisten Fällen ist eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erforderlich, die ohne Vorrangprüfung aber mit Prüfung der Beschäftigungsbedingungen erfolgt.

Diese allgemeinen Regelungen finden sich in § 18 AufenthG. Die im Folgenden vorgestellten Aufenthaltstitel sind in Kapitel 2 Abschnitt 4 des AufenthG geregelt.

§ 18a AufenthG: Aufenthaltserlaubnis für Fachkräfte mit Berufsausbildung

§ 18b AufenthG: Aufenthaltserlaubnis für Fachkräfte mit akademischer Ausbildung

§ 18a und § 18b AufenthG sind die Aufenthaltserlaubnisse für eine Beschäftigung als Fachkraft, wenn bereits ein anerkannter oder als gleichwertig geltender akademischer oder nicht-akademischer Berufsabschluss vorhanden ist. Bei diesen beiden Aufenthaltserlaubnissen handelt es sich um Anspruchsnormen.

- § 18a AufenthG ist die Aufenthaltserlaubnis für Personen mit einem anerkannten **nicht-akademischen Abschluss**, für den eine mindestens zweijährige Ausbildungsdauer vorausgesetzt wird.
- § 18b AufenthG ist die Aufenthaltserlaubnis für Personen mit einem anerkannten oder

als gleichwertig geltenden akademischen Abschluss.

Sie werden erteilt für eine Beschäftigung als Fachkraft, für jede qualifizierte Tätigkeit. Nicht möglich sind dabei Anlern- oder Helfer*innentätigkeiten. Vielmehr muss es sich um eine Tätigkeit handeln, für die „Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erforderlich sind, die in einem Studium oder einer qualifizierten Berufsausbildung erworben werden“ (AH FEG, Nr. 18a.o.7). Ein inhaltlicher Zusammenhang mit dem Abschluss wird dabei nicht mehr vorausgesetzt. So ist auch in gewissem Maße eine unterqualifizierte Tätigkeit möglich. Das BMI nennt in seinen Anwendungshinweisen als Beispiele:

- „Eine Fachkraft mit Berufsausbildung als Bauzeichnerin hat ein Arbeitsplatzangebot für einen Arbeitsplatz als Kauffrau für Büromanagement.“ (AH FEG; Nr. 18a.0.7)
- „Ein Bachelor in Telekommunikationswesen kann zum Beispiel zu einer Beschäftigung als Gebäudetechniker/in oder ein Bachelor in Produktdesign zu einer Beschäftigung als Technischer Zeichner/in, d.h. Beschäftigungen auf Facharbeiterniveau, berechtigen. Mit einem Master kann eine Beschäftigung auf Bachelorniveau ausgeübt werden, zum Beispiel mit einem Master in Städtebauwesen eine Beschäftigung als Planungsassistent.“ (AH FEG; Nr. 18b.0.6)
- Denkbar ist aber auch, wenn ein Diplom-Sozialwissenschaftler, dessen Hochschulabschluss als gleichwertig gilt, als Tischler eingestellt wird, weil der Betrieb der Überzeugung ist, dass er die Kenntnisse und Fähigkeiten dazu hat.

Was gilt für die Beschäftigungserlaubnis?

- Für die Beschäftigungserlaubnis als Fachkraft ist die **Zustimmung der BA** erforderlich, für die diese eine Prüfung der Beschäftigungsbedingungen durchführt. Eine Vorrangprüfung erfolgt nicht. Die BA prüft auch, ob es sich bei der angestrebten Tätigkeit um eine qualifizierte Tätigkeit handelt.
- Für eine **zusätzliche Nebenbeschäftigung** ist eine Erlaubnis der Ausländerbehörde erforderlich. Diese benötigt dafür zusätzlich eine Zustimmung der BA.
- Nach einer zweijährigen **Vorbeschäftigungszeit** oder einer dreijährigen **Voraufenthaltszeit** entfällt die Zustimmung der Arbeitsagentur (§ 9 BeschV). Dann sind auch nicht-qualifizierte Tätigkeiten möglich. Gegebenenfalls kann dann auch ein Wechsel in § 19c Abs. 1 AufenthG stattfinden, wenn keine Fachkrafttätigkeit mehr ausgeübt wird.

- Für eine **selbstständige Nebentätigkeit** (z. B. eine freiberufliche Tätigkeit) kann die Ausländerbehörde eine Erlaubnis erteilen (§ 21 Abs. 6 AufenthG).

Welche deutschen Sprachkenntnisse müssen erfüllt werden?

- Für § 18a und b AufenthG werden vom Aufenthaltsgesetz **keine Sprachkenntnisse** vorausgesetzt. In reglementierten Berufen werden allerdings bestimmte Sprachkenntnisse allgemein berufsrechtlich verlangt (z. B. B2 bei Pflegefachkräften). Ansonsten beurteilen normalerweise die Arbeitgeber*innen, ob für die Ausübung des Berufs erforderliche Deutschkenntnisse vorhanden sind (AH FEG; Nr. 18a.0.3; 18b.0.3).

Was muss für die Sicherung des Lebensunterhalts erfüllt werden?

- Für die Aufenthaltserlaubnis muss der Lebensunterhalt **in der Regel gesichert** sein (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG).
- Der Lebensunterhalt ist gesichert, wenn **kein Anspruch auf ergänzende Leistungen** nach dem SGB II besteht. Es gibt daher kein festgelegtes Mindesteinkommen. Es darf kein Anspruch auf aufstockende Leistungen nach SGB II bestehen. Es muss daher das **anrechenbare Einkommen** (nach Abzug der Erwerbstätigen-Freibeträge gem. § 11b SGB II) höher liegen als der individuelle Bedarf (jeweiliger Regelbedarf plus Kosten der Unterkunft). Kindergeld, Kinderzuschlag, Elterngeld, Unterhaltsvorschuss, Arbeitslosengeld I, Krankengeld, Kurzarbeitergeld werden dabei zum Einkommen hinzugerechnet. Bei der Prüfung der Lebensunterhaltssicherung wird normalerweise auf die gesamte Bedarfsgemeinschaft abgestellt, das heißt, auch für Ehepartner*innen und Kinder muss der Lebensunterhalt gesichert sein, wenn sie mit der Person zusammenleben.
- Als groben **Orientierungswert** kann man ein Nettoeinkommen von **910 Euro** plus die Kosten für die Warmmiete für eine alleinstehende Person heranziehen.

→ Für Fachkräfte, die erstmals einen Aufenthaltstitel nach §§ 18a oder 18b Abs. 1 AufenthG beantragen und bei Antragstellung **45 Jahre oder älter** sind, gilt eine Sonderregelung: Sie müssen – unabhängig von einem existenzsichernden Einkommen – entweder ein Bruttogehalt in Höhe von 55 Prozent der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (2024: **4.152,50 Euro monatlich / 49.830 Euro im Jahr**) oder eine angemessene Altersversorgung nachweisen. Ausnahmen davon sind möglich, wenn an der Beschäftigung ein öffentliches, insbesondere ein regionales, wirtschaftliches oder arbeitsmarktpolitisches Interesse besteht, wenn das geforderte Einkommen nur geringfügig unterschritten oder die Altersgrenze nur leicht überschritten wird (§ 18 Abs. 2 Nr. 5 AufenthG). Entscheidend für die Altersgrenze ist der Zeitpunkt, zu dem erstmals der Antrag auf Ausstellung des Aufenthaltstitels nach § 18a oder b gestellt wird. Für die Verlängerung einer bereits erteilten Aufenthaltserlaubnis gilt die Mindesteinkommensgrenze später nicht mehr, wenn die Person zwischenzeitlich 45 Jahre alt geworden ist. Auch wenn das Einkommen sinkt, nachdem die Aufenthaltserlaubnis erteilt worden ist (z. B. wegen Kurzarbeit), ist dies kein Grund für eine nachträgliche Verkürzung oder die Nicht-Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis.

- Ausführliche Informationen zur Frage der Lebensunterhaltssicherung finden Sie in der **Arbeitshilfe „Die Lebensunterhaltssicherung als Erteilungsvoraussetzung für einen Aufenthaltstitel“** des Paritätischen Gesamtverbands (<https://t1p.de/7jq3v>).

Welche Leistungsansprüche bestehen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18a/b AufenthG?

Mit diesen Aufenthaltstiteln besteht, sofern die individuellen Voraussetzungen erfüllt sind, dem Grunde nach Anspruch unter anderem auf folgende Sozialleistungen:

→ **Arbeitslosengeld I** und andere Leistungen des SGB III

→ **Kindergeld, Elterngeld, Unterhaltsvorschuss, Kinderzuschlag**, wenn die Aufenthaltserlaubnis für mindestens sechs Monate erteilt wird. Kindergeld für sich selbst kann man nur erhalten, wenn die Eltern nachweislich tot oder verschollen sind.

→ **Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)**

→ **BAföG** i. d. R. nur, wenn die Person selbst bereits fünf Jahre in Deutschland lebt und gearbeitet hat oder wenn die Eltern in den letzten sechs Jahren bestimmte Vorbeschäftigungszeiten in Deutschland erfüllen (§ 8 Abs. 3 BAföG).

→ **Bürgergeld nach dem SGB II** (aufstockend während der Beschäftigung sowie nach Beendigung der Beschäftigung, sofern das Aufenthaltsrecht fortbesteht). Allerdings kann die Inanspruchnahme von Leistungen nach dem SGB II das Aufenthaltsrecht gefährden. Dies sollte daher nur in besonderen Ausnahmen in Anspruch genommen werden. Das Jobcenter oder Sozialamt ist verpflichtet, die Ausländerbehörde zu informieren, wenn man mit § 18a/b AufenthG einen Antrag auf Leistungen nach SGB II oder XII stellt (§ 87 Abs. 2 S. 3 AufenthG).

In welche anderen Aufenthaltstitel kann man aus § 18a/b AufenthG wechseln?

→ Ein Wechsel ist grundsätzlich in **jeden anderen Aufenthaltstitel** möglich (§ 39 Nr. 1 AufenthV). Es gibt keine Wechselsperren.

→ Es ist auch möglich, **zusätzlich** zu § 18a/b AufenthG einen anderen Aufenthaltstitel zu beantragen (z. B. eine Blaue Karte-EU), wenn die Voraussetzungen vorliegen. Dafür muss die alte Aufenthaltserlaubnis nicht zurückgegeben werden (vgl.: BVerwG, Urteil vom 19. März 2013; 1 C 12/12).

→ Nach drei Jahren Voraufenthaltszeit bzw. zwei Jahren Vorbeschäftigungszeit kann ein Wechsel in § 19c Abs. 1 AufenthG stattfinden (i. V. m. § 9 BeschV), der **nicht mehr an eine qualifizierte Tätigkeit** gebunden ist. Dies kann insbeson-

dere dann wichtig sein, wenn die ursprüngliche Tätigkeit verloren gegangen ist.

- Für Fachkräfte gibt es eine **privilegierte Niederlassungserlaubnis** (§ 18c AufenthG). Diese wird erteilt, wenn man (unter anderem) seit drei Jahren als Fachkraft mit § 18a/b AufenthG tätig war und über B-1-Deutschkenntnisse verfügt. Wenn man den Berufs- oder Hochschulabschluss in Deutschland erworben hat, besteht bereits nach zwei Jahren Anspruch auf die Niederlassungserlaubnis. Eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt - EU ist nach fünf Jahren möglich.
- Auch eine **Einbürgerung** ist unmittelbar aus § 18a/b AufenthG möglich.

Welche Möglichkeiten gibt es für den Familiennachzug?

- Der Familiennachzug zu Menschen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 18a/b AufenthG ist unter **erleichterten Bedingungen** möglich. Es muss in der Regel der Lebensunterhalt gesichert sein und es muss einen Krankenversicherungsschutz geben.
- Es muss **kein ausreichender Wohnraum** nachgewiesen werden (§ 29 Abs. 5 AufenthG).
- Die Familienangehörigen (Ehepartner*innen und minderjährige Kinder) müssen **keine Deutschkenntnisse** nachweisen (§ 30 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 AufenthG; § 32 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 AufenthG).
- Es gibt die Möglichkeit des **Nachzugs auch von Eltern und Schwiegereltern**, wenn erstmals ab dem 1. März 2024 die Aufenthaltserlaubnis nach § 18a/b erteilt worden ist (§ 36 Abs. 3 AufenthG).
- Es gibt eine **besondere Niederlassungserlaubnis für die Ehepartner*innen** (§ 9 Abs. 3a AufenthG). Diese wird schon nach drei Jahren erteilt, wenn die Fachkraft selbst eine Niederlassungserlaubnis nach § 18c AufenthG besitzt und der bzw. die Ehepartner*in mindestens 20 Wochenstunden arbeitet. Außerdem werden unter anderem B1-Kenntnisse verlangt.

Was ist sonst noch wichtig?

- Die Aufenthaltserlaubnis wird normalerweise für **vier Jahre** erteilt. Bei einem kürzer befristeten Arbeitsvertrag wird die Aufenthaltserlaubnis für die Dauer des Arbeitsvertrags plus drei Monate erteilt (§ 18 Abs. 4 AufenthG).
- Es gibt **keine ausdrückliche Schutzregelung** für den Fall des Verlusts der Arbeit. Die Ausländerbehörde kann dann entweder die Aufenthaltserlaubnis weitergelten lassen oder eine Fiktionsbescheinigung ausstellen oder § 20a AufenthG für die Arbeitsuche erteilen.
- Die Fachkraft muss der Ausländerbehörde **innerhalb von zwei Wochen mitteilen**, wenn die Arbeit vorzeitig beendet wird (§ 82 Abs. 6 AufenthG). Sonst droht ein Bußgeld bis 1.000 Euro (§ 98 Abs. 5 AufenthG).
- Für § 18a/b AufenthG kann das **beschleunigte Fachkräfteverfahren** beantragt werden (§ 81a Abs. 1 AufenthG). Dies muss die künftige Arbeitgeberin beantragen.

§ 18c AufenthG: Niederlassungserlaubnis für Fachkräfte

§ 18c AufenthG ist eine erleichterte (unbefristete) **Niederlassungserlaubnis** für Personen, die als Fachkraft tätig sind.

- § 18c Abs. 1 AufenthG ist die Niederlassungserlaubnis für Fachkräfte, die bereits zwischen **21 Monaten und drei Jahren** als Fachkraft tätig sind.
- § 18c Abs. 3 AufenthG ist die Niederlassungserlaubnis, die besonders hoch qualifizierten Fachkräften bereits **unmittelbar mit der Einreise** erteilt werden kann. Dies betrifft v.a. Wissenschaftler*innen mit besonderen fachlichen Kenntnissen und kommt in der (Beratungs-)Praxis kaum vor, daher soll hier nicht weiter darauf eingegangen werden.

Für die Niederlassungserlaubnis nach **§ 18c Abs. 1 AufenthG** muss unter anderem eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- Seit **drei Jahren** im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 18a, 18b oder 18d oder eine Blaue Karte (§ 18g AufenthG), wenn es sich um einen **ausländischen Abschluss** handelt. Außerdem müssen B1-Deutschkenntnisse, Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung, ausreichender Wohnraum und die Sicherung des Lebensunterhalts nachgewiesen werden. Es gibt Ausnahmen von den Sprachkenntnissen und den Kenntnissen der Rechts- und Gesellschaftsordnung.
- Seit **zwei Jahren** im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 18a, 18b, 18d oder einer Blauen Karte-EU (§ 18g AufenthG), wenn es sich um einen **deutschen Abschluss** handelt. Die weiteren Voraussetzungen gelten ebenfalls.
- Seit **27 Monaten** im Besitz einer **Blauen Karte-EU** (§ 18g AufenthG), wenn **A1-Deutschkenntnisse** vorliegen. Die weiteren Voraussetzungen gelten ebenfalls.
- Seit **21 Monaten** im Besitz einer **Blauen Karte-EU** (§ 18g AufenthG), wenn **B1-Deutschkennt-**

nisse vorliegen. Die weiteren Voraussetzungen gelten ebenfalls.

Die kürzeren Fristen mit Blauer Karte gelten auch dann, wenn nicht die gesamte Zeit über bereits eine Blaue Karte vorgelegen hat, aber eine Beschäftigung ausgeübt wurde, mit der die Voraussetzungen für die Blaue Karte erfüllt waren (d. h. insbesondere eine dem Abschluss entsprechende Tätigkeit, mit der die festen Gehaltsgrenzen erfüllt waren).

Ob § 18c auch anwendbar ist, wenn nicht die ganze Zeit über die Aufenthaltserlaubnis § 18a, b oder d AufenthG vorgelegen hatte (sondern z. B. § 19d oder § 25 Abs. 3 AufenthG), aber dennoch eine Fachkrafttätigkeit ausgeübt wurde, ist unklar. Die Verfahrenshinweise des Landesamts für Einwanderung in Berlin sehen es jedenfalls so: *„Hinreichend für die Anwendung des § 18c Abs. 1 ist neben der Frage, ob eine Beschäftigung i.S.v. §§ 18a, b, d oder g ausgeübt wurde, dass der Ausländer zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Niederlassungserlaubnis – zumindest für eine logische Sekunde – Inhaber eines der genannten Titel gewesen ist, d.h. die gesetzlichen Erteilungsvoraussetzungen vorlagen. Die tatsächliche Erteilung des Titels gem. §§ 18a, b, d oder g ist nicht erforderlich und eine Niederlassungserlaubnis gem. § 18c kann auch dann erteilt werden, wenn der Antragsteller z.B. eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 30 besitzt.“* (VAB Berlin Nr. 18c.1.1.1; <https://t1p.de/i4cw>)

Was ist sonst noch wichtig?

- Wenn die Niederlassungserlaubnis erteilt wurde, bestehen **keinerlei Einschränkungen** mehr beim Sozialleistungsanspruch oder beim Arbeitsmarktzugang.
- Der Familiennachzug zu Menschen mit Niederlassungserlaubnis nach § 18c AufenthG ist unter **erleichterten Bedingungen** möglich. Es muss in der Regel der Lebensunterhalt gesichert sein und es muss einen Krankenversicherungsschutz geben.

- Die Familienangehörigen (Ehepartner*innen und minderjährige Kinder) müssen **keine Deutschkenntnisse** nachweisen (§ 30 Abs. 1 S. 3 Nr. 7 AufenthG; § 32 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 AufenthG).
- Allerdings gibt es mit der Niederlassungserlaubnis nach § 18c Abs. 1 AufenthG – anders als mit der Aufenthaltserlaubnis nach § 18a und b AufenthG) merkwürdigerweise nicht die Möglichkeit des **Nachzugs von Eltern und Schwiegereltern** (§ 36 Abs. 3 AufenthG).
- Es gibt eine **besondere Niederlassungserlaubnis für die Ehepartner*innen** (§ 9 Abs. 3a AufenthG). Diese wird nach drei Jahren erteilt, wenn die Fachkraft selbst eine Niederlassungserlaubnis nach § 18c AufenthG besitzt und der bzw. die Ehepartner*in mindestens 20 Wochenstunden arbeitet. Außerdem werden hierfür unter anderem B1-Kenntnisse verlangt.

§ 18d AufenthG: Aufenthaltserlaubnis für Forscher*innen

§ 18d AufenthG ist eine Aufenthaltserlaubnis für Personen, die zum Zwecke der Forschung, etwa auch im Rahmen einer Promotion, nach Deutschland kommen, wenn eine entsprechende Vereinbarung mit einem Forschungsinstitut abgeschlossen worden ist. Gem. § 18d Abs. 6 AufenthG können diese Aufenthaltserlaubnis auch Personen erhalten, die in einem anderen EU-Staat als International Schutzberechtigte anerkannt worden sind und sich dort mindestens zwei Jahre aufgehalten haben.

Was gilt für die Beschäftigungserlaubnis?

- Berechtigt ohne Zustimmung der BA zur Aufnahme der Forschungstätigkeit bei der in der Aufnahmevereinbarung bezeichneten Forschungseinrichtung und zu Tätigkeiten in der Lehre. Änderungen des Forschungsvorhabens während des Aufenthalts führen nicht zum Wegfall dieser Berechtigung.
- Darüber hinaus gehende Beschäftigungen können mit Zustimmung der BA und Erlaubnis der Ausländerbehörde erlaubt werden.

Welche deutschen Sprachkenntnisse müssen erfüllt werden?

- Für § 18d AufenthG werden keine deutschen Sprachkenntnisse vorausgesetzt.

Was muss für die Sicherung des Lebensunterhalts erfüllt werden?

- Für die Aufenthaltserlaubnis muss der Lebensunterhalt **in der Regel gesichert** sein (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG).
- Für **Erwerbstätige** als Orientierung: monatliches Nettoeinkommen von **663 Euro plus Warmmiete** für eine alleinstehende Person. Für **Nicht-Erwerbstätige** als Orientierung: monatliches Nettoeinkommen von **563 Euro plus Warmmiete plus Krankenversicherung** für eine alleinstehende Person. Diese Beträge ergeben sich aus dem SGB-II-Regelsatz, bei Erwerbstätigen zusätzlich eines Freibetrags von 100 Euro.
- Bei erwerbstätigen Personen dürfte in der Praxis häufig ein höheres Einkommen aufgrund der Erwerbstätigen-Freibeträge des § 11b Abs. 3 SGB II verlangt werden. Es ist jedoch fraglich, ob dies aufgrund der Rechtsprechung des EuGH (Rechtsache [C-578/08, Chakroun](#)) und des BVerwG (Urteil vom 16.11.2010; [1 C 20.09](#)) zulässig ist. Die dortige unionsrechtliche Auslegung des Sozialhilfebegriffs dürfte nämlich übertragbar sein auf Forscher*innen die der EU-REST-Richtlinie ([RL 2016/801](#)); Art. 7 Abs. 1e) unterliegen.
- Bei nicht-erwerbstätigen Personen fallen diese Freibeträge ohnehin nicht negativ ins Ge-

wicht. Für nicht-erwerbstätige Forscher*innen (Stipendiat*innen und Selbstfinanzier*innen) sieht das Auswärtige Amt in seinem [Visumhandbuch](#) (Eintrag „Lebensunterhalt bei nationalen Visa“) ein pauschales Mindesteinkommen von 1.027 Euro (BAföG-Höchstsatz plus zehn Prozent) vor. Dafür gibt es jedoch keine Rechtsgrundlage.

- Ausführliche Informationen zur Frage der Lebensunterhaltssicherung finden Sie in der **Arbeitshilfe „Die Lebensunterhaltssicherung als Erteilungsvoraussetzung für einen Aufenthaltstitel“** des Paritätischen Gesamtverbands (<https://t1p.de/7jq3v>).

Welche Leistungsansprüche bestehen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18d AufenthG?

Mit diesem Aufenthaltstitel besteht, sofern die individuellen Voraussetzungen erfüllt sind, dem Grunde nach Anspruch unter anderem auf folgende Sozialleistungen:

- **Arbeitslosengeld I** und andere Leistungen des SGB III
- **Kindergeld, Elterngeld, Unterhaltsvorschuss, Kinderzuschlag**, wenn die Aufenthaltserlaubnis für mindestens sechs Monate erteilt wird. Kindergeld für sich selbst kann man nur erhalten, wenn die Eltern nachweislich tot oder verschollen sind.
- **Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)**
- **BAföG** i. d. R. nur, wenn die Person selbst bereits fünf Jahre in Deutschland lebt und gearbeitet hat oder wenn die Eltern in den letzten sechs Jahren bestimmte Vorbeschäftigungszeiten in Deutschland erfüllen (§ 8 Abs. 3 BAföG).
- **Bürgergeld nach dem SGB II** (aufstockend während der Beschäftigung sowie nach Beendigung der Beschäftigung, sofern das Aufenthaltsrecht fortbesteht). **Allerdings kann die Inanspruchnahme von Leistungen nach dem**

SGB II das Aufenthaltsrecht gefährden. Dies sollte daher nur in besonderen Ausnahmen in Anspruch genommen werden. Das Jobcenter oder Sozialamt ist verpflichtet, die Ausländerbehörde zu informieren, wenn man mit § 18d AufenthG einen Antrag auf Leistungen nach SGB II oder XII stellt (§ 87 Abs. 2 S. 3 AufenthG).

In welche anderen Aufenthaltstitel kann man aus § 18d AufenthG wechseln?

- Ein Wechsel ist grundsätzlich in **jeden anderen Aufenthaltstitel** möglich (§ 39 Nr. 1 AufenthV). Es gibt keine Wechselsperren. Nach Abschluss der Forschungstätigkeit kann eine Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsuche nach § 20 AufenthG beansprucht werden.
- Es gibt eine **privilegierte Niederlassungserlaubnis** (§ 18c AufenthG). Diese wird erteilt, wenn man (unter anderem) seit drei Jahren § 18d AufenthG hatte und über B1-Deutschkenntnisse verfügt. Wenn man den Berufs- oder Hochschulabschluss in Deutschland erworben hat, besteht bereits nach zwei Jahren Anspruch auf die Niederlassungserlaubnis. Nach fünfjährigem Aufenthalt ist (zusätzlich) auch eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU möglich (§ 9a AufenthG).

Welche Möglichkeiten gibt es für den Familiennachzug?

Der Familiennachzug zu Menschen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 18d AufenthG ist unter denselben **erleichterten Bedingungen** möglich, wie zu Menschen mit § 18a/b.

Was ist sonst noch wichtig?

- Die Aufenthaltserlaubnis wird normalerweise für mindestens ein **Jahr** erteilt.
- Es gibt **keine ausdrückliche Schutzregelung** für den Fall des Verlusts der Forschungs-Stelle. Die Ausländerbehörde kann dann entweder die Aufenthaltserlaubnis weitergelten lassen oder

eine Fiktionsbescheinigung ausstellen oder § 20a AufenthG für die Arbeitsuche erteilen.

- Die Forscher*in muss der Ausländerbehörde **innerhalb von zwei Wochen mitteilen**, wenn die Tätigkeit vorzeitig beendet wird (§ 82 Abs. 6 AufenthG). Sonst droht ein Bußgeld bis 1.000 Euro (§ 98 Abs. 5 AufenthG).

- Für § 18d AufenthG kann das **beschleunigte Fachkräfteverfahren** beantragt werden (§ 81a Abs. 5 AufenthG). Dies muss die künftige Arbeitgeber*in bzw. die Forschungseinrichtung beantragen.

§ 18e AufenthG: Kurzfristige Mobilität für Forscher*innen

Für einen Aufenthalt von maximal 180 Tagen innerhalb eines Jahres brauchen Forscher*innen keinen Aufenthaltstitel, wenn sie einen Teil der Forschungstätigkeit in Deutschland absolvieren wollen und die aufnehmende Forschungseinrichtung dies dem BAMF mitgeteilt hat. Das BAMF stellt darüber eine Bescheinigung aus.

Da diese Konstellation in der Beratungspraxis nur selten vorkommt, hier nur einige kurze Hinweise zu diesem Aufenthalt:

- Der Aufenthalt berechtigt zur Tätigkeit in der aufnehmenden Forschungseinrichtung und zu Tätigkeiten in der Lehre.
- Der Lebensunterhalt muss gesichert sein. Es gelten dieselben Anmerkungen wie zu § 18d AufenthG.
- Ein Wechsel aus dem erlaubnisfreien Aufenthalt nach § 18e AufenthG in andere Aufenthaltstitel ist normalerweise nicht möglich, da die Voraussetzung des § 39 Nr. 2 AufenthV nicht erfüllt wird.

§ 18f AufenthG: Aufenthaltserlaubnis für mobile Forscher

§ 18f AufenthG ist eine Aufenthaltserlaubnis für Forscher*innen, die in einem anderen EU-Staat einen Aufenthaltstitel zum Zweck der Forschung besitzen und einen Teil des Forschungsvorhabens in Deutschland umsetzen wollen und dafür von einer Forschungseinrichtung aufgenommen werden. Die Aufenthaltserlaubnis wird für eine Dauer von 180 Tagen bis zu einem Jahr erteilt. Hier nur ein paar kurze Hinweise dazu:

- Der Aufenthalt berechtigt zur **Tätigkeit** in der aufnehmenden Forschungseinrichtung und zu Tätigkeiten in der Lehre.
- Der **Lebensunterhalt** muss in der Regel gesichert sein. Es gelten dieselben Anmerkungen wie zu § 18d AufenthG.

- Es besteht dem Grunde nach Anspruch auf **Kinder-geld** und die anderen Familienleistungen, wenn die Aufenthaltserlaubnis für mindestens sechs Monate erteilt wird. Der Kindergeldanspruch kann auch für Kinder im EU-Ausland bestehen.
- Es besteht dem Grunde nach Anspruch auf **Leistungen nach dem SGB II**, allerdings kann die Inanspruchnahme den Aufenthaltstitel gefährden.
- Es besteht Anspruch auf **privilegierten Familiennachzug** (kein Wohnraumerfordernis, kein Spracherfordernis, Nachzug auch für Eltern und Schwiegereltern, wenn § 18f erstmals ab dem 1. März 2024 erteilt wird)
- Ein **Wechsel** aus der Aufenthaltserlaubnis nach § 18f AufenthG in andere Aufenthaltstitel ist möglich, es gibt keine Wechselsperren (§ 39 Nr. 1 AufenthV).

§ 18g AufenthG: Blaue Karte EU

Die Blaue Karte EU ist seit dem 18. November 2023 grundlegend neu geregelt worden. Seitdem ist sie für viel mehr Fachkräfte zugänglich als zuvor. Die Blaue Karte EU ist ein Aufenthaltstitel für Personen, die über einen deutschen, einen in Deutschland anerkannten oder einen als gleichwertig geltenden **Hochschulabschluss** verfügen, die eine dem Abschluss „angemessene“ Beschäftigung ausüben und bestimmte Mindesteinkommengrenzen erfüllen. Anders als bei § 18a/b AufenthG muss die Tätigkeit eng mit dem Abschluss in Verbindung stehen, eine Tätigkeit unterhalb der Qualifikation ist also nicht möglich. Auch für Personen mit nicht-akademischer Berufsausbildung ist die Blaue Karte nicht zugänglich.

§ 18g AufenthG besteht aus unterschiedlichen Varianten:

→ § 18g Abs. 1 S. 1 AufenthG ist die „**normale**“ **Blaue Karte in Regelberufen** für Personen mit Hochschulabschluss und einer dem Abschluss angemessenen Tätigkeit. Sie müssen ein Mindestgehalt von 50 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung erzielen. Im Jahr 2024 sind dies 3.775 Euro brutto monatlich bzw. 45.300 Euro brutto jährlich. Die AH FEG (Nr. 18g.1.1.4) erläutern dazu folgendes: *„Bei nicht reglementierten Berufen sind als der beruflichen Qualifikation angemessene Beschäftigung – unabhängig von der Fachrichtung der Hochschulausbildung – auch solche Tätigkeiten zu verstehen, die üblicherweise einen akademischen Abschluss voraussetzen und bei denen die mit der Hochschulausbildung erworbenen Kenntnisse zumindest teilweise oder mittelbar benötigt werden (z. B. mit einem Hochschulabschluss als Arzt oder Ärztin in einer nicht-reglementierten Beschäftigung in einem Pharmaunternehmen; mit einem Hochschulabschluss in Chemie in einem anderen naturwissenschaftlich-mathematisch oder kaufmännisch geprägten Beruf auf akademischem Niveau mit Leitungsaufgaben; die Beschäftigung eines Kulturwissenschaftlers im Veranstaltungsmanagement.“*

- § 18g Abs. 1 S. 2 AufenthG ist die **erleichterte Blaue Karte in Engpassberufen** oder für **Berufsanfänger*innen**. Sie müssen ein Bruttogehalt von 45,3 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung erzielen. Im Jahr 2024 sind dies **3.420 Euro brutto** monatlich bzw. **41.042 Euro brutto** jährlich. Dies gilt zum Beispiel für Ärzt*innen, Naturwissenschaftler*innen, IT-Spezialist*innen, Ingenieur*innen, Tierärzt*innen, Zahnärzt*innen, Apotheker*innen, akademische Gesundheitsberufe, Lehrkräfte, Architekt*innen usw., eine ausführliche Liste der Berufsgruppen findet sich hier: <https://t1p.de/5ndi9>. Außerdem gilt die niedrigere Hürde – unabhängig von der Berufsgruppe – für **Berufsanfänger*innen** (Personen, die einen Hochschulabschluss in den letzten drei Jahren absolviert haben, auch wenn es z. B. der Master nach einem vorangegangenen Bachelorstudium ist).
- Beide Varianten stehen auch Personen offen, die zwar kein abgeschlossenes Hochschulstudium haben, aber über **einen tertiären Bildungsabschluss** mit mindestens dreijähriger Dauer verfügen, der einem Hochschulstudium vergleichbar ist.
- § 18g Abs. 2 AufenthG ist die Blaue Karte für **IT-Fach- und Führungskräfte**. Diese benötigen keinen formalen Hochschulabschluss, wenn sie mindestens drei Jahre Berufserfahrung in den letzten sieben Jahren nachweisen können. Genauere Informationen dazu finden sich in den AH FEG, Nr. 18g.2.0. Für sie gilt ebenfalls die niedrigere Gehaltsgrenze.

Was gilt für die Beschäftigungserlaubnis?

- Für die „**normale Blaue Karte**“ mit der höheren Gehaltsgrenze ist **keine Zustimmung** der BA erforderlich. Allerdings prüft die Botschaft bzw. die Ausländerbehörde, ob die Tätigkeit dem Abschluss angemessen ist. Hierfür kann sie die BA beteiligen.

- Für die „erleichterte Blaue Karte“ ist eine Zustimmung der BA erforderlich, bei der sie eine Prüfung der Beschäftigungsbedingungen durchführt. Eine Vorrangprüfung erfolgt nicht.
- Für eine **zusätzliche Nebenbeschäftigung** ist eine Erlaubnis der Ausländerbehörde erforderlich. Diese benötigt dafür zusätzlich eine Zustimmung der BA. Nach zweijähriger Vorbeschäftigungszeit bzw. dreijähriger Voraufenthaltszeit entfällt die Zustimmungspflicht der BA (§ 9 BeschV).
- Der Arbeitsmarktzugang ist nur ein Jahr lang eingeschränkt. In dieser Zeit, die mit der ersten Beschäftigung beginnt, muss ein Arbeitgeberwechsel bei der Ausländerbehörde zwar nicht beantragt, aber angezeigt werden. Die Ausländerbehörde kann dann die neue Beschäftigung ablehnen, wenn die Voraussetzungen für die Blaue Karte mit der neuen Beschäftigung nicht erfüllt sind. Nach zwölf Monaten ab Beginn der ersten Beschäftigung muss ein Wechsel nicht mehr gemeldet werden, allerdings kann es dann Schwierigkeiten bei der Verlängerung der Blauen Karte geben, wenn die neue Beschäftigung nicht die Voraussetzungen der Blauen Karte erfüllt. Alternativ wäre dann ggfs. eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18b AufenthG möglich, oder nach zweijähriger Vorbeschäftigungszeit § 19c Abs. 1 AufenthG.
- Für eine **selbstständige Nebentätigkeit** (z. B. eine freiberufliche Tätigkeit) kann die Ausländerbehörde eine Erlaubnis erteilen (§ 21 Abs. 6 AufenthG).

Welche deutschen Sprachkenntnisse müssen erfüllt werden?

- Für die Blaue Karte werden vom Aufenthaltsgesetz **keine Sprachkenntnisse** vorausgesetzt. In reglementierten Berufen werden allerdings bestimmte Sprachkenntnisse allgemein berufsrechtlich verlangt (z. B. bei Ärzt*innen). Ansonsten entscheiden allein die Arbeitgeber*innen, ob für die Ausübung des Berufs erforderliche Deutschkenntnisse vorhanden sind.

Was muss für die Sicherung des Lebensunterhalts erfüllt werden?

- Für die Blaue Karte muss der Lebensunterhalt **in der Regel** gesichert sein (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG).
- Der Lebensunterhalt ist gesichert, wenn **kein Anspruch auf ergänzende Leistungen** nach dem SGB II besteht, sondern das **anrechenbare Einkommen** muss (nach Abzug der Erwerbstätigen-Freibeträge gem. § 11b SGB II) höher liegen als der individuelle Bedarf (jeweiliger Regelbedarf plus Kosten der Unterkunft). Kindergeld, Kinderzuschlag, Elterngeld, Unterhaltsvorschuss, Arbeitslosengeld I, Krankengeld, Kurzarbeitergeld werden dabei zum Einkommen hinzugerechnet. Der Lebensunterhalt gilt ohne Prüfung als gesichert, wenn die Person zuvor im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18a oder b AufenthG war und der Arbeitsplatz nicht gewechselt wird.
- Unabhängig davon setzt die Blaue Karte festgelegte, oben genannte **Mindesteinkommen** voraus, mit denen der Lebensunterhalt in aller Regel als gesichert gelten dürfte. Die AH FEG erläutern dazu: *„Der Bezug von Lohnersatzleistungen, insbesondere Elterngeld oder Kurzarbeitergeld, ist unschädlich, selbst wenn sie zu einem Unterschreiten der Mindestgehaltsschwelle führen. Eine Anhebung der Gehaltsschwellen durch Änderung der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung zu Beginn eines Jahres hat keine Auswirkungen auf den Bestand einer bereits erteilten Blauen Karte EU. Eine erteilte Blaue Karte EU bleibt daher für die darin konkret genannte Beschäftigung und die erteilte Geltungsdauer gültig, auch wenn das Jahresgehalt nicht der neuen Mindestgehaltsschwelle entspricht. Bei einer ggf. wegen Zeitablaufs erforderlichen Verlängerung der Blauen Karte EU sind jedoch die dann zu diesem Zeitpunkt geltenden Gehaltsschwellen zu erfüllen. Gleiches gilt im Fall eines Arbeitgeberwechsels im ersten Jahr der Beschäftigung, vgl. § 18g Absatz 4.“* (AH FEG; Nr. 18g.06f)

- Ausführliche Informationen zur Frage der Lebensunterhaltssicherung finden Sie in der **Arbeitshilfe „Die Lebensunterhaltssicherung als Erteilungsvoraussetzung für einen Aufenthaltstitel“** des Paritätischen Gesamtverbands (<https://t1p.de/7jq3v>).

Welche Leistungsansprüche bestehen mit einer Blauen Karte EU?

Mit einer Blauen Karte EU besteht, sofern die individuellen Voraussetzungen erfüllt sind, dem Grunde nach Anspruch unter anderem auf folgende Sozialleistungen:

- **Arbeitslosengeld I** und andere Leistungen des SGB III
- **Kindergeld, Elterngeld, Unterhaltsvorschuss, Kinderzuschlag**
- **Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)**
- **BAföG** i. d. R. nur, wenn die Person selbst bereits fünf Jahre in Deutschland lebt und gearbeitet hat oder wenn die Eltern in den letzten sechs Jahren bestimmte Vorbeschäftigungszeiten in Deutschland erfüllen (§ 8 Abs. 3 BAföG).
- **Bürgergeld nach dem SGB II** (aufstockend während der Beschäftigung sowie nach Beendigung der Beschäftigung, sofern das Aufenthaltsrecht fortbesteht). Allerdings kann die Inanspruchnahme von Leistungen nach dem SGB II das Aufenthaltsrecht gefährden. Dies sollte daher nur in besonderen Ausnahmen in Anspruch genommen werden. Das Jobcenter oder Sozialamt ist verpflichtet, die Ausländerbehörde zu informieren, wenn man mit einer Blauen Karte EU AufenthG einen Antrag auf Leistungen nach SGB II oder XII stellt (§ 87 Abs. 2 S. 3 AufenthG).

In welche anderen Aufenthaltstitel kann man aus einer Blauen Karte EU wechseln?

- Ein Wechsel ist grundsätzlich in **jeden anderen Aufenthaltstitel** möglich (§ 39 Nr. 1 AufenthV). Es gibt keine Wechselsperren.
- Es ist auch möglich, **zusätzlich** zur Blauen Karte einen anderen Aufenthaltstitel zu beantragen (z. B. eine Aufenthaltserlaubnis nach § 28 AufenthG, wenn man deutsche Familienangehörige hat). Dafür muss die Blaue Karte nicht zurückgegeben werden (vgl.: BVerwG, Urteil vom 19. März 2013; 1 C 12/12).
- Nach drei Jahren Voraufenthaltszeit bzw. zwei Jahren Vorbeschäftigungszeit kann ein Wechsel in § 19c Abs. 1 AufenthG stattfinden (i. V. m. § 9 BeschV), der **nicht mehr an eine qualifizierte Tätigkeit** gebunden ist. Dies kann insbesondere dann wichtig sein, wenn die ursprüngliche qualifizierte Tätigkeit verloren gegangen ist.
- Für Menschen mit Blauer Karte gibt es eine **privilegierte Niederlassungserlaubnis** (§ 18c Abs. 1 AufenthG). Diese wird erteilt, wenn man (je nach Niveau der Deutschkenntnisse) seit 21 bzw. 27 Monaten die Voraussetzungen einer Blauen Karte erfüllt hatte. Eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU (§ 9a AufenthG) ist nach fünfjährigem Aufenthalt möglich.
- Auch eine **Einbürgerung** ist unmittelbar aus der Blauen Karte möglich.

Welche Möglichkeiten gibt es für den Familiennachzug?

- Der Familiennachzug zu Menschen mit Blauer Karte ist unter **erleichterten Bedingungen** möglich. Es muss in der Regel der Lebensunterhalt gesichert sein (außer, wenn zuvor bereits eine Blaue Karte eines anderen EU-Staats vorgelegen hat und dort bereits die Familie bestand, (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG), und es muss einen Krankenversicherungsschutz geben.
- Es muss (bei Nachzug von Ehepartner*innen und Kindern) **kein ausreichender Wohnraum** nachgewiesen werden (§ 29 Abs. 5 AufenthG).

- Die Familienangehörigen (Ehepartner*innen und minderjährige Kinder) müssen **keine Deutschkenntnisse** nachweisen (§ 30 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 AufenthG; § 32 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 AufenthG).
- Es gibt die Möglichkeit des **Nachzugs auch von Eltern und Schwiegereltern**, wenn erstmals ab dem 1. März 2024 die Blaue Karte EU erteilt worden ist (§ 36 Abs. 3 AufenthG). Auch hierbei wird auf ausreichenden Wohnraum verzichtet, wenn zuvor eine Blaue Karte eines anderen EU-Staats vorgelegen hat und dort bereits die Familie bestand (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG).
- Es gibt eine **besondere Niederlassungserlaubnis für die Ehepartner*innen** (§ 9 Abs. 3a AufenthG). Diese wird schon nach drei Jahren erteilt, wenn die stammberechtigzte Person selbst eine Niederlassungserlaubnis nach § 18c AufenthG besitzt und der bzw. die Ehepartner*in mindestens 20 Wochenstunden arbeitet. Außerdem werden unter anderem B1-Kenntnisse verlangt.

Was ist sonst noch wichtig?

- Die Blaue Karte wird normalerweise für **vier Jahre** erteilt. Bei einem kürzer befristeten Arbeitsvertrag wird die Blaue Karte für die Dauer des Arbeitsvertrags plus drei Monate erteilt (§ 18 Abs. 4 AufenthG).
- Es gibt **keine ausdrückliche Schutzregelung** für den Fall des Verlusts der Arbeit. Die Ausländerbehörde kann dann entweder die Blaue Karte weitergelten lassen oder eine Fiktionsbescheinigung ausstellen oder § 20a AufenthG für die Arbeitsuche erteilen. Das BMI schreibt dazu in den AH FEG (Nr. 18.V.3): „Wurde das Beschäftigungsverhältnis mit dem *Ausländer aufgelöst, erlischt die Blaue Karte EU nicht automatisch. Nach § 7 Absatz 2 Satz 2 steht es im Ermessen der Ausländerbehörde, den Aufenthaltstitel nachträglich zu befristen, wenn eine für die Erteilung wesentliche Voraussetzung entfallen ist. Bei der Ermessensausübung ist zur richtlinienkonformen Anwendung zu berücksichtigen, dass gemäß Artikel 8 Absatz 5 der RL (EU) 2021/1883 eine kumuliert bis zu drei (bei Blaue Karte EU-Inhaberschaft unter zwei Jahre) bzw. sechs Monate (bei Blaue*

Karte EU-Inhaberschaft über zwei Jahre) dauernde Arbeitslosigkeit keinen Entziehungsgrund darstellt. Zudem soll die Ausländerbehörde neben der Restlaufzeit des Aufenthaltstitels auch berücksichtigen, ob der Ausländer auf Beitragszahlungen beruhenden Anspruch auf Arbeitslosengeld hat. In der verbleibenden Restlaufzeit des ursprünglichen Aufenthaltstitels bzw. in dem von der Ausländerbehörde verfügt nachträglich befristeten Zeitraum kann sich der betroffene Ausländer damit eine neue Beschäftigung suchen.“

- Die Person mit Blauer Karte muss der Ausländerbehörde **innerhalb von zwei Wochen mitteilen**, wenn die Arbeit vorzeitig beendet wird (§ 82 Abs. 6 AufenthG). Sonst droht ein Bußgeld bis 1.000 Euro (§ 98 Abs. 5 AufenthG).
- Für die Blaue Karte kann das **beschleunigte Fachkräfteverfahren** beantragt werden (§ 81a Abs. 1 AufenthG). Dies muss die künftige Arbeitgeberin beantragen.
- **Ausgeschlossen von der Blauen Karte** sind unter anderem Personen, die
 - in Deutschland oder einem anderen EU-Staat vorübergehenden Schutz nach § 24 AufenthG beantragt haben oder genießen (das sind Geflüchtete aus der Ukraine; für sie ist zunächst eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18a/b AufenthG sinnvoll und anschließend die Blaue Karte),
 - im Asylverfahren sind,
 - die eine Duldung besitzen,
 - die bestimmte humanitäre Aufenthaltstitel besitzen.

Personen, die in Deutschland oder einem anderen EU-Staat Internationalen Schutz (Flüchtlingsanerkennung oder subsidiären Schutz) besitzen, können demgegenüber seit dem 18. November 2023 eine Blaue Karte erhalten (§ 19f AufenthG).

- Die Blaue Karte erlischt nicht nach sechs Monaten (vorübergehendem) Auslandsaufenthalt, sondern erst nach **zwölf Monaten**. Dasselbe gilt für die Aufenthaltserlaubnisse der Familienangehörigen einer Person mit Blauer Karte (§ 51 Abs. 10 AufenthG).

§ 18h AufenthG: Kurzfristige Mobilität für Inhaber*innen einer Blauen Karte EU

Dieser Paragraph regelt, dass Menschen, die eine Blaue Karte eines anderen EU-Staats besitzen, für einen Aufenthalt von maximal 180 Tagen keinen Aufenthaltstitel benötigen, wenn sie für geschäftliche Tätigkeiten für ihren ausländischen Arbeitge-

ber nach Deutschland kommen. In diesen Fällen entfällt auch die Visumpflicht. Diese Regelung gilt auch, wenn die Person eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU in dem anderen EU-Staat hat und zuvor eine Blaue Karte hatte.

§ 18i AufenthG: Langfristige Mobilität für Inhaber*innen einer Blauen Karte EU

Dieser Paragraph regelt, unter welchen Bedingungen eine Blaue Karte nach § 18g AufenthG erteilt wird, wenn die Person zuvor bereits seit zwölf Monaten eine Blaue Karte eines anderen EU-Staats hatte. In diesem Fall gibt es Erleichterungen beim Nachweis eines als gleichwertig geltenden Hochschulabschlusses. Zudem gibt es dann unter bestimmten

Bedingungen eine Befreiung von der Visumpflicht, auch wenn die Einreise aus einem Nicht-Schengen-EU-Staat stattfindet.

Da auch in diesen Fällen die Blaue Karte nach § 18g AufenthG erteilt wird, gelten die dort dargestellten Regelungen.

§ 19 AufenthG: ICT-Karte für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer*innen

§ 19a AufenthG: Kurzfristige Mobilität für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer*innen

§ 19b AufenthG: Mobiler ICT-Karte

Diese Paragraphen regeln Aufenthaltsmöglichkeiten für Personen, die in einem ausländischen Unternehmen als Führungskräfte, Spezialist*innen oder Trainees arbeiten und für eine bestimmte Zeit in

eine deutsche Niederlassung dieses Unternehmens „abgeordnet“ werden. Da diese Fälle in der Beratung nur sehr selten vorkommen, soll hier nicht weiter darauf eingegangen werden.

Aufenthalte für die Beschäftigung ohne in Deutschland anerkannte Berufsqualifikation

Bisher war immer nur von Personen die Rede, die für ihren Aufenthalt in Deutschland eine formale Qualifikation benötigen. In diesem Abschnitt wird es nun um Aufenthaltsmöglichkeiten gehen, wenn keine formale Qualifikation – also kein in Deutschland anerkannter oder als gleichwertig geltender Abschluss – vorhanden ist. Teilweise gilt zwar als Voraussetzung, dass ein im Ausland anerkannter Berufsabschluss vorliegt, teilweise ist aber auch dieser nicht zwingend erforderlich. Auch nicht-qualifizierte (Helfer*innen-)Tätigkeiten sind nach den folgenden Regelungen möglich.

Im Aufenthaltsgesetz findet man diese Normen vor allem in einem Paragraphen: § 19c AufenthG. Dieser hat es in sich und regelt eine Vielzahl an unterschiedlichsten Konstellationen. Hinzu kommt, dass man § 19c AufenthG nie allein lesen kann. Vielmehr muss er immer mit den Regelungen der Beschäftigungsverordnung zusammen betrachtet werden: **Für eine Aufenthaltserlaubnis nach § 19c AufenthG braucht man immer eine entsprechende Norm in der Beschäftigungsverordnung (BeschV), die diesen Paragraphen „öffnet“.**

§ 19c Abs. 1 AufenthG: Aufenthaltserlaubnis zur Beschäftigung unabhängig von der Qualifikation

Dieser Paragraph regelt die Möglichkeiten eines Aufenthalts unabhängig von der Berufsqualifikation. Wie gesagt, ist hierfür zusätzlich immer eine parallele Regelung in der Beschäftigungsverordnung erforderlich. Im folgenden Teil können wir nicht sämtliche Möglichkeiten der BeschV im Detail betrachten (diese erstrecken sich von § 9 bis § 28 BeschV), so dass nur die wichtigsten dargestellt werden sollen.

Unabhängig von der jeweiligen Regelung in der BeschV sind die sonstigen Rahmenbedingungen für den Aufenthalt mit § 19c Abs. 1 AufenthG (Leistungsansprüche, Regelungen zum Familiennachzug, Wechselmöglichkeiten usw.) weitgehend identisch. Daher sollen zunächst die allgemeinen Regelungen vorgestellt werden und anschließend die jeweiligen speziellen Regelungen der BeschV. Nur wenn Besonderheiten gelten, soll anschließend nochmals darauf eingegangen werden.

Was gilt für die Beschäftigungserlaubnis?

- Für die Aufenthaltserlaubnis nach § 19c Abs. 1 AufenthG ist normalerweise die **Zustimmung der BA** erforderlich. In wenigen Fällen ist dies auch ohne Zustimmung der BA möglich (z. B. bei Freiwilligendienst). Die BA prüft die Beschäftigungsbedingungen und in manchen Fällen wird auch eine Vorrangprüfung durchgeführt.
- Für **eine zusätzliche Nebenbeschäftigung** ist eine Erlaubnis der Ausländerbehörde erforderlich. Diese benötigt dafür zusätzlich eine Zustimmung der BA. Nach zweijähriger Vorbeschäftigungszeit bzw. dreijähriger Voraufenthaltszeit entfällt in den meisten Fällen die Zustimmungspflicht der BA (§ 9 BeschV).
- Ein **Arbeitgeberwechsel** muss bei der Ausländerbehörde beantragt werden. Auch hierfür ist eine neue Zustimmung der BA erforderlich, in manchen Fällen entfällt diese nach zweijähriger Vorbeschäftigungszeit bzw. dreijähriger Voraufenthaltszeit.

- Für eine **selbstständige Nebentätigkeit** (z. B. eine freiberufliche Tätigkeit) kann die Ausländerbehörde eine zusätzliche Erlaubnis erteilen (§ 21 Abs. 6 AufenthG).

Welche deutschen Sprachkenntnisse müssen erfüllt werden?

- Für § 19c Abs. 1 AufenthG sind grundsätzlich **keine bestimmten Deutschkenntnisse** vorausgesetzt. Für einige Konstellationen werden Deutschkenntnisse verlangt.

Was muss für die Sicherung des Lebensunterhalts erfüllt werden?

- Für § 19c Abs. 1 AufenthG muss der Lebensunterhalt **in der Regel gesichert** sein (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG).
- Der Lebensunterhalt ist gesichert, wenn **kein Anspruch auf ergänzende Leistungen** nach dem SGB II besteht. Es gibt daher kein festgelegtes Mindesteinkommen. Es darf kein Anspruch auf aufstockende Leistungen nach SGB II bestehen. Es muss daher das **anrechenbare Einkommen** (nach Abzug der Erwerbstätigen-Freibeträge gem. § 11b SGB II) höher liegen als der individuelle Bedarf (jeweiliger Regelbedarf plus Kosten der Unterkunft). Kindergeld, Kinderzuschlag, Elterngeld, Unterhaltsvorschuss, Arbeitslosengeld I, Krankengeld, Kurzarbeitergeld werden dabei zum Einkommen hinzugerechnet.
- In manchen Fällen werden unabhängig davon für Personen, die bei erstmaliger Erteilung der Aufenthaltserlaubnis schon 45 Jahre alt sind, bestimmte **Mindesteinkommen** oder eine ausreichende Altersvorsorge verlangt (§ 1 Abs. 2 BeschV). In manchen Fällen wird tarifliche Entlohnung verlangt.
- Ausführliche Informationen zur Frage der Lebensunterhaltssicherung finden Sie in der **Arbeitshilfe „Die Lebensunterhaltssicherung als Erteilungsvoraussetzung für einen Aufenthaltstitel“** des Paritätischen Gesamtverbands (<https://t1p.de/7jq3v>).

Welche Leistungsansprüche bestehen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 19c Abs. 1 AufenthG?

Mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 19c Abs. 1 AufenthG besteht, sofern die individuellen Voraussetzungen erfüllt sind, dem Grunde nach Anspruch unter anderem auf folgende Sozialleistungen:

- **Arbeitslosengeld I** und andere Leistungen des SGB III
- **Kindergeld, Elterngeld, Unterhaltsvorschuss, Kinderzuschlag**, wenn die Aufenthaltserlaubnis für mindestens sechs Monate erteilt wird. Nur in ganz wenigen Fällen (Au Pair und Saisonarbeit) besteht kein Anspruch auf die Familienleistungen.
- **Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)**
- **BAföG** i. d. R. nur, wenn die Person selbst bereits fünf Jahre in Deutschland lebt und gearbeitet hat oder wenn die Eltern in den letzten sechs Jahren bestimmte Vorbeschäftigungszeiten in Deutschland erfüllen (§ 8 Abs. 3 BAföG).
- **Bürgergeld nach dem SGB II** (aufstockend während der Beschäftigung sowie nach Beendigung der Beschäftigung, sofern das Aufenthaltsrecht fortbesteht). **Allerdings kann die Inanspruchnahme von Leistungen nach dem SGB II das Aufenthaltsrecht gefährden.** Dies sollte daher nur in besonderen Ausnahmen in Anspruch genommen werden. Das Jobcenter oder Sozialamt ist verpflichtet, die Ausländerbehörde zu informieren, wenn man mit § 19c Abs. 1 AufenthG einen Antrag auf Leistungen nach SGB II oder XII stellt (§ 87 Abs. 2 S. 3 AufenthG).

In welche anderen Aufenthaltstitel kann man aus § 19c Abs. 1 AufenthG wechseln?

- Ein Wechsel ist grundsätzlich **in jeden anderen Aufenthaltstitel** möglich (§ 39 Nr. 1 AufenthV). Es gibt keine Wechselsperren.
- Eine **Niederlassungserlaubnis** kann normalerweise nach fünf Jahren über § 9 AufenthG beansprucht werden. Die privilegierte Niederlassungserlaubnis nach § 18c Abs. 1 AufenthG ist aus § 19c Abs. 1 AufenthG heraus nicht zugänglich.
- Nach fünf Jahren ist unter bestimmten Bedingungen auch die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU (§ 9a AufenthG) möglich. Dies gilt nicht, wenn es sich um eine kurzzeitige Beschäftigung nach den §§ 10 bis 15d Beschv handelt.
- Auch eine **Einbürgerung** ist unmittelbar aus § 19c Abs. 1 AufenthG möglich.

Welche Möglichkeiten gibt es für den Familiennachzug?

- Der Familiennachzug zu Menschen mit § 19c Abs. 1 AufenthG richtet sich normalerweise nach den **„normalen“ Regelungen** (d.h.: mit Lebensunterhaltssicherung, Sprachkenntnissen, Wohnraumerfordernis, kein Nachzug von Eltern und Schwiegereltern).
- Nur für bestimmte Führungskräfte und Wissenschaftler*innen gibt es **erleichterte Bedingungen**. Von diesen muss (bei Nachzug von Ehepartner*innen und Kindern) kein ausreichender Wohnraum nachgewiesen werden (§ 29 Abs. 5 AufenthG), und die Familienangehörigen **müssen keine Deutschkenntnisse** nachweisen (§ 30 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 AufenthG; § 32 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 AufenthG). Nur in diesen Fällen gibt es die Möglichkeit des Nachzugs auch von Eltern und Schwiegereltern, wenn erstmals ab dem 1. März 2024 die Aufenthaltserlaubnis nach § 19c Abs. 1 erteilt worden ist (§ 36 Abs. 3 AufenthG).

Was ist sonst noch wichtig?

- Die Aufenthaltserlaubnis nach § 19c Abs. 1 AufenthG wird für **vier Jahre** erteilt. Wenn der Arbeitsvertrag kürzer als vier Jahre befristet ist, wird sie für die Dauer des Arbeitsvertrags plus drei Monate erteilt (§ 18 Abs. 4 AufenthG).
- Wenn die Arbeit **verloren geht**, gibt es mehrere Möglichkeiten: Die Ausländerbehörde kann dann entweder die Aufenthaltserlaubnis weitergelten lassen oder eine Fiktionsbescheinigung ausstellen oder (wenn zumindest ein im Ausland anerkannter Berufsabschluss vorliegt) § 20a AufenthG für die Arbeitsuche erteilen.
- Die Person mit § 19c Abs. 1 AufenthG muss der Ausländerbehörde **innerhalb von zwei Wochen mitteilen**, wenn die Arbeit vorzeitig beendet wird (§ 82 Abs. 6 AufenthG). Sonst droht ein Bußgeld bis 1.000 Euro (§ 98 Abs. 5 AufenthG).

Im Folgenden nun die wichtigsten konkreten Aufenthaltsmöglichkeiten mit § 19c Abs. 1 AufenthG in Verbindung mit den jeweiligen Öffnungen der Beschäftigungsverordnung.

§ 19c Abs. 1 AufenthG in Verbindung mit § 9 BeschV: Aufenthaltserlaubnis für jede Tätigkeit

Dies ist die wichtigste Öffnung der BeschV überhaupt. Allerdings kommt man nicht so einfach hinein. Denn: Um diese Möglichkeit nutzen zu können, muss man bereits aus anderen Gründen einige Zeit in Deutschland gelebt und gearbeitet haben.

- Nach einer **zweijährigen versicherungspflichtigen Vorbeschäftigungszeit** oder
- nach einer **dreijährigen Voraufenthaltszeit**

kann § 19c Abs. 1 AufenthG ohne Zustimmung der BA für jede Beschäftigung erteilt werden. Entscheidend ist, dass man zum Zeitpunkt des Übergangs bereits im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis oder Blauen Karte ist. Bei der Voraufenthaltszeit werden alle Zeiten angerechnet, auch Zeiten mit Duldung oder Aufenthaltsgestattung. Zeiten mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16b AufenthG werden

jedoch nur zur Hälfte und maximal für zwei Jahre angerechnet. Zeiten mit einer zeitlich begrenzten Beschäftigung (§§ 10 bis 15c BeschV) werden unter Umständen nicht angerechnet.

Die Regelung des § 9 BeschV ist nicht anwendbar, wenn man zuvor im Besitz eines Aufenthaltstitels war, der bereits einen unbeschränkten Arbeitsmarktzugang vorsah (z. B. familiäre Aufenthalte). Dies hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden ([BVerwG, Urteil vom 21. August 2018; 1 C 22.17](#)). Für Personen, die mehrere Jahre als Fachkraft, z. B. mit Aufenthaltserlaubnis nach § 18a oder b AufenthG tätig waren, kann die Regelung des § 9 BeschV jedoch Bedeutung haben: Wenn die Fachkrafttätigkeit verloren geht, kann nämlich eine Aufenthaltserlaubnis nach § 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 9 BeschV für jede andere Tätigkeit erteilt werden. Es kommt dann nicht mehr auf die qualifizierte Tätigkeit an.

§ 19c Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 12 BeschV: Aufenthaltserlaubnis für Au-Pair-Tätigkeit

Für ein **Au-Pair** kann eine Aufenthaltserlaubnis nach § 19c Abs. 1 AufenthG in Verbindung mit § 12 BeschV für max. zwölf Monate erteilt werden. Hierfür ist die Zustimmung der BA erforderlich. Weitere Voraussetzungen sind unter anderem:

- Alter **unter 27 Jahre** und **A1-Deutschkenntnisse**
- Die Gastfamilie stellt **kostenlose Unterkunft und Verpflegung** zur Verfügung und zahlt ein Taschengeld von 280 Euro.

- Informationen zu den Voraussetzungen für einen Aufenthalt als Au Pair gibt es von der Bundesagentur für Arbeit: <https://t1p.de/o4dkj>. Ein Muster für einen Au-Pair-Vertrag gibt es ebenfalls auf der Seite der Bundesagentur für Arbeit: <https://t1p.de/xzfg>.

§ 19c Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 14 Abs. 1 Nr. 1 BeschV: Aufenthaltserlaubnis für Freiwilligendienste

Für die Teilnahme an einem **gesetzlich geregelten Freiwilligendienst** (z. B. Bundesfreiwilligendienst, Freiwilliges Soziales oder Ökologisches Jahr, „Weltwärts“, Europäischer Freiwilligendienst) kann eine Aufenthaltserlaubnis nach § 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 14 Abs. 1 Nr. 1 BeschV erteilt werden. Hierfür ist keine Zustimmung der BA erforderlich. Voraussetzungen sind unter anderem:

→ Der **Lebensunterhalt muss in der Regel gesichert** sein. Werden vom Träger laut Vereinbar-

ung die Kosten für Unterkunft und Verpflegung übernommen, reicht ein monatliches Taschengeld von 302,- Euro zur Sicherung des Lebensunterhalts. (vgl. Visumhandbuch, S. 316: <https://t1p.de/ep0aw>). Im Rahmen des Freiwilligendienstes besteht Mitgliedschaft in der Kranken- und Pflegeversicherung.

→ Es gibt **keine gesetzliche Vorgabe zu erforderlichen Sprachkenntnissen**. Die Prüfung, ob die Sprachkenntnisse ausreichen, obliegt normalerweise den Einsatzstellen.

§ 19c Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 15d BeschV: Aufenthaltserlaubnis für kontingentierte Kurzzeitbeschäftigung

Diese Aufenthalts- und Beschäftigungsmöglichkeit ist neu eingeführt worden. Es handelt sich um Beschäftigungen von maximal acht Monaten pro Jahr mit einem Umfang von mindestens 30 Wochenstunden. Es ist eine Zustimmung der BA erforderlich, die nur erteilt werden kann, wenn für bestimmte Wirtschaftszweige ein bestimmtes Kontingent festgelegt worden ist. Außerdem muss die Arbeitgeberin tarifgebunden sein oder einem allgemein verbindlich erklärten Branchentarifvertrag unterliegen und auch nach dem entsprechenden Tarif zahlen.

Personen, die für einen Kurzaufenthalt visumfrei einreisen dürfen (Anhang II der Verordnung (EU) 2018/1806; <https://t1p.de/qse7b>), benötigen lediglich eine Arbeitserlaubnis ohne Aufenthaltstitel, wenn sie maximal 90 Tage arbeiten wollen. In den anderen Fällen wird eine Aufenthaltserlaubnis nach § 19c Abs. 1 AufenthG erteilt, nachdem die Person mit einem Visum eingereist ist. Für das Visum ist eine Vorabzustimmung der BA erforderlich.

Auch wenn es sich um einen ursprünglich kurzfristigen Aufenthalt handelt, ist im Anschluss daran ein Wechsel in die anderen Aufenthaltstitel nach Abschnitt 3 und 4 (z. B. als Fachkraft, für Ausbildung usw.) möglich, wenn die jeweiligen Voraussetzungen dafür erfüllt sind (§ 39 Nr. 1 AufenthV; § 39 Nr. 11 AufenthV).

Die BA hat für das Jahr 2024 ein Kontingent von 25.000 Personen festgelegt. Möglich ist die Tätigkeit in allen Branchen, außer als Erntehelfer*innen in der Landwirtschaft.

- Hier gibt es mehr Informationen: <https://t1p.de/hdd4h>
- Hier gibt es ein Onlineformular zur Beantragung einer Vorabzustimmung: <https://t1p.de/rahdh>

§ 19c Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 22a BeschV: Aufenthaltserlaubnis für Pflegehilfskräfte

Auch diese Regelung ist neu eingeführt worden, zuvor gab es keine Möglichkeit eines Aufenthalts für **Pflegehilfskräfte**. Voraussetzung ist, dass die Person die nach Bundes- oder Landesrecht geregelten (berufsrechtlichen) Voraussetzungen für Pflegehilfskräfte erfüllt und entweder über

- eine **deutsche**, staatlich anerkannte Ausbildung als Pflegehilfskraft oder
- eine **ausländische** Ausbildung verfügt, die in Deutschland durch die zuständige Stelle als der Pflegehilfsausbildung gleichwertig anerkannt worden ist.

Anwendbar ist diese Regelung auch dann, wenn eine Person mit ausländischer Fachkraftausbildung einen Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit gestellt hat und bei bestehenden wesentlichen Unterschieden zur Ausbildung zum Pflegefachmann bzw. zur Pflegefachfrau im Ergebnis die Anerkennung als Pflegehilfskraft festgestellt wurde.

- Für die Aufenthaltserlaubnis ist die **Zustimmung der BA** erforderlich, die dafür die Beschäftigungsbedingungen prüft, aber keine Vorangprüfung durchführt.

→ Die Anwendung des § 9 BeschV ist **ausgeschlossen**, das heißt: Auch nach einer zweijährigen Vorbeschäftigungszeit können die Personen keine Zustimmung zu anderen Tätigkeiten erhalten. Sie sind vielmehr dauerhaft auf die Pflegehilfstätigkeit beschränkt (außer, sie werden als Fachkräfte anerkannt, dann ist ein Wechsel in § 18a möglich).

→ Personen, die **erstmalig** die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel nach § 19c Abs. 1 i. V. m. § 22a BeschV erhalten und zum Zeitpunkt der Beschäftigungsaufnahme 45 Jahre oder älter sind, müssen ein Mindesteinkommen von 55 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung nachweisen. Dieses liegt im Jahr 2024 bei **4.152,50 Euro brutto** monatlich bzw. **49.830 Euro brutto** jährlich. Dies gilt nicht, wenn der Nachweis über eine angemessene Altersversorgung erbracht werden kann. Von dem Mindesteinkommen kann abgesehen werden, wenn ein öffentliches, insbesondere ein regionales, wirtschaftliches oder arbeitsmarktpolitisches Interesse an der Beschäftigung besteht, vor allem dann, wenn die Gehaltsschwelle nur geringfügig unterschritten oder die Altersgrenze nur geringfügig überschritten wird (§ 1 Abs. 2 BeschV).

§ 19c Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 24a BeschV: Aufenthaltserlaubnis für Berufskraftfahrer*innen

Es gibt eine spezielle Regelung für Berufskraftfahrer*innen, da diese im Ausland in aller Regel keinen formalen Ausbildungsabschluss erwerben können. Daher ist eine Aufenthaltserlaubnis nach § 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 24a BeschV mit Zustimmung der BA möglich,

- wenn bereits ein EU-Führerschein und die Grundqualifikation vorliegen. In diesem Fall ist eine Beschäftigung als Berufskraftfahrer*in möglich (Abs. 1).
- Wenn (zunächst) nur der ausländische Führerschein vorhanden ist und noch keine Grundqualifikation vorliegt, kann anfangs nur eine andere Tätigkeit (z. B. als Beifahrer*in) ausgeübt werden (Abs. 2). In diesem Fall muss der Arbeitsvertrag zu den zusätzlich erforderlichen Qualifizierungen (z. B. zum Erwerb des EU-Führerscheins und der „Grundqualifikation“) verpflichten und dies muss in 15 Monaten erreicht werden können. Zudem muss dann auch ein Übernahmeangebot nach Erwerb der Qualifikationen vorliegen.
- Für die Aufenthaltserlaubnis ist die **Zustimmung der BA** erforderlich, die dafür die Beschäftigungsbedingungen prüft, aber keine Vorrangprüfung durchführt.
- Die Anwendung des § 9 BeschV ist **ausgeschlossen**, das heißt: Auch nach einer zweijährigen Vorbeschäftigungszeit können die Personen keine Zustimmung zu anderen Tätigkeiten erhalten. Sie sind vielmehr dauerhaft auf die Tätigkeit als Berufskraftfahrer*innen beschränkt.
- Personen, die **erstmalig** die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel nach § 19c Abs. 1 i. V. m. § 24a BeschV erhalten und zum Zeitpunkt der Beschäftigungsaufnahme 45 Jahre oder älter sind, müssen ein Mindesteinkommen von 55 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung nachweisen. Dieses liegt im Jahr 2024 bei **4.152,50 Euro brutto** monatlich bzw. **49.830 Euro brutto** jährlich. Dies gilt nicht, wenn der Nachweis über eine angemessene Altersversorgung erbracht werden kann. Von dem Mindesteinkommen kann abgesehen werden, wenn ein öffentliches, insbesondere ein regionales, wirtschaftliches oder arbeitsmarktpolitisches Interesse an der Beschäftigung besteht, vor allem dann, wenn die Gehaltsschwelle nur geringfügig unterschritten oder die Altersgrenze nur geringfügig überschritten wird (§ 1 Abs. 2 BeschV).
- Für Berufskraftfahrer*innen werden rechtlich zwar keine Deutschkenntnisse vorausgesetzt. Die Botschaften sollen jedoch im Visumverfahren B-1-Deutschkenntnisse verlangen, wenn in Deutschland sowohl der EU-Führerschein als auch die Grundqualifikation erworben werden müssen. Wenn die Grundqualifikation bereits vorhanden ist, sollen keine Deutschkenntnisse verlangt werden (Visumhandbuch, S. 150).
- Für Berufskraftfahrer*innen ist das **beschleunigte Fachkräfteverfahren** nach § 81a AufenthG möglich (vgl. AH FEG; Nr. 81a.1.5).

§ 19c Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 26 Abs. 1 BeschV: Aufenthaltserlaubnis für Beschäftigung privilegierter Staatsangehöriger

Für bestimmte Staatsangehörige gelten erhebliche Erleichterungen: Sie können eine Aufenthaltserlaubnis nach § 19c Abs. 1 i. V. m. § 26 Abs. 1 BeschV für **jede Tätigkeit**, unabhängig von der Qualifikation, erhalten. Dies gilt auch dann, wenn die Arbeitgeberin ihren Sitz nicht in Deutschland hat (z. B. bei Telearbeit).

→ Diese Regelung gilt für **Staatsangehörige** von Andorra, Australien, Israel, Japan, Kanada, Südkorea, Monaco, Neuseeland, San Marino, Großbritannien und Nordirland (soweit sie nicht mehr dem Freizügigkeitsgesetz unterliegen) sowie USA.

- Für die Aufenthaltserlaubnis ist die **Zustimmung der BA** erforderlich, die dafür die Beschäftigungsbedingungen prüft und eine Vorangprüfung durchführt.
- Nach einer zweijährigen Vorbeschäftigungszeit bzw. einer dreijährigen Voraufenthaltszeit können sie die Arbeit ohne eine neue Zustimmung der BA wechseln (§ 9 BeschV).
- Die meisten der oben genannten Staatsangehörigen sind außerdem von der **Visumpflicht befreit** und können die Aufenthaltserlaubnis direkt in Deutschland einholen (§ 41 Abs. 1 AufenthV).

§ 19c Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 26 Abs. 2 BeschV: Aufenthaltserlaubnis für Beschäftigung nach der „Westbalkanregelung“

Für die Staatsangehörigen der Westbalkanstaaten gilt ebenfalls eine Sonderregelung: Auch sie können für **jede Tätigkeit**, unabhängig von der Qualifikation, eine Aufenthaltserlaubnis erhalten. Allerdings gibt es gegenüber der zuvor genannten Gruppe erhebliche Schlechterstellungen.

→ Diese Regelung gilt für **Staatsangehörige** von Albanien, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Montenegro, Nordmazedonien und Serbien.

→ Für die Aufenthaltserlaubnis ist die **Zustimmung der BA** erforderlich, die dafür die Beschäftigungsbedingungen prüft und eine Vorangprüfung durchführt.

→ Es ist zwingend ein **Visumverfahren** im Herkunftsland durchzuführen. Die erstmalige Erteilung der Aufenthaltserlaubnis im Inland ohne Visum ist nicht möglich. Die Visumverfahren dauern oftmals sehr lange.

→ In den letzten zwei Jahren vor der Visumbeantragung dürfen **keine Leistungen nach dem**

AsylbLG bezogen worden sein (während eines Voraufenthalts).

- Die Anwendung des § 9 BeschV ist **ausgeschlossen**, das heißt: Auch nach einer zweijährigen Vorbeschäftigungszeit brauchen die Personen bei jedem Arbeitgeber*innenwechsel eine neue Zustimmung. Dies trägt zu Abhängigkeitsverhältnissen bei und begünstigt Ausbeutungsstrukturen. Wenn die erstmalige Zustimmung vor dem 1. Januar 2021 erteilt worden ist, gilt diese Einschränkung nicht.
- Personen, die **erstmalig** die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel nach § 19c Abs. 1 i. V. m. § 26 Abs. 2 BeschV erhalten und zum Zeitpunkt der Beschäftigungsaufnahme 45 Jahre oder älter sind, müssen ein Mindesteinkommen von 55 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung nachweisen. Dieses liegt im Jahr 2024 bei 4.152,50 Euro brutto monatlich bzw. **49.830 Euro brutto** jährlich. Dies gilt nicht, wenn der Nachweis über eine angemessene Altersversorgung erbracht

werden kann. Von dem Mindesteinkommen kann nur in begründeten Ausnahmefällen abgesehen werden, wenn ein öffentliches Interesse an der Beschäftigung besteht (§ 1 Abs. 2 BeschV).

- Selbstverständlich stehen Angehörigen der Westbalkanstaaten auch die anderen „**normalen**“ **Regelungen** (§ 18a/b, Blaue Karte usw.) offen, wenn sie die jeweiligen Voraussetzungen erfüllen. Dann gelten die hier beschriebenen Einschränkungen nicht.

§ 19c Abs. 2 AufenthG i.V.m. § 6 BeschV: Aufenthaltserlaubnis für Beschäftigung mit besonderen berufspraktischen Kenntnissen

Diese Aufenthaltsmöglichkeit, die bisher nur IT-Spezialist*innen offenstand, ist seit 1. März 2024 für **alle Berufsgruppen geöffnet**. Dies ist ein Kernpunkt der Reform des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes und wird als die so genannte „**Erfahrungssäule**“ bezeichnet. Die Idee ist: Personen, die zwar einen ausländischen Berufsabschluss haben, der in ihrem Herkunftsland, aber nicht in Deutschland anerkannt ist, können durch **Berufserfahrung** die fehlende deutsche Anerkennung ausgleichen. Eine Feststellung der Gleichwertigkeit ist dann nicht erforderlich. Hierfür gibt es dann die Aufenthaltserlaubnis nach § 19c Abs. 2 AufenthG in Verbindung mit § 6 BeschV.

Voraussetzung ist, dass die Person folgendes erfüllt:

- ein ausländischer **Berufsabschluss** nach mindestens zweijähriger Ausbildungsdauer oder **ein Hochschulabschluss**. Diese müssen im Ausland staatlich anerkannt sein. Diese Voraussetzung soll in Deutschland durch die Zentralstelle ausländisches Bildungswesen (ZAB) geprüft werden. Nur Personen, die im Bereich der IT- oder Telekommunikationstechnologie tätig werden wollen, müssen keinen formalen Abschluss nachweisen.
- einen Arbeitsplatz mit einer qualifizierten Beschäftigung mit einem Einkommen von mindestens **3.398 Euro brutto** monatlich bzw. **40.770 Euro brutto** jährlich. Nur wenn der Betrieb tarifgebunden ist, gilt dieses Mindesteinkommen nicht. Für Personen, die bei erstmaliger Erteilung schon 45 Jahre alt sind, ist das vorausgesetzte Einkommen noch höher.

- Zwei Jahre **einschlägige Berufserfahrung**, die in den letzten fünf Jahren erworben wurde (im Ausland oder in Deutschland).

Was gilt für die Beschäftigungserlaubnis?

- Für die Aufenthaltserlaubnis nach § 19c Abs. 2 AufenthG i. V. m. § 6 BeschV ist die **Zustimmung der BA** erforderlich, die dafür eine Prüfung der Beschäftigungsbedingungen, aber keine Vorrangprüfung durchführt.
- Für **eine zusätzliche Nebenbeschäftigung** ist eine Erlaubnis der Ausländerbehörde erforderlich. Diese benötigt dafür zusätzlich eine Zustimmung der BA.
- Ein **Arbeitgeberwechsel** muss bei der Ausländerbehörde beantragt werden. Auch hierfür ist eine neue Zustimmung der BA erforderlich. Die Anwendung des § 9 BeschV ist **ausgeschlossen**, das heißt: Auch nach einer zweijährigen Vorbeschäftigungszeit oder dreijährigen Vorverweilungszeit brauchen die Personen bei jedem Arbeitgeber*innenwechsel eine neue Zustimmung.
- Für eine **selbstständige Nebentätigkeit** (z. B. eine freiberufliche Tätigkeit) kann die Ausländerbehörde eine zusätzliche Erlaubnis erteilen (§ 21 Abs. 6 AufenthG).

Welche deutschen Sprachkenntnisse müssen erfüllt werden?

- Für § 19c Abs. 2 AufenthG sind gesetzlich **keine bestimmten Deutschkenntnisse** vorausgesetzt.

Was muss für die Sicherung des Lebensunterhalts erfüllt werden?

- Für § 19c Abs. 2 AufenthG muss der Lebensunterhalt **in der Regel gesichert** sein (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG).
- Der Lebensunterhalt ist gesichert, wenn **kein Anspruch auf ergänzende Leistungen** nach dem SGB II besteht. Es gibt daher kein festgelegtes Mindesteinkommen. Es darf kein Anspruch auf aufstockende Leistungen nach SGB II bestehen. Es muss daher das **anrechenbare Einkommen** (nach Abzug der Erwerbstätigen-Freibeträge gem. § 11b SGB II) höher liegen als der individuelle Bedarf (jeweiliger Regelbedarf plus Kosten der Unterkunft). Kindergeld, Kinderzuschlag, Elterngeld, Unterhaltsvorschuss, Arbeitslosengeld I, Krankengeld, Kurzarbeitergeld werden dabei zum Einkommen hinzurechnet.
- Unabhängig davon setzt § 19c Abs. 2 i. V. m. § 6 BeschV ein festgelegtes **Mindesteinkommen** voraus. Dies liegt bei 45 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung und beträgt im Jahr 2024 **3.398 Euro brutto** monatlich bzw. **40.770 Euro brutto** jährlich. Nur wenn der Betrieb **tarifgebunden** ist, gilt dieses Mindesteinkommen nicht.
- Personen, die **erstmalig** die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel nach § 19c Abs. 2 i. V. m. § 6 BeschV erhalten und zum Zeitpunkt der Beschäftigungsaufnahme 45 Jahre oder älter sind, müssen ein Mindesteinkommen von 55 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung nachweisen. Dieses liegt im Jahr 2024 bei **4.152,50 Euro brutto** monatlich bzw. **49.830 Euro brutto** jährlich. Dies gilt nicht, wenn der Nachweis über

eine angemessene Altersversorgung erbracht werden kann. Von dem Mindesteinkommen kann abgesehen werden, wenn ein öffentliches, insbesondere ein regionales, wirtschaftliches oder arbeitsmarktpolitisches Interesse an der Beschäftigung besteht, vor allem dann, wenn die Gehaltsschwelle nur geringfügig unterschritten oder die Altersgrenze nur geringfügig überschritten wird (§ 1 Abs. 2 BeschV).

- Ausführliche Informationen zur Frage der Lebensunterhaltssicherung finden Sie in der **Arbeitshilfe „Die Lebensunterhaltssicherung als Erteilungsvoraussetzung für einen Aufenthaltstitel“** des Paritätischen Gesamtverbands (<https://t1p.de/7jq3v>).

Welche Leistungsansprüche bestehen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 19c Abs. 2 AufenthG?

Mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 19c Abs. 2 AufenthG besteht, sofern die individuellen Voraussetzungen erfüllt sind, dem Grunde nach Anspruch unter anderem auf folgende Sozialleistungen:

- **Arbeitslosengeld I** und andere Leistungen des SGB III
- **Kindergeld, Elterngeld, Unterhaltsvorschuss, Kinderzuschlag**, wenn die Aufenthaltserlaubnis für mindestens sechs Monate erteilt wird.
- **Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)**
- **BAföG** i. d. R. nur, wenn die Person selbst bereits fünf Jahre in Deutschland lebt und gearbeitet hat oder wenn die Eltern in den letzten sechs Jahren bestimmte Vorbeschäftigungszeiten in Deutschland erfüllen (§ 8 Abs. 3 BAföG).
- **Bürgergeld nach dem SGB II** (aufstockend während der Beschäftigung sowie nach Beendigung der Beschäftigung, sofern das Aufenthaltsrecht fortbesteht). **Allerdings kann die Inanspruchnahme von Leistungen nach dem SGB II das Aufenthaltsrecht gefährden.** Dies sollte daher nur in besonderen Ausnahmen in

Anspruch genommen werden. Das Jobcenter oder Sozialamt ist verpflichtet, die Ausländerbehörde zu informieren, wenn man mit § 19c Abs. 2 AufenthG einen Antrag auf Leistungen nach SGB II oder XII stellt (§ 87 Abs. 2 S. 3 AufenthG).

In welche anderen Aufenthaltstitel kann man aus §19c Abs. 2 AufenthG wechseln?

- Ein Wechsel ist grundsätzlich in **jeden anderen Aufenthaltstitel** möglich (§ 39 Nr. 1 AufenthV). Es gibt keine Wechselsperren.
- Eine **Niederlassungserlaubnis** kann normalerweise nach fünf Jahren über § 9 AufenthG beansprucht werden. Die privilegierte Niederlassungserlaubnis nach § 18c Abs. 1 AufenthG ist aus § 19c Abs. 2 AufenthG heraus nicht zugänglich.
- Nach fünf Jahren ist unter bestimmten Bedingungen auch die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU (§ 9a AufenthG) möglich.
- Eine **Einbürgerung** ist unmittelbar aus § 19c Abs. 2 AufenthG möglich.

Welche Möglichkeiten gibt es für den Familiennachzug?

- Der Familiennachzug zu Menschen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 19c Abs. 2 AufenthG ist unter **erleichterten Bedingungen** möglich. Es muss in der Regel der Lebensunterhalt gesichert sein und es muss einen Krankenversicherungsschutz geben.
- Es muss aber **kein ausreichender Wohnraum** nachgewiesen werden (§ 29 Abs. 5 AufenthG).
- Die Familienangehörigen (Ehepartner*innen und minderjährige Kinder) müssen **keine Deutschkenntnisse** nachweisen (§ 30 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 AufenthG; § 32 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 AufenthG).

- Es gibt die Möglichkeit des **Nachzugs auch von Eltern und Schwiegereltern**, wenn erstmals ab dem 1. März 2024 die Aufenthaltserlaubnis nach § 19c Abs. 2 erteilt worden ist (§ 36 Abs. 3 AufenthG).

Was ist sonst noch wichtig?

- Die Aufenthaltserlaubnis wird normalerweise für **vier Jahre** erteilt. Bei einem kürzer befristeten Arbeitsvertrag wird die Aufenthaltserlaubnis für die Dauer des Arbeitsvertrags plus drei Monate erteilt (§ 18 Abs. 4 AufenthG).
- Es gibt **keine ausdrückliche Schutzregelung** für den Fall des Verlusts der Arbeit. Die Ausländerbehörde kann dann entweder die Aufenthaltserlaubnis weitergelten lassen oder eine Fiktionsbescheinigung ausstellen oder § 20a AufenthG für die Arbeitsuche erteilen.
- Die Person muss der Ausländerbehörde **innerhalb von zwei Wochen mitteilen**, wenn die Arbeit vorzeitig beendet wird (§ 82 Abs. 6 AufenthG). Sonst droht ein Bußgeld bis 1.000 Euro (§ 98 Abs. 5 AufenthG).
- Für § 19c Abs. 2 AufenthG kann das **beschleunigte Fachkräfteverfahren** beantragt werden (§ 81a Abs. 5 AufenthG). Dies muss die künftige Arbeitgeberin beantragen.

§ 19c Abs. 3 AufenthG: Aufenthaltserlaubnis für Beschäftigung im öffentlichen Interesse

Dies ist eine Sonderregelung: Es kann unabhängig von den Regelungen der Beschäftigungsverordnung und unabhängig von der Qualifikation eine Aufenthaltserlaubnis nach § 19c Abs. 3 AufenthG erteilt werden, wenn an dieser Tätigkeit im Einzelfall „ein öffentliches, insbesondere ein regionales, wirtschaftliches oder arbeitsmarktpolitisches Interesse besteht.“ Hierfür ist die Zustimmung der BA erforderlich, die dafür eine Prüfung der Beschäftigungsbedingungen und eine Vorrangprüfung durchführt. Es muss sich nicht um eine qualifizierte Tätigkeit handeln.

Die Hürden hierfür sind aber hoch. Die BA schreibt in ihren Fachlichen Weisungen zur Frage, wann ein **arbeitsmarktpolitisches** Interesse vorliegen kann: „*Ein öffentliches Interesse für die Zustimmung liegt z. B. vor, wenn Arbeitsplätze in dem betroffenen Betrieb oder in anderen Betrieben (z. B. Zuliefer-Betrieben)* erhalten oder geschaffen werden. Dies ist insbesondere der Fall, wenn in einem Betrieb nicht genügend Fachkräfte vorhanden sind und durch die Beschäftigung eines Ausländers verhindert werden kann, dass dem Betrieb Aufträge entgehen.“ (BA, Fachliche Weisung Aufenthaltsgesetz und Beschäftigungsverordnung, Nr. 19c.0.2)

Für die Prüfung, ob ein **regionales** oder **wirtschaftliches** Interesse vorliegt, ist die Botschaft bzw. die Ausländerbehörde zuständig.

Die Regelung des § 19c Abs. 3 AufenthG findet nur dann Anwendung, wenn für die Tätigkeit keine „normale“ Regelung in der Beschäftigungsverordnung enthalten ist.

Da diese Regelung nur sehr selten Anwendung findet, soll hier nicht weiter darauf eingegangen werden.

§ 19d AufenthG: Aufenthaltserlaubnis für zuvor qualifizierte Geduldete

Dies ist eine Aufenthaltserlaubnis, die eingeführt worden ist, um Menschen mit Duldung eine Perspektive zu bieten, wenn sie gut qualifiziert sind und einen Arbeitsplatz haben. Es gibt mehrere Möglichkeiten, in diese Aufenthaltserlaubnis zu kommen:

- Es liegt ein **deutscher Hochschulabschluss** oder ein **deutscher qualifizierter Ausbildungsabschluss** oder ein deutscher Ausbildungsabschluss in einer **Pflegehilfstätigkeit**, oder
- es liegt ein **ausländischer Hochschulabschluss** vor, der in Deutschland anerkannt ist oder als gleichwertig gilt und es wird seit **zwei Jahren** eine dem Abschluss angemessene Beschäftigung ausübt, oder

→ es liegt **kein Abschluss** vor, aber es wird bereits **seit drei Jahren** eine qualifizierte Beschäftigung ausgeübt (das heißt: eine Tätigkeit, für die üblicherweise eine mindestens zweijährige Ausbildung vorausgesetzt wird).

In diesen Fällen *soll* die Aufenthaltserlaubnis für eine der Qualifikation entsprechende Beschäftigung nach § 19d Abs. 1 AufenthG erteilt werden. Die Tätigkeit muss also qualitativ und inhaltlich mit dem Abschluss eng in Verbindung stehen.

→ Wenn zuvor eine **Ausbildungsduldung** vorgelegen hatte, wird die Aufenthaltserlaubnis nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung für die dem Abschluss entsprechende Tätigkeit nach § 19d Abs. 1a AufenthG erteilt.

Es sind jeweils eine Reihe weiterer Voraussetzungen zu erfüllen, unter anderem ausreichender Wohnraum, B1-Deutschkenntnisse, keine Täuschung über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände, keine Verhinderung oder Verzögerung von Abschiebungsmaßnahmen in der Vergangenheit, keine Bezüge zu Extremismus oder Terrorismus und keine Straftaten über bestimmten Grenzen.

Was gilt für die Beschäftigungserlaubnis?

- Für die Aufenthaltserlaubnis nach § 19d AufenthG für die dem Abschluss entsprechende Beschäftigung ist eine **Zustimmung der BA** erforderlich, die dafür eine Prüfung der Beschäftigungsbedingungen, aber keine Vorrangprüfung durchführt. Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt nur zu dieser Beschäftigung. Für eine Nebentätigkeit ist die Erlaubnis der Ausländerbehörde erforderlich. Hierfür ist gegebenenfalls eine Zustimmung der BA erforderlich.
- Nach zwei Jahren Ausübung einer dem Abschluss entsprechenden Beschäftigung besteht die **Berechtigung zu jeder Beschäftigung** – ohne neue Erlaubnis der Ausländerbehörde und unabhängig von den Qualifikationsanforderungen der Tätigkeit.
- Für eine **selbstständige Nebentätigkeit** (z. B. eine freiberufliche Tätigkeit) kann die Ausländerbehörde eine Erlaubnis erteilen (§ 21 Abs. 6 AufenthG).

Welche deutschen Sprachkenntnisse müssen erfüllt werden?

- Es werden **B1-Kenntnisse** verlangt (§ 19d Abs. 1 Nr. 3 AufenthG).

Was muss für die Sicherung des Lebensunterhalts erfüllt werden?

- Der Lebensunterhalt muss **in der Regel gesichert** sein (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG).

- Der Lebensunterhalt ist gesichert, wenn **kein Anspruch auf ergänzende Leistungen** nach dem SGB II besteht. Es gibt daher kein festgelegtes Mindesteinkommen. Es darf kein Anspruch auf aufstockende Leistungen nach SGB II bestehen. Es muss daher das anrechenbare Einkommen (nach Abzug der Erwerbstätigen-Freibeträge gem. § 11b SGB II) höher liegen als der individuelle Bedarf (jeweiliger Regelbedarf plus Kosten der Unterkunft). Kindergeld, Kinderzuschlag, Elterngeld, Unterhaltsvorschuss, Arbeitslosengeld I, Krankengeld, Kurzarbeitergeld werden dabei zum Einkommen hinzugerechnet.

Welche Leistungsansprüche bestehen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 19d AufenthG?

Mit diesem Aufenthaltstitel besteht, sofern die individuellen Voraussetzungen erfüllt sind, dem Grunde nach Anspruch unter anderem auf folgende Sozialleistungen:

- **Leistungen des SGB III** (Arbeitslosengeld I, Berufsausbildungsbeihilfe, Arbeitsförderung, z. B. Unterstützung bei der Suche eines Nebenjobs)
- **Kindergeld, Elterngeld, Unterhaltsvorschuss und Kinderzuschlag**. Kindergeld für sich selbst kann man nur erhalten, wenn die Eltern nachweislich tot oder verschollen sind.
- **BAföG** nur, wenn die Person selbst bereits fünf Jahre in Deutschland lebt und gearbeitet hat oder wenn die Eltern in den letzten sechs Jahren bestimmte Vorbeschäftigungszeiten in Deutschland erfüllen (§ 8 Abs. 3 BAföG).
- **Bürgergeld nach dem SGB II. Die Inanspruchnahme von Leistungen nach dem SGB II kann das Aufenthaltsrecht gefährden.** Dies sollte daher nur in besonderen Ausnahmen in Anspruch genommen werden. Das Jobcenter oder Sozialamt ist verpflichtet, die Ausländerbehörde zu informieren, wenn man mit § 19d AufenthG einen Antrag auf Leistungen nach SGB II oder XII stellt (§ 87 Abs. 2 S. 3 AufenthG).

In welche anderen Aufenthaltstitel kann man aus § 19d AufenthG wechseln?

- Ein **Wechsel** kann grundsätzlich in alle anderen Aufenthaltstitel stattfinden (§ 39 Nr. 1 AufenthV).
- Allerdings gilt dies unter Umständen nicht, wenn in der Vergangenheit schon mal ein **Asylverfahren** negativ entschieden worden ist. Insbesondere könnte dann der Wechsel in § 18a oder b AufenthG **gesperrt** sein (§ 10 Abs. 3 S. 4 AufenthG). Ob diese Sperre auch noch fortbesteht, obwohl zwischenzeitlich bereits eine (andere) Aufenthaltserlaubnis erteilt worden war, ist noch nicht abschließend geklärt.
- Eine **Niederlassungserlaubnis** kann nach § 9 AufenthG beantragt werden. Für diese muss man insgesamt fünf Jahre im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis gewesen sein (und weitere Voraussetzungen erfüllen). Die Zeiten mit Aufenthaltsge-stattung oder Duldung zählen dabei nicht mit.
- Nach fünf Jahren ist unter bestimmten Bedingungen auch die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU (§ 9a AufenthG) möglich.
- Eine **Einbürgerung** ist aus § 19d AufenthG direkt möglich.

Welche Möglichkeiten gibt es für den Familiennachzug?

- Der Familiennachzug zu Menschen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 19d AufenthG richtet sich nach den **allgemeinen Regelungen**. Es gibt keine Erleichterungen gegenüber den „normalen“ Voraussetzungen.

Was ist sonst noch wichtig?

- Die Aufenthaltserlaubnis nach § 19d Abs. 1a AufenthG (nach der Ausbildungsduldung) wird für zwei Jahre erteilt (und danach verlängert). Für die Aufenthaltserlaubnis nach § 19d Abs. 1 AufenthG gibt es keine klare Regelung. Sie sollte entsprechend § 18 Abs. 4 AufenthG für die Dauer des Arbeitsvertrags plus drei Monate erteilt werden.
- Die Person muss der Ausländerbehörde innerhalb von zwei Wochen mitteilen, wenn die Arbeit vorzeitig beendet wird (§ 82 Abs. 6 AufenthG). Sonst droht ein Bußgeld bis 1.000 Euro (§ 98 Abs. 5 AufenthG).
- Die Aufenthaltserlaubnis nach § 19d kann (bzw. muss) auch nach einem negativ entschiedenen Asylverfahren und unabhängig von einem Visumverfahren erteilt werden (§ 19d Abs. 3 AufenthG).
- Auch Personen, die zuvor im Besitz einer humanitären Aufenthaltserlaubnis waren, können § 19d erhalten, obwohl sie zuvor nicht geduldet waren (§ 19d Abs. 4 AufenthG).

§ 19e AufenthG: Aufenthaltserlaubnis für Europäischen Freiwilligendienst

Diese Aufenthaltserlaubnis spielt keine große Rolle. Sie ist vorgesehen nur für den Europäischen Freiwilligendienst und nicht etwa für FSJ, BufDi usw. Für diese Tätigkeiten wird vielmehr § 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 14 BeschV angewendet.

Zu weiteren Einzelheiten: siehe § 19c Abs. 1 i. V. m. § 14 BeschV.

§ 38a AufenthG: Aufenthaltserlaubnis für Personen mit langfristiger Aufenthaltsberechtigung in einem anderen EU-Staat

Diese Aufenthaltserlaubnis gehört streng genommen nicht an diese Stelle, da sie in Kapitel 2 Abschnitt 7 AufenthG angesiedelt ist und damit kein Aufenthaltstitel für die Erwerbstätigkeit ist. Dennoch soll sie hier kurz behandelt werden, da sie in der Beratungspraxis keine geringe Rolle spielt: Für Menschen, die schon lange in einem anderen EU-Staat leben (z. B. als anerkannte Flüchtlinge oder als Familienangehörige) bietet dieser Paragraf die erleichterte Möglichkeit, nach Deutschland zu ziehen, um hier zu arbeiten. Auf diese Aufenthaltserlaubnis besteht ein Anspruch, wenn man

- In einem anderen EU-Staat den Status als **„Langfristig Aufenthaltsberechtigte*r“** innehat. Dies kann man daran erkennen, dass die Person schon lange Zeit in einem anderen EU-Staat gelebt hat und dort einen speziellen Aufenthaltstitel besitzt, der in Deutschland „Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU“ heißen würde.
- Eine Übersicht, wie der Titel in dem jeweiligen EU-Staat heißt, finden Sie in einer ausführlichen **Arbeitshilfe des Paritätischen Gesamtverbands** zu § 38a: <https://t1p.de/6w88f>

- Der **Lebensunterhalt** in Deutschland gesichert ist. Dies wird in erster Linie durch eine Erwerbstätigkeit in Deutschland erreicht werden können.
- Für die Aufnahme einer Beschäftigung in Deutschland muss die BA **zustimmen**. Hierfür wird eine Prüfung der Beschäftigungsbedingungen durchgeführt, die Vorrangprüfung ist hierfür am 18. November 2023 gestrichen worden.
- Die Beschäftigungserlaubnis kann für **jede Tätigkeit**, unabhängig von der Qualifikation erteilt werden. Leiharbeit ist jedoch nicht möglich. Nach einem Jahr berechtigt die Aufenthaltserlaubnis zu jeder Tätigkeit, ohne eine neue Zustimmung einholen zu müssen.
- Eine ausführliche **Arbeitshilfe des Paritätischen Gesamtverbands** zu § 38a gibt es hier: <https://t1p.de/6w88f>

§ 60d AufenthG: Beschäftigungsduldung

Die Beschäftigungsduldung ist kein Aufenthaltstitel, sondern eine Duldung, die ausreisepflichtigen Personen erteilt werden soll, wenn sie in einem bestimmten Umfang erwerbstätig sind. Die Beschäftigungsduldung ist eine besondere Form der Ermessensduldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG, die in Verbindung mit § 60d AufenthG erteilt wird. Sie gibt Sicherheit vor der Abschiebung. Die Regelungen zur Beschäftigungsduldung sind kürzlich verändert worden, sodass nun deutlich mehr Menschen die Voraussetzungen erfüllen können. Daher sollen die Grundzüge hier dargestellt werden:

Die Voraussetzungen für die Beschäftigungsduldung sind unter anderem:

- Einreise bis spätestens **31. Dezember 2022**
- **Identität** muss bis zur Beantragung der Beschäftigungsduldung geklärt sein, spätestens bis 31. Dezember 2024. Die Identitätsklärung ist nicht identisch mit einem Pass. Vielmehr können auch andere Dokumente für die Identitätsklärung ausreichend sein. Die Frist gilt auch als eingehalten, wenn alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen ergriffen worden sind, aber das Ergebnis erst nach der Frist eintritt.

- Seit **zwölf Monaten** im Besitz einer Duldung
- Seit **zwölf Monaten** in einer Beschäftigung im Umfang von mindestens 20 Wochenstunden. Es muss keine qualifizierte Beschäftigung sein.
- Der **Lebensunterhalt** muss in den letzten zwölf Monaten und auch künftig durch die Beschäftigung gesichert sein.
- Es müssen **mündliche A2-Deutschkenntnisse** vorliegen
- Es dürfen keine Straftaten vorliegen.

Wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, soll die Beschäftigungsduldung für **30 Monate** erteilt werden. Im Anschluss an die 30 Monate soll eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b Abs. 6 AufenthG erteilt werden. In vielen Fällen kann aber auch schon vorher eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a oder b AufenthG erfüllt sein.

Aufenthalte für die Arbeitssuche

Im Rahmen des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes sind die Möglichkeiten für Aufenthalte zum Zwecke der Suche eines Ausbildungs- oder Arbeitsplatzes mehr und mehr ausgeweitet worden. Diese Regelungen waren bislang vor allem im § 20 AufenthG

enthalten. Seit dem 1. Juni 2024 sind zwei neue Paragraphen hinzugekommen: Mit § 20a und b AufenthG ist die so genannte „**Chancenkarte**“ eingeführt worden. Es handelt sich dabei um die „**Potenzialsäule**“ der Fachkräfteeinwanderung.

§ 20 AufenthG: Aufenthaltserlaubnis für die Arbeitssuche

§ 20 AufenthG regelt ab 1. Juni 2024 in seinem Absatz 1, unter welchen Bedingungen Personen, die einen Abschluss in Deutschland absolviert haben, eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Arbeitssuche erhalten können. Die meisten dieser Regelungen waren im Wesentlichen auch schon vor diesem Zeitpunkt in Kraft, sie befanden sich vorher allerdings noch in § 20 Abs. 3 AufenthG.

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 20 Abs. 1 AufenthG für die Suche einer Erwerbstätigkeit muss unter folgenden Bedingungen erteilt werden:

- Es wurde mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16b oder 16d AufenthG ein **Studium** in Deutschland erfolgreich abgeschlossen;
- Es wurde mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18d oder 18f eine **Forschungstätigkeit** abgeschlossen;
- Es wurde mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16b eine qualifizierte **Berufsausbildung** erfolgreich abgeschlossen;
- Es wurde mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16a AufenthG ein berufliches **Anerkennungsverfahren** erfolgreich abgeschlossen (Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation oder Erteilung der Berufsausübungserlaubnis);
- Es wurde eine **Assistenz- oder Helfer*innenausbildung** im Gesundheits- oder Pflegewesen erfolgreich abgeschlossen.

Was gilt für die Beschäftigungserlaubnis?

- Während des Aufenthalts mit § 20 AufenthG ist **jede Erwerbstätigkeit** erlaubt. Dies gilt sowohl für Beschäftigungen unabhängig von der Qualifikation als auch für selbstständige Tätigkeiten.

Welche deutschen Sprachkenntnisse müssen erfüllt werden?

- Für § 20 AufenthG werden vom Aufenthaltsgesetz **keine Sprachkenntnisse** vorausgesetzt.

Was muss für die Sicherung des Lebensunterhalts erfüllt werden?

- Für die Aufenthaltserlaubnis muss der Lebensunterhalt **zwingend gesichert** sein (§ 20 Abs. 2 AufenthG).
- Der Lebensunterhalt ist gesichert, wenn **kein Anspruch auf ergänzende Leistungen** nach dem SGB II besteht. Es gibt daher kein festgelegtes Mindesteinkommen. Es darf kein Anspruch auf aufstockende Leistungen nach SGB II bestehen. Es muss daher das **anrechenbare Einkommen** (nach Abzug der Erwerbstätigen-Freibeträge gem. § 11b SGB II) höher liegen als der individuelle Bedarf (jeweiliger Regelbedarf plus Kosten der Unterkunft). Kindergeld, Kinderzuschlag, Elterngeld, Unterhaltsvorschuss, Arbeitslosengeld I, Krankengeld, Kurzarbeitergeld werden dabei zum Einkommen hinzurechnet. Bei der Prüfung der Lebensunterhalts-

sicherung wird normalerweise auf die gesamte Bedarfsgemeinschaft abgestellt, das heißt, auch für Ehepartner*innen und Kinder muss der Lebensunterhalt gesichert sein, wenn sie mit der Person zusammenleben.

- Als groben **Orientierungswert** bei Erwerbstätigkeit kann man ein Nettoeinkommen von **910 Euro** plus die Kosten für die Warmmiete für eine alleinstehende Person heranziehen.

Welche Leistungsansprüche bestehen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 20 AufenthG?

Mit diesem Aufenthaltstitel besteht, sofern die individuellen Voraussetzungen erfüllt sind, dem Grunde nach Anspruch unter anderem auf folgende Sozialleistungen:

- **Arbeitslosengeld I** und andere Leistungen des SGB III
- **Kindergeld, Elterngeld, Unterhaltsvorschuss**, wenn eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird oder Elternzeit in Anspruch genommen oder Arbeitslosengeld I bezogen wird.
- Anspruch auf **Kinderzuschlag** nur, wenn bereits fünf Jahre Aufenthaltsdauer in Deutschland.
- **Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)**
- **BAföG** i. d. R. nur, wenn die Person selbst bereits fünf Jahre in Deutschland lebt und gearbeitet hat oder wenn die Eltern in den letzten sechs Jahren bestimmte Vorbeschäftigungszeiten in Deutschland erfüllen (§ 8 Abs. 3 BAföG).
- **Bürgergeld nach dem SGB II und Leistungen nach SGB XII nur, wenn bereits fünf Jahre Aufenthalt in Deutschland vorliegt.** In der Zeit zuvor können in Notfällen lediglich Überbrückungsleistungen nach § 23 Abs. 3 S. 3ff SGB XII in Anspruch genommen werden. **Die Aufenthaltserlaubnis nach § 20 AufenthG ist**

davon abhängig, dass der Lebensunterhalt gesichert ist. Daher wird die Inanspruchnahme von Leistungen nach dem SGB II oder XII das Aufenthaltsrecht gefährden. Dies sollte daher nur in besonderen Ausnahmen in Anspruch genommen werden. Das Jobcenter oder Sozialamt ist verpflichtet, die Ausländerbehörde zu informieren, wenn man mit § 20 AufenthG einen Antrag auf Leistungen nach SGB II oder XII stellt (§ 87 Abs. 2 S. 3 AufenthG).

In welche anderen Aufenthaltstitel kann man aus § 20 AufenthG wechseln?

- Ein Wechsel ist grundsätzlich in **jeden anderen Aufenthaltstitel** möglich (§ 39 Nr. 1 AufenthV). Es gibt keine Wechselsperren.
- Auch die **Niederlassungserlaubnis** ist grundsätzlich nicht ausgeschlossen.
- Eine **Einbürgerung** ist unmittelbar aus § 20 AufenthG nicht möglich.

Welche Möglichkeiten gibt es für den Familiennachzug?

- Der Familiennachzug zu Menschen mit § 20 AufenthG richtet sich nach den „**normalen**“ **Regelungen** (d.h.: mit Lebensunterhaltssicherung, Sprachkenntnissen, Wohnraumerfordernis, kein Nachzug von Eltern und Schwiegereltern).

Was ist sonst noch wichtig?

- Die Aufenthaltserlaubnis wird für bis zu **18 Monate** erteilt. Nur bei Personen, die eine Ausbildung im Pflegeassistentenbereich absolviert haben, wird die Aufenthaltserlaubnis zunächst auf bis zu zwölf Monate befristet und kann dann einmalig um sechs Monate verlängert werden.
- Eine Verlängerung über die 18 Monate hinaus ist **nicht möglich**.

§ 20a und b AufenthG: „Chancenkarte“

§ 20a und b AufenthG regeln seit 1. Juni 2024, unter welchen Bedingungen man ansonsten – also zusätzlich zu den dargestellten Möglichkeiten des § 20 AufenthG – eine Aufenthaltserlaubnis für die Suche nach einer Erwerbstätigkeit oder einer Qualifizierungsmaßnahme für das Anerkennungsverfahren erhalten kann.

Die Chancenkarte *kann* unter folgenden Voraussetzungen erteilt werden:

- ➔ Man ist eine **Fachkraft**. Das heißt: Es gibt einen deutschen, oder einen anerkannten bzw. als gleichwertig geltenden ausländischen Hochschulabschluss oder qualifizierten Ausbildungsabschluss.

Oder:

- ➔ Man hat einen **ausländischen Hochschulabschluss** oder mindestens zweijährigen **ausländischen Ausbildungsabschluss**, der zwar nicht in Deutschland anerkannt ist, aber im **Herkunftsland anerkannt** ist. Dies ist auch nachgewiesen, wenn man einen Defizitbescheid über die Teilanerkennung des Abschlusses in Deutschland hat. In diesem Fall müssen außerdem A1-Deutschkenntnisse oder B2-Englischkenntnisse vorhanden sein. Außerdem müssen in diesem Fall mindestens **sechs Punkte** nach § 20b AufenthG bzw. der Tabelle im Anhang zu § 20b AufenthG erreicht werden (siehe im Detail: Bundesgesetzblatt Teil I, Nr. 217, 2023, S. 20: <https://t1p.de/kjgic>).

Hier eine Übersicht, für die es Punkte gibt:

Merkmale nach § 20b Absatz 1 Nummer	Punkte bei Erfüllung des Merkmals
Bescheid über die teilweise Gleichwertigkeit (Defizitbescheid) mit erforderlichen Qualifizierungsmaßnahmen liegt vor	4
B2 Deutschkenntnisse	3
B1 Deutschkenntnisse	2
A2 Deutschkenntnisse	1
C1 Englischkenntnisse	1
Einschlägige Berufserfahrung von fünf Jahren in den letzten sieben Jahren	3
Einschlägige Berufserfahrung von zwei Jahren in den letzten fünf Jahren	2
Hochschulabschluss in einem Engpassberuf gem. § 18g Abs. 1 Nr. 1 AufenthG	1
Unter 36 Jahre alt	2
Unter 41 Jahre alt	1
In den letzten fünf Jahren mindestens sechs Monate rechtmäßig und ununterbrochen in Deutschland	1
Ehegatt*in erfüllt die Voraussetzungen für die Chancenkarte	1

Zu beachten ist, dass diese Übersicht nur eine grobe Orientierung bieten kann, da das Gesetz eine Reihe von Ausnahmen und Sonderregelungen enthält, in welchen Fällen doch keine Punkte gutgeschrieben werden.

§ 20a AufenthG sieht zwei Formen der Chancenkarte vor:

- ➔ Die **„Such-Chancenkarte“** (§ 20a Abs. 5 S. 1 AufenthG) für bis zu ein Jahr und

→ die „**Folge-Chancenkarte**“ (§ 20a Abs. 5 S. 2 AufenthG) für bis zu zwei weitere Jahre, wenn ein Arbeitsplatzangebot für eine qualifizierte Beschäftigung vorliegt, aber noch kein „normaler“ Aufenthaltstitel für die Erwerbstätigkeit erteilt werden kann (z. B. weil noch die erforderliche Berufserfahrung für § 19c Abs. 2 AufenthG gesammelt werden muss). Für eine nicht-qualifizierte Helfer*innentätigkeit ist die Folge-Chancenkarte nicht möglich.

Was gilt für die Beschäftigungserlaubnis?

- Während des Aufenthalts mit § 20a Abs. 5 S. 1 AufenthG („Such-Chancenkarte“) ist **eine Nebentätigkeit von durchschnittlich (bezogen auf die gesamte Geltungsdauer) 20 Wochenstunden** erlaubt sowie zusätzlich bestimmte Probebeschäftigungen im Rahmen von je zwei Wochen.
- Während des Aufenthalts mit § 20a Abs. 5 S. 2 („Folge-Chancenkarte“) ist eine konkrete qualifizierte Beschäftigung, der die BA zugestimmt hat, erlaubt.

Welche deutschen Sprachkenntnisse müssen erfüllt werden?

- Für Personen, die Fachkräfte sind (also einen deutschen oder als gleichwertig anerkannten ausländischen Abschluss haben), werden keine Sprachkenntnisse vorausgesetzt.
- Für Personen, die einen ausländischen Abschluss haben, der in Deutschland nicht anerkannt ist, müssen mindestens A1-Deutschkenntnisse oder B2-Englischkenntnisse vorliegen.

Was muss für die Sicherung des Lebensunterhalts erfüllt werden?

- Für die Aufenthaltserlaubnis nach § 20a AufenthG muss der Lebensunterhalt **zwingend gesichert** sein (§ 20a Abs. 4 AufenthG).
- Der Lebensunterhalt ist gesichert, wenn **kein Anspruch auf ergänzende Leistungen** nach

dem SGB II besteht.

- Als groben **Orientierungswert** bei Erwerbstätigkeit kann man ein Nettoeinkommen von **910 Euro** plus die Kosten für die Warmmiete für eine alleinstehende Person heranziehen.

Welche Leistungsansprüche bestehen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 20a AufenthG?

Mit diesem Aufenthaltstitel besteht, sofern die individuellen Voraussetzungen erfüllt sind, dem Grunde nach Anspruch unter anderem auf folgende Sozialleistungen:

- **Arbeitslosengeld I** und andere Leistungen des SGB III
- **Familienleistungen** (Kindergeld, Elterngeld, Unterhaltsvorschuss) können nach jetzigem Stand ebenfalls bezogen werden.
- **Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)**
- **BAföG** i. d. R. nur, wenn die Person selbst bereits fünf Jahre in Deutschland lebt und gearbeitet hat oder wenn die Eltern in den letzten sechs Jahren bestimmte Vorbeschäftigungszeiten in Deutschland erfüllen (§ 8 Abs. 3 BAföG).
- **Bürgergeld nach dem SGB II und Leistungen nach SGB XII nur, wenn bereits fünf Jahre Aufenthalt in Deutschland vorliegt.** In der Zeit zuvor können in Notfällen lediglich Überbrückungsleistungen nach § 23 Abs. 3 S. 3ff SGB XII in Anspruch genommen werden. **Die Aufenthaltserlaubnis nach § 20a AufenthG ist davon abhängig, dass der Lebensunterhalt gesichert ist. Daher wird die Inanspruchnahme von Leistungen nach dem SGB II oder XII das Aufenthaltsrecht gefährden.** Dies sollte daher nur in besonderen Ausnahmen in Anspruch genommen werden. Das Jobcenter oder Sozialamt ist verpflichtet, die Ausländerbehörde zu informieren, wenn man mit § 20a AufenthG einen Antrag auf Leistungen nach SGB II oder XII stellt (§ 87 Abs. 2 S. 3 AufenthG).

In welche anderen Aufenthaltstitel kann man aus § 20a AufenthG wechseln?

- Ein Wechsel ist grundsätzlich in **jeden anderen Aufenthaltstitel** möglich (§ 39 Nr. 1 AufenthV). Es gibt keine Wechselsperren.
- Allerdings ist die **Niederlassungserlaubnis** aus der Such-Chancenkarte (§ 20a Abs. 5 S. 1) nicht möglich. Aus der „Folge-Chancenkarte“ (§ 20a Abs. 5 S. 2 AufenthG) ist die Niederlassungserlaubnis nach § 9 AufenthG möglich. Die Zeit mit Such-Chancenkarte wird dabei angerechnet.

Welche Möglichkeiten gibt es für den Familiennachzug?

- Der Familiennachzug zu Menschen mit § 20a AufenthG richtet sich nach den **„normalen“ Regelungen** (d.h.: mit Lebensunterhaltssicherung, Sprachkenntnissen, Wohnraumerfordernis, kein Nachzug von Eltern und Schwiegereltern).

Was ist sonst noch wichtig?

- Die **„Such-Chancenkarte“** kann Personen, die bereits im Inland leben, nur erteilt werden, wenn sie einen Aufenthaltstitel nach Abschnitt 3 oder 4 (also nach den Paragraphen 16a bis 21) besitzen. Das kann zum Beispiel der Fall sein, wenn sie eine Ausbildung oder eine Anerkennungsmaßnahme nicht erfolgreich abgeschlossen haben.

- Die **„Such-Chancenkarte“** (§ 20a Abs. 5 S. 1 AufenthG) wird für bis zu ein Jahr erteilt.
- Die **„Folge-Chancenkarte“** (§ 20a Abs. 5 S. 2 AufenthG) wird für bis zu zwei weitere Jahre erteilt, wenn ein Arbeitsplatzangebot für eine qualifizierte Beschäftigung vorliegt, aber noch kein „normaler“ Aufenthaltstitel für die Erwerbstätigkeit erteilt werden kann (z. B. weil noch die erforderliche Berufserfahrung für § 19c Abs. 2 AufenthG gesammelt werden muss).
- Eine neue **„Such-Chancenkarte“** kann danach erneut nur erteilt werden, wenn man sich nach dem Ende der Geltungsdauer der letzten Such-Chancenkarte mindestens so lange im Ausland oder erlaubt im Bundesgebiet aufgehalten hat, wie man sich davor auf Grundlage einer Such-Chancenkarte im Bundesgebiet aufgehalten hat. Daher ist nach den zwei Jahren Folge-Chancenkarte oft auch wieder eine neue Such-Chancenkarte möglich.
- Daher ist prinzipiell denkbar, dass man **kettenartig** mit Such-Chancenkarte – Folge-Chancenkarte – Such-Chancenkarte – Folge-Chancenkarte usw. in Deutschland lebt. Die Such-Chancenkarte muss dazwischen dann nur für eine „logische Sekunde“ erteilt werden.

Aufenthalt für die Selbstständigkeit

§ 21 AufenthG: Aufenthaltserlaubnis für die selbstständige Erwerbstätigkeit

§ 21 AufenthG ist eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Ausübung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit. Sie ist denkbar für Personen, die ein Unternehmen in Deutschland gründen wollen, aber auch für die freiberufliche Tätigkeit, z. B. für Künstler*innen oder Honorarkräfte.

- § 21 Abs. 1 AufenthG ist die Aufenthaltserlaubnis für Personen, die in Deutschland ein **Unternehmen gründen** wollen. Hierfür müssen recht hohe Voraussetzungen erfüllt werden: Es muss ein wirtschaftliches oder regionales Interesse an der Unternehmensgründung vorliegen, die Tätigkeit muss positive Auswirkungen auf die Wirtschaft erwarten lassen und die Finanzierung muss gesichert sein. Hierfür sind ein Businessplan, Finanzierungsplan usw. erforderlich.
- § 21 Abs. 2a AufenthG ist eine erleichterte Aufenthaltserlaubnis für Personen, die **in Deutschland einen Hochschulabschluss** absolviert haben oder die als Forscher*innen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18b, 18d oder 19c Abs. 1 AufenthG oder eine Blaue Karte EU besitzen. Ihnen soll die Aufenthaltserlaubnis auch ohne die oben beschriebenen Voraussetzungen erteilt werden.
- § 21 Abs. 2b AufenthG ist die Aufenthaltserlaubnis für Fachkräfte, die ein Unternehmen gründen wollen und dafür ein **Stipendium** erhalten. Die Aufenthaltserlaubnis wird auch für die Vorbereitungsphase der Unternehmensgründung erteilt.
- § 21 Abs. 5 AufenthG ist die Aufenthaltserlaubnis für Personen, die **eine freiberufliche Tätigkeit** ausüben wollen.

Was gilt für die Beschäftigungserlaubnis?

- Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zu der jeweiligen **selbstständigen Tätigkeit**.
- Sie dürfte darüber hinaus zu **jeder (Neben-) Beschäftigung** berechtigen (§ 4a Abs. 1 und 2 AufenthG), da sie nicht zur Ausübung einer bestimmten „Beschäftigung“ erteilt wurde, sondern zur Ausübung einer bestimmten „selbstständigen Erwerbstätigkeit“. Möglicherweise haben die Ausländerbehörden diesbezüglich eine andere Rechtsauffassung.

Welche deutschen Sprachkenntnisse müssen erfüllt werden?

- Das Gesetz sieht keine bestimmten Sprachanforderungen vor.

Was muss für die Sicherung des Lebensunterhalts erfüllt werden?

- Der Lebensunterhalt muss **in der Regel gesichert** sein (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG).
- Der Lebensunterhalt ist gesichert, wenn **kein Anspruch auf ergänzende Leistungen** nach dem SGB II besteht. Es gibt daher kein festgelegtes Mindesteinkommen. Es darf kein Anspruch auf aufstockende Leistungen nach SGB II bestehen. Es muss daher das **anrechenbare Einkommen** (nach Abzug der Erwerbstätigen-Freibeträge gem. § 11b SGB II) höher liegen als der individuelle Bedarf (jeweiliger Regelbedarf plus Kosten der Unterkunft). Kindergeld, Kinderzuschlag, Elterngeld, Unterhaltsvorschuss, Arbeitslosengeld I, Krankengeld, Kurzarbeitergeld werden dabei zum Einkommen hinzugerechnet.
- Für Personen, die bei erstmaliger Erteilung bereits **45 Jahre** oder älter sind, wird zusätzlich vorausgesetzt, dass sie über eine angemessene Altersversorgung verfügen.

Welche Leistungsansprüche bestehen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 21 AufenthG?

Mit diesem Aufenthaltstitel besteht, sofern die individuellen Voraussetzungen erfüllt sind, dem Grunde nach Anspruch unter anderem auf folgende Sozialleistungen:

- **Leistungen des SGB III** (Arbeitslosengeld I, Berufsausbildungsbeihilfe, Arbeitsförderung, z. B. Unterstützung bei der Suche eines Nebenjobs)
- **Kindergeld, Elterngeld, Unterhaltsvorschuss und Kinderzuschlag**, wenn sie für mindestens sechs Monate erteilt wird.
- **BAföG** nur, wenn die Person selbst bereits fünf Jahre in Deutschland lebt und gearbeitet hat oder wenn die Eltern in den letzten sechs Jahren bestimmte Vorbeschäftigungszeiten in Deutschland erfüllen (§ 8 Abs. 3 BAföG).
- **Bürgergeld nach dem SGB II. Die Inanspruchnahme von Leistungen nach dem SGB II kann das Aufenthaltsrecht gefährden. Dies sollte daher nur in besonderen Ausnahmen in Anspruch genommen werden.** Das Jobcenter oder Sozialamt ist verpflichtet, die Ausländerbehörde zu informieren, wenn man mit § 21 AufenthG einen Antrag auf Leistungen nach SGB II oder XII stellt (§ 87 Abs. 2 S. 3 AufenthG).

In welche anderen Aufenthaltstitel kann man aus § 21 AufenthG wechseln?

- Ein **Wechsel** kann grundsätzlich in alle anderen Aufenthaltstitel stattfinden (§ 39 Nr. 1 AufenthV).
- Eine **Niederlassungserlaubnis** kann nach drei Jahren erteilt werden (§ 21 Abs. 4 AufenthG). Diese Erleichterung gilt nicht für Freiberufler*innen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 21 Abs. 5 AufenthG. Diese können erst nach fünf Jahren die Niederlassungserlaubnis nach § 9 AufenthG erhalten. Nach fünf Jahren ist unter bestimmten Bedingungen auch die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU (§ 9a AufenthG) möglich.

- Eine **Einbürgerung** ist aus § 21 AufenthG direkt möglich.

Welche Möglichkeiten gibt es für den Familiennachzug?

- Der Familiennachzug zu Menschen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 21 AufenthG ist unter **erleichterten Bedingungen** möglich. Es muss in der Regel der Lebensunterhalt gesichert sein und es muss einen Krankenversicherungsschutz geben.
- Es muss **kein ausreichender Wohnraum** nachgewiesen werden (§ 29 Abs. 5 AufenthG).
- Die Familienangehörigen (Ehepartner*innen und minderjährige Kinder) müssen **keine Deutschkenntnisse** nachweisen (§ 30 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 AufenthG; § 32 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 AufenthG).
- Es gibt die Möglichkeit des **Nachzugs auch von Eltern und Schwiegereltern**, wenn erstmals ab dem 1. März 2024 die Aufenthaltserlaubnis nach § 21 erteilt worden ist (§ 36 Abs. 3 AufenthG).

Was ist sonst noch wichtig?

- Die Aufenthaltserlaubnis nach § 21 AufenthG wird auf längstens **drei Jahre** befristet (und ist danach verlängerbar).
- Die Person muss der Ausländerbehörde **innerhalb von zwei Wochen** mitteilen, wenn die selbstständige Tätigkeit beendet wird (§ 82 Abs. 6 AufenthG). Sonst droht ein Bußgeld bis 1.000 Euro (§ 98 Abs. 5 AufenthG).
- Personen, die einen **anderen Aufenthaltstitel** besitzen und selbstständig tätig sein möchten, kann nach § 21 Abs. 6 AufenthG diese selbstständige Tätigkeit erlaubt werden.
- Weitere Informationen zum Thema Selbstständigkeit und Aufenthaltsrecht gibt es auf der Seite: www.wir-gruenden-in-deutschland.de/